

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I / **215**

- Anfang -

Malerateliers und Akademie -
Schule - allgemeine Angst -
Sogenannte

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste

I/215

P R E U ß I S C H E A K A D E M I E D E R K Ü N S T E

Meisterateliers und Meisterschulen

- allgemeine Angelegenheiten

Laufzeit: 1942 - 1954

Blatt: 117

Alt-Signatur: Reg. IV - M 3 - Bd. 13

Signatur: I/215

Berlin-Chlb. 5, den 26. Juli 1954
Luisenplatz - Schloss
Tel. 34 48 01

J.Nr. 224/54/Kö/Ew

W F M

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Entschädigungsbehörde
Stade

Betr.: Hans Meyboden

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. Juli 1954 - 4 - oo 502 -

Auf Ihr an Herrn Professor Karl Hofer - Hochschule für Bildende Künste - gerichtetes und an uns abgegebenes Schreiben vom 12. d. Ms. erwidern wir, dass mit der Preussischen Akademie der Künste bis 1945 akademische Meisterateliers für Malerei, Bildhauerei, Graphik und Baukunst sowie akademische Meisterschulen für musikalische Komposition verbunden waren. Diese Meisterateliers bzw. Meisterschulen wurden von Meisteratelier- bzw. Meisterschulvorstehern, die vom Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung berufen wurden und Staatsbeamte waren, geleitet. Es stand im Ermessen der Meisterateliervorsteher nach Zahl der ihnen zur Verfügung stehenden Schülerateliers (5 - 6) Schüler anzunehmen. In der Regel hatten die sich um ein Meisterschüleratelier Bewerbenden ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich. Bei den Meisterschulen war die Zahl der Studierenden nicht begrenzt. Die Meisterschüler erhielten eine Matrikel gültig für drei Jahre. Sie hatten für ein Studienhalbjahr ein Honorar von 81 RM zu zahlen und erhielten neben dem zur Verfügung gestellten Schüler-Atelier den Unterricht beim Meister, der ein hervorragender Künstler und meist Mitglied der Akademie der Künste war. Für die Modellgelder kam die Akademie der Künste auf.

Der Maler Hans Meyboden wurde am 1. Oktober 1929 von dem Meisterateliervorsteher Professor Ulrich Hübner als Meisterschüler angenommen und erhielt eine Matrikel gültig vom 1. Oktober 1929 bis 30. September 1932. Nach dem Ableben seines Meisters Professors Ulrich Hübner am 19.4. 1932 wurde seinen Meisterschülern die Benutzung ihrer Ateliers bis zum 30. September 1932 seitens des Ministeriums zugestanden. Meyboden erhielt darüber hinaus noch die Genehmigung gegen Zahlung einer Miete von 81 RM sein Atelier

M 3

bis zum 31. März 1933 weiter zu benutzen.

Die Behauptung von Meyboden, dass ihm 1933 sein "Meisteratelier" aberkannt worden sei, trifft nicht zu, da Meyboden nur ein Meisterschüleratelier innehatte und nach Ablauf der Matrikel bereits am 30. September 1932 keinen Anspruch mehr auf das Schüleratelier hatte. Durch besondere Genehmigung hat der Minister im Falle Meyboden einer weiteren Benutzung des Ateliers gegen Zahlung einer Miete von 81 RM für ein Semester zugestimmt.

Im Auftrage

(Körber)

Der Regierungspräsident

Entschädigungsbehörde
4 - oo 502

(Bei Antworten, Rückfragen usw. bitte angeben)

Stade, den 12. Juli 1954.
Fernsprecher 3041

Akademie der Künste Berlin

Nr 0224 * 20.JUL.1954

An den Herrn
Professor Karl Hofer
Akademie der bildenden Künste

Berlin - Charlottenburg
Hardenbergstr. am Steinplatz

Betr.: Hans Meyboden, geboren am 20.2.1901 in Verden,
wohnhaft in Fischerhude, Krs. Verden

Bezuk: § 93 Abs. 2 des Bundesergänzungsgesetzes (BEG) (BGBl. I
Nr. 62 S. 1387) vom 18.9.1953

Der Obengenannte hat hier einen Antrag nach dem BEG gestellt.

Der Antragsteller hat behauptet, die Preussische Akademie der Künste in Berlin habe ihm 1929 ein sog. Meisteratelier zuerkannt. 1933 sei ihm das Meisteratelier aberkannt worden. Ich bitte um Stellungnahme, was unter einem Meisteratelier zu verstehen ist, etwa die kostenlose Stellung von Räumen oder Ateliers oder die Gewährung einer Rente oder sonstiger (welcher?) Vorteile.

Im Auftrage

H. P. J.

Akademie der Künste zu Berlin

J.Nr. 51/53/Ew.

Berlin-Charlottenburg 5
Luisenplatz - Schloss -
Tel. 34 48 01
den 17. Februar 1953

Herrn
Wolfgang Pertz
Berlin-Charlottenburg 2
Knesebeckstr. 13/14 IV Atelier

Sehr geehrter Herr Pertz!

In der Anlage übersende ich Ihnen die gewünschte Beschei-
nung in dreifacher Ausfertigung.

Im Auftrage

(Körber)

M3

Berlin-Charlottenburg 5
Luisenplatz - Schloss -
Tel. 34 48 61

d. Nr. 51/53/Ew.

den 17. Februar 1953

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Maler Herr Wolfgang P e r t z - geboren am 7. Januar 1900, wohnhaft Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 13/14 IV Atelier - als Meisterschüler vom 1. Oktober 1936 bis 31. März 1941 ein akademisches Meisteratelier für Malerei bei der Preussischen Akademie der Künste innehatte.

Im Auftrage

(Körber)

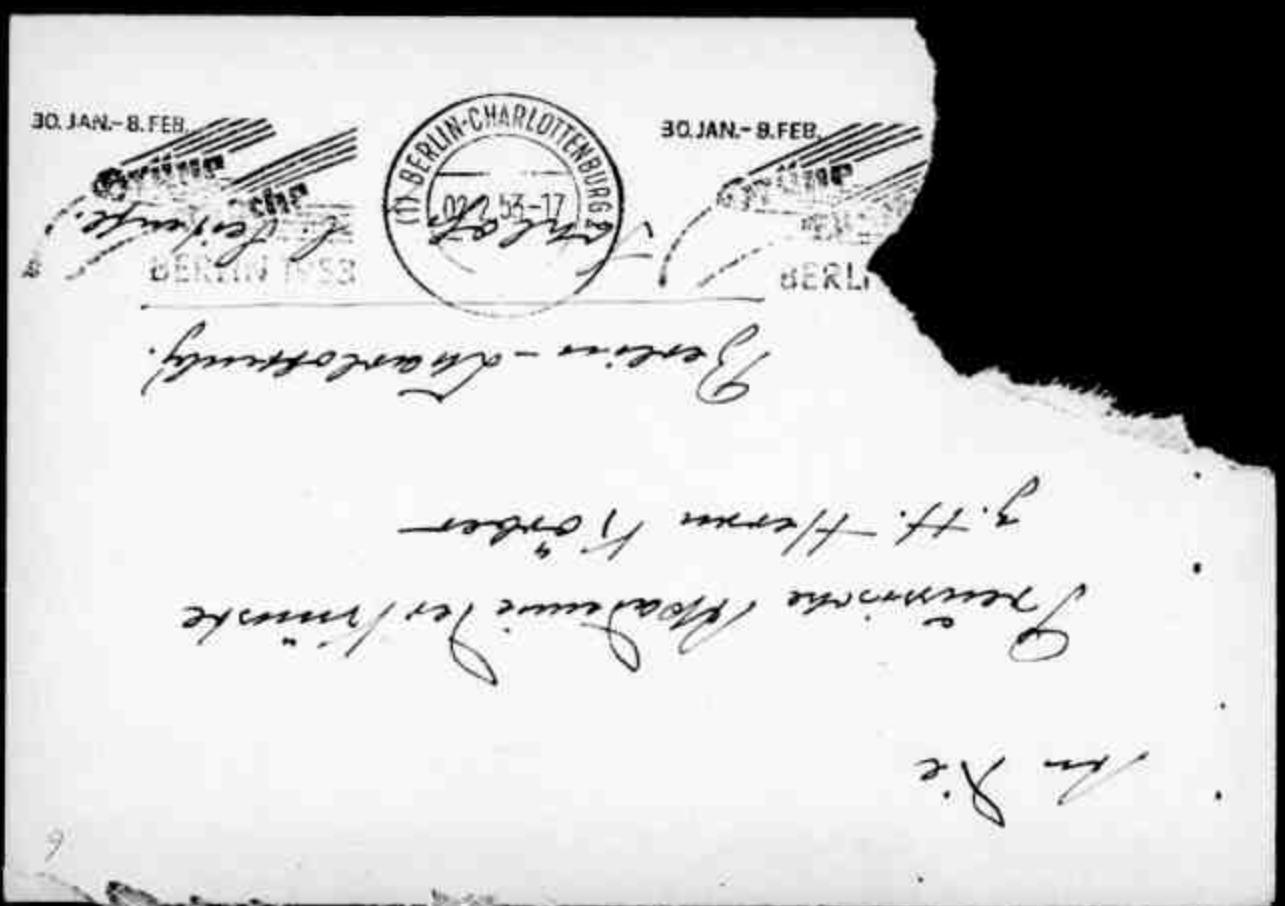
1. II. 53 3/4⁵
Akademie d. Künste Berlin
Nr 0051 v. 03 FEB 1953

Sehr geehrter Herr Kässer!

Leider traf ich Sie bei meinem Bericht i. d. vorigen Woche nicht an. Ich habe mit Fr. Lederlin wegen einer Bescheinigung, betreffs Meisterschüleratelier i. d. Akademie, für die Kriegsschäden - Feststellung gepraktiziert. Dabei vergaß ich aber zu sagen, daß die Unterkünfte in Drifacher Ausführung verlangt werden. Ich bitte Sie also sehr leidlich um einige Türratschläge, sobald Ihnen der Termin Zeit läßt die Bescheinigung auszufertigen.

Wenn bei Ihnen wieder etwas Ruhe eingesetzt hat, werde ich mir erlauben Ihnen einmal einen Bericht zu machen.

Mit den besten Wünschen u. fröhlichem
Festtagsgruß voll Wolfgang Ferky.



Perry, Bla.-Charlottenburg II
Linsebeckstr. 13/14 IV.
Atelier.

Akademie der Künste zu Berlin

J. Nr. 120/50/R5/Ew.

Herrn
Professor Effenberger
Berlin-Wilmersdorf
Barstr. 52

Berlin-Charlottenburg 2
Grolmanstr. 70/72
Tel. 325061 - 15 -
23. Februar 1950

Sehr geehrter Herr Professor!

Anliegend übersende ich Ihnen die gewünschten Bescheinigungen
für Herrn Professor Bednorz.

Irgendwelche Angaben über die Gehaltsbezüge, die Herr Professor Bednorz in seiner Stellung an der Breslauer Akademie gehatt haben könnte, kann ich, da mir die alten Gehaltstabellen nicht zur Hand sind, leider nicht ermitteln.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr

Berlin-Charlottenburg 2
Grolmannstr. 7a/72
Tel. 325061 - 15
23. Februar 1950

J. Nr. 118/50/KÖ/EW.

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit Herrn Professor Robert Bednorz -
geboren am 18. Mai 1882 in Pilzendorf/Schlesien - beschei-
nigt, dass er vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1911
dem mit der Akademie der Künste verbundenen Meisteratelier
für Bildhauerei des Herrn Professors Ludwig Manzel als
Meisterschüler angehört hat.

Im Auftrage

F

Berlin-Charlottenburg 2
Grolmanstr. 70/72
Tel. 525061 - 15 -
23. Februar 1950

s. Nr. 119/50/B/EW.

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, dass Herr Professor Robert Bednorz - geboren am 18. Mai 1882 in Pilzendorf/Schlesien - sich an dem für 1910 ausgeschriebenen Wettbewerb um den Preis für Bildhauer der Dr. Paul Schultze-Stiftung beteiligt und mit seinem Relief "Bacchanten" den Preis erhalten hat.

Der Preisträger hatte die Pflicht eine Studienreise nach Italien zu unternehmen. Herr Professor Bednorz hat sich in der Zeit vom 6. September 1911 bis 30. September 1912 in Rom aufgehalten und als Stipendiat ein Atelier in der vom Preussischen Staat angebotenen Villa Strohl-Fern innegehabt.

In Auftrage

F

Min. der Kult.

Abteilung Volksbildung
Vbldg. I/1a

Berlin, den 24. Oktober 1949
Soorstr. 60
Telefon: 92 02 11, App. 390

An die
Universitäten, Hochschulen und Fachschulen

Rundverfügung Nr. 228

Akademie d. Künste Berlin
Nr. 03387*280

Betr.: Studentenspeisung.

Mit Beginn des Wintersemesters ist nunmehr durch eine amerikanische Lebensmittelpende die Ausgabe von täglich einer warmen Mahlzeit für Studenten und Fachschüler möglich. Die Speisung erfolgt fünfmal in der Woche und ist kostenlos.

Soweit die einzelnen Lehranstalten mit ihren vorhandenen Einrichtungen die Zubereitung der Speisen selbst übernehmen, schliesst das Hauptschulamt mit den Pächtern entsprechende Verträge ab. Alle anderen Institute und Schulen werden von einer zentralen Kiche beliefert, und zwar nach einem vom Hauptnährungsamt festgelegten monatlichen Speiseplan.

Zum ordnungsgemäßen Ablauf der Speisung benötigt das Hauptschulamt von sämtlichen Lehranstalten laufend Stärkemeldungen über die Anzahl der an der Speisung Beteiligten. Diese Meldungen sind jeweils am 5., 15. und 25. eines jeden Monats im voraus an das Hauptschulamt - Schulspeisung - schriftlich einzureichen.

Das Hauptschulamt wird in Verbindung mit dem Hauptnährungsamt die Herstellung der Studentenspeisung laufend überwachen.

In Lehranstalten, die die Zubereitung selbst übernehmen haben, trägt der Pächter, mit dem das Hauptschulamt einen besonderen und sämtliche Einzelheiten regelnden Vertrag abgeschlossen hat, die volle Verantwortung für die Zubereitung gegenüber dem Hauptschulamt und dem Hauptnährungsamt. Die Essenausgabe soll von ihm möglichst in Zusammenarbeit mit der Studentenvertretung organisiert werden. Die Studentenvertretung ist darüberhinaus berechtigt, gegebenenfalls Kontrollen bei der Zubereitung vorzunehmen. Die Stärkemeldungen an das Hauptschulamt fertigen unabhängig von den Pflichten der Pächter die Verwaltungsstellen in den einzelnen Lehranstalten.

In Lehranstalten, die das Essen von der zentralen Kiche erhalten, liegt die organisatorische Abwicklung der Essenausgabe in den Händen der Studentenvertretung. Sie hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass über die in Thermosäcken gelieferten Partien entsprechender Nachweis (Essenkarten) geführt wird und die erforderlichen Utensilien für die Essenausgabe beschafft werden.

Beschwerden und sonstige Anliegen, die die Speisung betreffen, sind dem Hauptschulamt - Schulspeisung - vorzuzeigen.

b.w.

113

Für die Fachschulen (mit Ausnahme der Arbeitsbauschule), das Konservatorium der Stadt Berlin und die Hochschulen für Politik und Bildende Künste stellt vorstehende Rundverfügung eine Ergänzung zu der Rundverfügung HWiss Nr. 221 vom 26.9.49 dar.

In Vertretung
von Philipsborn.

Begünbigt:

H.
P.
Linton, I. M. October 1941
H.
P.

9

Der Wettbewerb in Oettingen für die Gedächtnis-
künste J. F. Heine ist am Montag den
17. Januar 1888 in Welschen g'kehrt.

1. Jez holt' in d. Markt und in die Börse auf.
 2. Jez holt' in d. Apo. und Geburtsklinik
 3. Jez holt' in Spital
 4. Jez

Flem, A. H. Janus 1928

Nr. 141 b RG. Übernahmehägen für Angestellte (Röntgenberg 1938).

VfD, VfR.	Name und Wohnung	Gefamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitsab- beitung zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Gesamtbetrag	Staatsanteile zur Kranken- versicherung			Gesamtbetrag
					a) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	b) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	a) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	
VfD, VfR.	Name und Wohnung	Gefamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitsab- beitung zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Gesamtbetrag	a) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	b) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	a) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	Gesamtbetrag
VfD, VfR.	Name und Wohnung	Gefamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitsab- beitung zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Gesamtbetrag	a) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	b) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	a) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	Gesamtbetrag
VfD, VfR.	Name und Wohnung	Gefamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitsab- beitung zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Gesamtbetrag	a) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	b) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	a) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	Gesamtbetrag
VfD, VfR.	Name und Wohnung	Gefamtbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitsab- beitung zur Kranken- und Arbeitslosen- versicherung	Gesamtbetrag	a) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	b) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	a) Angestellten- versicherung nebstüberwach. b) Preim. Baf. Berl.	Gesamtbetrag

11. Mayr Nr. 142
Wien, 1. 3. August 1948

Pau Hindemith wurde von der Columbia-Universität in New York zum Ehrendoktor ernannt.

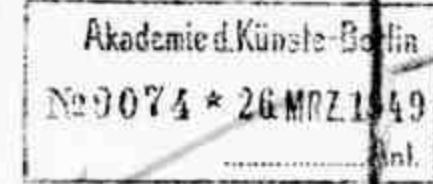
1. für letzte in 1. Kriegszeit, in Aufzeichnungen
2. für letzte im Februar 1943. Joh. Berlin, 1. 3. August 1948
F.H.
15

Gfb. Gfr.	Name und Wohnung	Gefamtbetrag ber monatlichen Arbeitgeber- beitrae zur	Arbeitgeber- beitrae zur	Gefamtbetrag ber monatlichen Arbeitgeber- beitrae zur	Stadtanteile zur Wohnhaltung	Stadtanteile zur Erhaltung	Gefamtbetrag ber monatlichen Arbeitgeber- beitrae zur	Gefamtbetrag ber monatlichen Arbeitgeber- beitrae zur

ZU BERLIN
AKADEMIE DER KUNSTE

AMERICAN ACADEMY OF ARTS AND SCIENCES

28 NEWBURY STREET
BOSTON 16, MASSACHUSETTS



March 3, 1949

Dear Sir:

Thinking that your readers might be interested to know of the hospitality that is extended to them by the American Academy of Arts and Sciences should they visit Boston, we suggest you might wish to publish the following notice.

Scholars from overseas who visit Boston and its environs are invited to visit the house of the American Academy of Arts and Sciences at 28 Newbury Street, Boston 16, Massachusetts. The staff of the Academy is happy to cooperate in arranging travel and hotel accommodations and personal contacts with scholars and institutions in the Boston district. Mail and telephone calls may also be received at the Academy.

Sincerely yours,

Ralph W. Burhoe

Ralph W. Burhoe
Executive Officer

Ralph W. Burhoe
Mar. 3, 1949

RP

M

Eins.	Gesamte auf Wiederherstellung	Gefamittgrag	Arbeitgeber-	Gesammt	Blaatdantiz zur	Gesammen	
600							2

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
22. Januar 1949

M. K.
Herrn
Bildhauer Kunz Richter
(13b) Kiefersfelden

J. Nr. 12/49/Kö/Ew

Auf das Schreiben vom 1. d. Mts. erwidern wir, dass die von Ihnen gewünschte Bescheinigung über Ihre verlorengangene Ateliereinrichtung leider nicht ausgestellt werden kann. Soweit uns bekannt ist, sind alle in den Meisterateliers vorhandenen Inventarstücke sowie das Privat-eigentum der Meisterschüler infolge Beschlagnahme des Ateliergebäudes durch die Wehrmacht herausgenommen und in einem anderen Raum des Hochschulgebäudes auf Lager genommen worden. Von Ende April 1945 ab bis 1947 war das Gebäude von russischen Truppen besetzt. Der grösste Teil der Einrichtungsgegenstände ist abtransportiert worden. Wir können Ihnen daher nur raten, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, in der Sie versichern, dass Ihnen die in Ihrem Schreiben bezeichneten Gegenstände gehörten und infolge Kriegseinwirkungen verloren gegangen sind.
Wir bedauern Ihnen keine anderen Rat geben zu können.

Im Auftrage

F. Körber
/ Körber /

M. 3

Bfch. Kuno Richter
Kieferstücken 106.

Akademie d. Künste-Berlin
Nr 0012 * 14 JAN 1949
Ant.

1. 1. 49. 15

An die Pres. Akademie d. b. Künste
Berlin - Lfg.

Daß ich Sie um eine Berechnung
bitte, dass durch Bombardierung 2/3
meiner Atelierausstattung in den Jahren
43/44, z.T. zerstört z.T. verschwundene sind.

- Daraus fallen: 1 Feuerwehrstuhl 150 m
1 Hochwehrstuhl 200 m
1 großer Schmidstork
1 Kiste mit Bilderausweck-
zeug
1 Bucher Kiste
1 kompl. Bett.
1 große Drehtheke
1 kleine " "
- mit einem gesamten Wert von rund
DM 4000,-

In Anlage 20 Mfz Briefe.
2 " Steuer

Daß ich Sie wegen notwendigen Gehalts
um baldige Zustellung bitten.

Mit bestem Dank in
Vorause

Kuno Richter.

Abteilung für Volksbildung
- Personalamt -
Vbildg. P 3/0z

Berlin W 8, den 3. August 1948
Mauerstr. 53
Tel.: 42 54 01, App. 268

Akademie d. Künste Berlin
Nr 0250 * 16. Aug. 1948
Anl.

An sämtliche Dienststellen und Institute
der Abteilung für Volksbildung

Betr.: Beschäftigung von Studenten während der Semesterferien.

Nachstehend geben wir Ihnen den uns erst heute zugegangenen
Magistratsbeschluß Nr. 1044 vom 21. Juli 1948 bekannt:

Der Magistrat beschließt:

"Der Magistrat hält es für dringend erwünscht, daß auch
im Jahre 1948 den in Berlin immatrikulierten Studenten
die Möglichkeit gegeben wird, während ihrer Ferien in der
öffentlichen Verwaltung praktisch zu arbeiten."

Die Abteilungen, die - entsprechend der vorjährigen Re-
gelung - Studenten beschäftigen wollen, prüfen, welche
Mittel ihnen hierfür zur Verfügung stehen."

Wir bitten, von der Einstellung der in Berlin immatrikulierten
Studenten während ihrer Ferien Gebrauch zu machen, sofern Be-
schäftigungsmöglichkeiten und Personalsmittel vorhanden sind.

Im Auftrage
L i n k

Dr. J. A. Linnk

Studentischer Zonenrat
der britischen Zone
Sekretariat

(20a) Hannover den 28.11. 1947
Wilhelm Busch-Str. 7A

An die Studenten-Vertretung

der.....

322

Rundbrief 3/47.

1.) Zonenratesitzung.

Im Zuge der Koordinierungsarbeit des Zonenrates ist geplant, zu einem Austausch von Erfahrungen und Anregungen die Sozialreferenten der Hochschulen der brit. Zone zu der am 17./18.1.48 in Bethel b. Bielefeld stattfindenden Sitzung des Zonenrates hinzuzuziehen. Behandelt werden sollen hauptsächlich: Zusatzspeisung, Zusammenarbeit mit den Studentenwerken, Bekleidungsbeihilfe, Zulegekarten, Beschaffung von Fachliteratur und Papier, Selbsthilfe der Studenten nach einer Währungsreform, Ausbau des Stipendienwesens.

Es wird um baldige Nennung der an der Tagung teilnehmenden Sozialreferenten der Hochschulen gebeten. Benachrichtigung über die technische Regelung ergeht rechtzeitig.

2.) Es wird an die Beantwortung der Anfrage über die Einzahlungen der Hochschulen an den Zonenrat in der Zeit vom 1.2.-1.8.47 erinnert. (Punkt X des Protokolls der 2. Sitzung des Zonenrates am 19.10. 1947.)

Es fehlen noch die Vorlesungsverzeichnisse (20 Stück) der Universitäten Hamburg, Kiel u. Köln, der Technischen Universität Berlin, der Theologischen Hochschulen und der Forstakademie Hann.-Münden. Um noch vor Weihnachten die Verteilung der Vorlesungsverzeichnisse vornehmen zu können, wird um baldige Übersendung gebeten.

3.) Auf Grund verschiedener Anfragen von Studierenden an den Zonenrat hat sich gezeigt, dass schon gelöste Probleme der Allgemeinheit nicht oder nicht genügend bekannt sind. Es wird deshalb gebeten, die in den Protokollen und Rundbriefen enthaltenen Anregungen in entsprechender Form den Studierenden zugänglich zu machen.

4.) Fahrpreisermäßigungen auf der Reichsbahn.

Es sind Verhandlungen durch die Universität Bonn für die brit. Zone mit der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn in Bielefeld im Gange, deren Ziel es ist,

- a) dem Studenten die Wahl zwischen Schülerfahrkarte und Schülermonatskarte zu überlassen,
- b) auch elternlosen Studenten über 21 Jahre bei einer Fahrt zu ihren nächsten Angehörigen eine Ermäßigung zu verschaffen.
- c) Arbeiterwochenkarten an im Aufbaudienst befindliche Vormeester ausgeben zu lassen,
- d) Ausgabe von Zulassungskarten für Schnellzüge auf Schülerfahrkarten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass an einzelnen Hochschulorten mit den Ausweisen zur Erlangung von Schülerfahrkarten Missbrauch betrieben wird. Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn hat vor diesem Missbrauch gewarnt und gedroht, die Studenten ev. von der Vergünstigung der Schülerfahrkarten auszuschliessen.

"BGCC/82341/1/7/ED
DMG/JF

Education Branch
HQ CCG (EE)
BERLIN S.A.O.R.2.

7. November 1947

Betr.: Interzonelpässe für Studenten.

1. Unter Bezugnahme auf den Beschluss in o.a. Angelegenheit, der im September 1947 vom Nordwestdeutschen Hochschultag formuliert wurde, wird auf die Tatsache hingewiesen, dass bereits Bestimmungen der alliierten Kontrollbehörde bestehen, die zur Ausstellung von Interzonelpässen für Studenten berechtigen.
2. Nach den in diesen Bestimmungen enthaltenen Bedingungen können Pässe vom örtlichen Landrat oder Bezirksamt bei Vorliegen eines Studentenausweises (Immatrifikationskarte) beantragt werden. Als Grund für die Reise muss "Studium an einer Universität" angegeben werden. Der dann ausgegebene Pass ist ein "Dauer-Interzonapass" oder ein "Kurzfristiger Interzonapass" und ist ein halbes Jahr gültig. Es besteht darüber hinaus ein Einverständnis zwischen Education Branch und der Interzonal Facilities Section, dass die Anträge von Studenten den Vorsprung erhalten sollen.
3. In Anbetracht des oben erwähnten scheint keine Begründung für einen Antrag auf Herausgabe weiterer Bestimmungen vorzuliegen. Wenn Sie jedoch Beispiele anführen können, bei denen die Gewährung von Interzonelpässen für Studenten verweigert worden ist, wird die hiesige Dienststelle die Angelegenheit nachprüfen.

Mit den Leiter:
gez. D.M. Golding."

Den ASTA's muss es überlassen bleiben, die Durchführung dieser Regelung zu erreichen.

Verhandlungen über eine Sonderregelung zu Weihnachten mit der Kontrollkommission sind im Gange. Auf tauchende Schwierigkeiten bitten wir dem Zonenrat und über den USCO an Mr. PENDER, Berlin, Education Branch mitzuteilen.

- 6.) Zulagekarten und Zusatzspeisung.
Nach Rücksprache mit dem bizonalen Wirtschafts- und Ernährungsamt in Frankfurt am Main und der Bipartite Control Group ist der Antrag auf Aufnahme der Studenten in die Schulspeisung (HOOVER-Speisung) in Washington abgelehnt worden. Dagegen soll an die Studenten (ev. ab 110. Zuteilungsperiode) die Zulagekarte für Beschäftigte ausgegeben werden.

Etwa 1/3 der Studenten jeder Hochschule sollen noch im Dez. 47 eine zusätzliche Speisung vom Schwedischen Roten Kreuz erhalten. Die vorbereitenden Arbeiten liegen in den Händen der Rektoren und Studentenwerke. Den Sozialreferenten wird angeraten sich umgehend dieserhalb mit den betr. Stellen in Verbindung zu setzen.

- 7.) Zonenratsbeitrag.
Die Überweisung des Beitrages für das WS. 47/48 wird auf Postscheckkonto Hannover 30428 erbeten.

- 8.) Studienplatztausch.
In Anbetracht der Wichtigkeit eines reibungslosen Ablaufes der Tauschregelung wird noch einmal auf die rechtliche Seite des Studienplatztauschs hingewiesen. (Siehe Artikel "Facta sunt servanda" von Prof. Dr. Schmid in der Göttinger Universitätszeitung Nr. 22, Seite 8.)
Dort wird u.a. auf folgendes hingewiesen:

"Der Studienplatztausch ist ein zivilrechtliches Rechtsge-
wie Miete, Kauf, Darlehn usw. Über Streitigkeiten aus solche-
Rechtsgeschäften haben die ordentlichen Gerichte des Staates
zu entscheiden, nicht die akademischen Behörden oder die Diszi-
plinargerichte. Das akademische Disziplinargericht kann lediglich prüfen, ob ein Vertragspartner, der sich der Vertragserfüllung entzieht, damit gegen die Grundsätze akademischer Sitte und akademischen Anstandes verstossen und eine Disziplinarstrafe verwirkt hat.... Dabei darf nicht vergessen werden, dass ohne Mitwirkung der akademischen Behörden, die auf beiden Seiten in Frage kommen, ein Studienplatztausch nicht möglich ist."

Die Universitätssekretariate werden von hier aus in einem entsprechenden Rundschreiben noch einmal eingehend über den Studienplatztausch unterrichtet. Wie das Sekretariat des Nordwestdeutschen Hochschultages mitteilte, sind von Seiten der Universitätsbehörden keine Schwierigkeiten beim Studienplatztausch zu erwarten. Sollten sich dennoch Unstimmigkeiten ergeben, wird gebeten das Sekretariat des Zonenrates unter Angabe des Sachverhaltes zu benachrichtigen, das dann von sich aus über den Nordwestdeutschen Hochschultag diese zu beseitigen suchen wird.

Haeusermann

(Haeusermann)

Sekretär des Stud. Zonenrates
der brit. Zone

Wilhelm Busch-Str. 7A
 (20a) Hannover
 Seelze, Berlin
 der britischen Zone
 Studentischer Zonenrat

(1) ~~Berlin-Hannover~~
 Herabsetzung der
 Akademie für Bild-Kunst
 Studien-Vertretung der
 AD die



Anlage.

Da das Problem der Finanzierung des Hochschulstudiums nach einer Währungsneuordnung die deutschen Studenten vor heute noch nicht zu übersehende Schwierigkeiten stellen wird, stellt der Studentische Zonenrat dieses Thema zur Diskussion und bittet, ihm dazu Anregungen aus der Studentenschaft zuzuleiten.

Als Diskussionsgrundlage soll der nachfolgende Auszug aus dem Referat "Bildungsreform und Finanzierung des Hochschulstudiums nach einer Währungsneuordnung", das cand. rer. pol. et jur. Franz GOOSSENS, Universität München, auf der Konferenz der Studenten der deutschen Länder im Beisein der Kultusminister und Vertreter der Hochschulen vom 10.-12. Oktober 1947 in Hannover gehalten hat, dienen.

Es wurde darauf verzichtet, den logischen Aufbau wiederzugeben. Der Auszug behandelt nur die Schlussfolgerungen, die GOOSSENS zieht.

"Das ganze Problem der sog. Hochschulreform ist in einer auf dem Privateigentum beruhenden Verkehrswirtschaft in erster Linie eine finanzielle Frage.

Eine soziale Umfrage bei den Studenten aller Hochschulen Deutschlands hat ergeben, dass die Finanzierung des Studiums bei über 80 % der Studierenden aus zwei Quellen erfolgt: Aus eigenen Ersparnissen und aus Vermögen der Eltern und Verwandten, aus Quellen also, die nach einer Währungsreform schlagartig versiegen werden. Da umfangreiche Berechnungen das Existenzminimum für einen alleinstehenden Studenten nach Abzug der Studiengebühren auf etwa 150,- RM monatlich festsetzen (wobei zu berücksichtigen ist, dass 15 % der Studierenden verheiratet sind!) würde eine Übernahme der Unterhaltsversorgung durch den Staat ca. 180 Millionen Mark jährlich erfordern, zusammen mit den erforderlichen 30 Millionen Mark Hörgelderlass also über 200 Millionen Mark, oder 50 mal soviel, als derzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Nach einer Währungsreform wird der Student wie jeder andere, wenn auch nicht ausschließlich, so doch ausschlaggebend auf laufende Einnahmen seiner eigenen Person, seiner Eltern oder sonstiger Dritter angewiesen sein. Zu diesen Dritten gehört dann auch der Staat mit seinen laufenden Steuereinnahmen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass die Währungsreform eine offene grosse Arbeitslosigkeit mit sich bringen wird, die einerseits das Steueraufkommen beträchtlich senken auf der anderen Seite aber einen erhöhten Ausgabebedarf des Staates für Soziallasten zur Folge haben wird.

Im Zuge der Währungsreform wird daher ein kaum abzuschätzender Prozentsatz der zur Zeit Studierenden gezwungen sein, die Universität vorübergehend oder für immer zu verlassen, in einem Augenblick, da Zehntausende unmittelbar vor dem ordnungsgemäßen Abschluss ihres Studiums stehen werden, nämlich alle diejenigen, die 1945/46 ihr Studium begonnen haben.

Was wäre zu tun, bzw. was kann jetzt schon getan werden, bevor die Katastrophe einsetzt? Um den verheerenden Folgen eines immer mehr um sich greifenden Zonen- und Länderpartikularismus entgegenzuwirken, wäre nach Möglichkeit eine über den Ländern und Zonen stehende "Studienstiftung des deutschen Volkes" wieder ins Leben zu rufen, die bedürftige Studenten aller Hochschulen unterstützt.

Durch Hilfe des Staates, der Gemeinden und Universitäten in Form von Beratung, bevorzugter Einstellung und Gestaltung der Lehrpläne muss dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, sein Studium als Werkstudent in grösstmöglichen Umfang zu finanzieren.

Bei den laufenden Beratungen über die Durchführung der Währungsreform wäre von den Unterrichtsverwaltungen darauf hinzuwirken, dass alle für das Studium notwendigen Zahlungen, insbesondere die Studien- und Prüfungsgebühren aus gesperrten Guthaben geltend werden können.

Irgendwelche zeitlichen Begrenzungen der Studiendauer durch Höchstsemesterzahlen müssten bei einer notwendigen vorübergehenden Beurlaubung des Studierenden zur Erarbeitung seiner Studien-gelder ausgesetzt werden.

Die Studierenden selbst könnten sich durch genossenschaftliche Zusammenschlüsse auf alle mögliche Art helfen und unterstützen. Außerdem könnten durch kulturelle Veranstaltungen, Schauspielstudio, Feste, Sport usw. Fonds zur Unterstützung Bedürftiger geschaffen werden.

Schliesslich wäre die Möglichkeit der Schaffung von Vereinigungen ehemaliger Studierender der verschiedenen Hochschulen zu überlegen, wobei von den Mitgliedern dieser Zusammenschlüsse die Partnerschaft für einen Studenten auf persönlicher oder unpersönlicher Basis übernommen werden könnte."

Der Deutsche Studenten-Vertreter
A beim
Akad. Auslandsamt.

Wien, den 1.1.1947
Kollegasse 19/III

17
Ihre Magnifizzenzen
die Herren Rektoren
der Deutschen Hochschulen

Ew. Magnifizenz!

Im Namen der Deutschen Studierenden in Wien erlaubt mir, als deren autorisierter Vertreter, Ihren Magnifizzenzen, den Herren Rektoren, Ihren Spektabilitäten, den Herren Professoren, Dozenten und den Studierenden der Deutschen Hochschulen zum Neuen Jahre die besten Glückwünsche zu übermitteln, mit verbindlichstem Dank für das uns bisher entgegengebrachte Verständnis und für die unser inzwischen nach Deutschland repatriierten Kollegen bereits geleistete Hilfe.

Wir bitten weiterhin um dieses Verständnis und Hilfe in verkommenden Fällen.

Seitens der hiesigen Hochschulen wurden uns, abgesehen von geringen Ausnahmen, keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Die Studiengebühren wurden zwar für Ausländer auf den dreifachen Betrag erhöht, können aber bei erfolgreichem Studium bis zur Gleichstellung mit den Inländern herabgesetzt werden. Die immer noch vorhandenen Schwierigkeiten sind in der Hauptsache auf die staatspolitischen Massnahmen der Fremdenpolizei zurückzuführen, wonach die Reichsdeutschen und Volksdeutschen aus Österreich repatriiert werden sollen, wenn nicht besondere Gründe für ihre Zurückstellung vorliegen. Dies bezichtigt sich auch auf die Studenten. Examenskandidaten werden aufgrund einer Vereinbarung von der Repatriierung zurückgestellt.

Gegenüber dem Sommersemester mit 281 deutschen Studierenden wurden im Wintersemester nach studienmässiger und politischer Überprüfung durch das Akad. Auslandsamt 230 deutsche Studierende an den Wiener Hochschulen inskribiert.

In letzter Zeit sind nun in der hiesigen studentischen, der Tagespresso und im Rundfunk Verlautbarungen erfolgt, wonach österr. Studierenden an deutschen Hochschulen, besonders in Heidelberg und Stuttgart das Studium verboten werden wäre. Hierbei wurden gegen die in Österreich studierenden Deutschen Repressalien gefordert, falls die Massnahmen gegen Österreicher in

m 3

Deutschland und die Angriffe gegen Österr. Persönlichkeiten in der deutschen Presse und im Rundfunk, wie auch in Variates weiter fortgesetzt würden. Man beabsichtige keine Härten, erwarte aber zur Vermeidung dieser Massnahmen für Österreicher erträgliche Verhältnisse in Deutschland. Durch diese Angriffe und Vorwürfe wird die Lage für die deutschen Studenten nicht erleichtert.

Nach mündlichen Berichten österr. Heimkehrer aus Deutschland, darunter auch dort inskribierter Studenten, und nach schriftlichen Berichten aus Deutschland treffen diese Vorwürfe nicht zu und entsprechen nicht den Tatsachen im Gegenteil wären die österr. Studenten in keiner Weise benachteiligt, dagegen durchaus anständig behandelt worden. Auch Rückkehrer und entlassene österr. Kriegsgefangene haben hier in diesem Sinne berichtet.

Zur Entkräftigung dieser Vorwürfe und zur Vermeidung von Nachteilen für die hier noch anwesenden Deutschen bitten wir um baldigste Zusendung von Unterlagen der Deutschen Hochschulen wieviel Österreicher an den deutschen Hochschulen studieren, welchen Bedingungen sie unterworfen sind, welche Gebühren zu zahlen sind und wie viel österr. Studierende zum Studium nicht zugelassen wurden und aus welchen Gründen dies geschah. Wenn möglich, bitten wir um namentliche Aufstellungen. Desgleichen bitten wir uns all das Wissenwerte über die österr. Studenten mitzuteilen. Ebenso bitte wir bei dieser Gelegenheit um Mitteilungen über das Gemeinschaftsleben der deutschen Studenten, d.h. studentische Selbstverwaltung, Vereinigungen, Krankenkasse usw. Bestehen für Österreicher eigene Vereinigungen, sind evtl. Austauschmöglichkeiten für Studenten vorhanden?

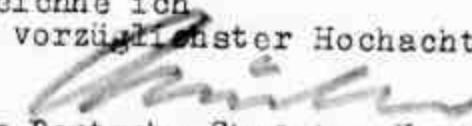
Für viele deutsche Studenten ist die Fortsetzung und Beendigung ihrer Studien in Österreich von grösster Wichtigkeit, da hier ihre Lebenshaltung, Wohnung, Verpflegung usw. durch Verwandte gesichert ist, viele mit Österreich verheiratet sind. Ausserdem muss befürchtet werden, dass sie in Deutschland infolge der Überfüllung nicht zum Studium zugelassen werden und dadurch ihr Studium nicht beenden können.

Wir hoffen und wünschen daher, dass sich die jetzigen Schwierigkeiten beseitigen lassen und bitten hierbei um verständnisvolle Hilfe. Wir haben das grösste Interesse, wenn irgend möglich, ungestört unseren Studien nachzugehen zu können. Hierbei würde es nur dienlich sein, den österr. Studenten keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Die nicht zugelassenen deutschen Studenten konnten aus Gründen politischer Belastung nicht zum Studium zugelassen werden. Die Überprüfung erfolgt unter Hinzuziehung des Deutschen Studentenvertreters.

Mit bestem Dank für die liebenswürdigen Bemühungen

zeichne ich
mit vorzüglichster Hochachtung!


Der Deutsche Studenten-Vertreter

MVh
(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 35
6. Februar 1947

S. Nr. 10/47/EU/Zn

*

Auf die Anfrage vom 12. v. Ms. teilen wir Ihnen mit,
dass nie die Möglichkeit bestanden hat, an der Akademie der
Künste zum Doktor a. s. zu promovieren. Wir glauben auch
nicht, dass es eine Hochschule oder Universität gibt, an
denen der von Ihnen genannte Doktortitel erworben werden
könnte.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage

Herrn
Horion Kröiss
Bildhauer und Kunstmaler
(13a) Godesitz
Nr. 29 / offr.
Post Wannsees über Hollfeld

/ Zirber /

Marion Kroiss
akad. Bildhauer + Kunstmaler

Cedersitz, den 12.1.47



An die Direktion der
Akademie für bildende Kunst

Berlin - Charlottenburg
Hardensbergstr.

Betrifft: Anfrage über eine Promotion (Dr.ars)
an der Akademie.

Jch bitte um Mitteilung, ob eine Promotion an der Akademie
zur Zeit möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte
ich um Bekanntgabe der Gründe oder im contairen Fall um Jhre
Bedingungen. Wenn die Akademie Promotionsgesuche nicht ent-
gegennimmt, bitte ich Sie höflichst um den Hinweis, welche
Universität dafür in Frage käme. Für Jhre baldige Auskunft
binn jch Jhnen sehr dankbar.

Hochachtungsvoll

Cedersitz Nr. 29 /ofr.
Post: Wonsces über Hollfeld

M3

Der neue Tag

Oberpfälzische Druckerei u. Verlagsanstalt

G. m. b. H.

© Weiden Opf.,
Ringstr. 3

Fernpreisdruck: 741,76
Konten: Bayreuth, Hofmarksteiner u. Weidenbahn,
Bayreuth, Weidenbahn, Schönauerstrasse, Weidenbahn,
Bamberg, Karl Schmidl, Weiden
Poststelle Nürnberg Nr. 12039

Redaktion

Ihre Zeitschrift vom

Ünsere Zeitschriften

An die Akademie für bildende Kunst

Berlin-Charlottenburg / 2

Hardenbergstr.

25



26

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 35
Ad 12. Oktober 1946

J. Nr. 594/46/Kd/B

W.M. & L.

八

Sehr geehrter Herr Direktor!

Auf das Schreiben vom 21. September d. Jg. erwidern wir,
dass wir Ihnen leider kein Informationsmaterial wie Vorlesungs-
voraussetzungen, Studien- und Aufnahmesbedingungen usw. zusenden
können, da die Akademie kein Unterrichtsinstitut ist. Seit April
1945 ist die Tätigkeit der akademischen Meisterateliers für die
bildenden Künste sowie der akademischen Meisterschulen für musika-
lische Komposition eingestellt. Da die Akademie im Neuaufbau
steht, kann heute noch nicht gesagt werden, ob künftig wieder
Meisterateliers und Meisterschulen eingerichtet werden. Die über-
senden Informationsblätter geben wir Ihnen nach Ausfüllung mög-
lichst zurück.

In verschiedener Hochlagerung

28 August 20

630|82 85740

www.IBM.com/ibmsoftools

Postlehrer Nenzberg Nr. 12039
Bortheuer Karl Schmidt, Wieden
Dreyer, Versteinhardt, Hypotheken u. Wertpapieren,
Wettsteinhardt, Börsen, Handelsgesellschaften, Versicherungen.

Verlagsanstalt
G.m.b.H.
Bergfräuleinische Druckerei u.

Ringstr. 3

An den
Herrn Direktor des Franklin-Institut
in Konstanz
(17a) Konstanz

Journal of Health Politics, Policy and Law, Vol. 34, No. 4, December 2009
DOI 10.1215/03616878-34-4 © 2009 by The University of Chicago

— 1 —

www.210.64.6.123 - 2019-08-20 10:45:46

1. *What is the best way to approach a problem?*

© Headline Special Editions

Zentral-Handelsgesellschaft Ost	Geschäftsstelle:
Fachabteilung im russischen Raum	
Deutschlandpost-Nr. 9/0350/5/90	
Postamt Berlin-Borsigwalde Rennbahnstrasse 10, 1000 Berlin 99	
Durchwahl: 030 22 12 12 12	
Postleitzahl: 1000 Berlin 99	
Bank: Deutsche Rentenbank Reichsbank, Berlin W 8	
Geburtsort: Berlin	
Durchwahl:	
Länderang: Deutsches Reich	
Wit. / Elternan ab	
Nach:	
Rechnung-Nr.	
Rechnungsdatum	
Rechnungsdauer	
Umlaufzeit	
Rechnungsausdruck	
Ohne Angabe dieser Kennzeichnung kann Bearbeitung und Rückung nicht erfolgen	
Kennzeichnung der Sortimentszahl, Autotyp, Verstand-Artree, Zählerungen, usw.	
Betrag	
Endabreise	
Mengen	
Pack-Nr.	
Warenbeschreibung	
Abgangs-BH	
Warenart-Nr.	
Beschreibung	
Herrn/-Herrn	

ZD 1000 300 000 144 Görlitzer Platz C 0057

SICHERHEITSSATZ

SICHERHEITSSATZ

SICHERHEITSSATZ

INSTITUT FRANKLIN
DE CONSTANCEFRANKLIN INSTITUT
IN KONSTANZServices de Reconstruction
Abteilung für WiederaufbauKonstanz, den
Hebelstraße 2 — Tel. 627

21. Sep. 1946

[Handwritten signature]

Sehr geehrter Herr Rektor!

Für Auskunftserteilung an die einzelnen Stellen unserer verschiedenen wissenschaftlichen Hilfsaktionen und für die Einreichung der deutschen Hochschulen und Forschungsinstitute in die internationale Bibliographie, insbesondere in unser ISIS-Directory benötigen wir möglichst schnell alles bei Ihnen vorhandene Informationsmaterial wie Vorlesungsverzeichnisse, Studien- und Aufnahmebedingungen, Bestimmungen über die Erwerbung akademischer Grade, Diplome usw. Vor allem aber bitten wir Sie, uns das beiliegende Informationsblatt baldfreudlichst genau ausgefüllt zuzusenden, da die darin enthaltenen Fragen vorweg nach einem bestimmten Schema in unserem Directory bearbeitet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
FRANKLIN INSTITUT IN KONSTANZ

I.A.

[Handwritten signature]

Akademie der Künste zu Berlin

L. Nr. 210/46/BK/Zw. (1) Berlin-Gesellenweg 2

Betr.: Berufsbereitung (1) Hardenbergstr. 55

12. Juni 1946

6104

Auf das Schreiben von S. v. Hb. erwidern
 wir, dass die Meisterschule für die bildenden
 Künste und die Meisterschule für musikalische
 Komposition s. St. ruhen. Eine Wiedereröffnung ist
 in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, da die Elüne,
 die Bücher und das Inventar durch die Kriegseinwir-
 kungen völlig vernichtet sind.

Der Leiter
 der Akademie der Künste zu Berlin

U. H.

An das

Arbeitsamt Ludwigshafen/Rhein
 Abteilung Berufsbereitung

Akademie der Künste
 zu Berlin
 (1) Berlin-Gesellstr. 2
 Hardenbergstr. 55

(1) Ludwigshafen / Rhein

Arbeitsamt Ludwigshafen/Rhein
Abtl. Berufsberatung
G.Z. 6104

Betrifft: Berufsberatung.

29
An Ludwigshafen/Rhein, den 18.5.46....
das Sekretariat
des Meisterateliers für die bildenden Kün-
ste und Meisterschulen für musikalische
Komposition bei der preußischen Akademie
der Künste

B e r l i n

Das Landesarbeitsamt Hessen-Pfalz in Neustadt a.d.H. hat mich beauftragt, mit sämtlichen Fachschulen in Verbindung zu treten, um für die Berufsaufklärung der Abiturienten das benötigte berufskundliche Material beizubringen. Durch die Neugestaltung der Verhältnisse an den Arbeitsämtern über Studienmöglichkeit, Studienvoraussetzung, Studien erleichterung usw. hinfällig geworden, ganz abgesehen davon, dass in den meisten Ämtern in meinem Bezirk diese Unterlagen vernichtet wurden. Ich wäre Ihnen daher zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir an Hand des beiliegenden Fragebogens die entsprechenden Auskünfte geben würden, die ich dann gesammelt dem Landesarbeitsamt zur Weiterleitung an die anderen Arbeitsämter übergeben werde. Falls Sie bereits über gedruckte Vorlesungsverzeichnisse verfügen, wäre ich für deren Überlassung ebenfalls dankbar. Desgleichen wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie mich auch über Neuerungen, die sich künftighin noch in diesen Fragen ergeben sollten, auf dem Laufenden halten würden.

Im Auftrage:

Rolf W. Auh

Mrs

Fragabogen

1. Zulassungsbedingungen:
 - a) Schulbildung
 - b) Praktische Vorbildung
2. Politische Voraussetzungen:
 - a) Welcher Personenkreis ist aus politischen Gründen vom Studium ausgeschlossen?
 - b) Nach welchen Grundsätzen werden die politischen Voraussetzungen überprüft?
3. Werden Studienvergünstigungen gewährt?
 - a) Gebührenerlass
 - b) Stipendien
 - c) besondere Vergünstigungen für:
 1. Kriegsteilnehmer
 2. Kriegsversehrte
4. Soziale Betreuung:
 - a) Wie sind die Wohnungsverhältnisse?
 - b) Welche Verpflegungsmöglichkeiten bestehen?
 - c) Wie hoch belaufen sich z. Zt. die Studienkosten?
5. a) Sind bei den Prüfungen Neuerungen gegenüber früher eingeführt worden?
b) Welche Berechtigungen geben die Prüfungen?
(Hochschulstudium)

118

Aktennotiz zu J. Nr. 576

Dr. Wolters teilte Herrn Professor Arthur Kampf vor einiger Zeit mit, dass Professor Speer einstweilen keinen geeigneten Architekten für die Nachfolge für Professor Peter Behrens vorzuschlagen wisse. Er sei mit dem Herrn Minister übereingekommen, die Wiederbesetzung der Stelle des Meisterateliers für Architektur bis nach dem Kriege zu vertagen.

Gestern rief mich Ministerialrat Dr. Hermann fernmündlich an und teilte mir die gleiche Entscheidung mit.

Berlin, den 27. August 1941

Anwärter

*Rpr. auf Tsch
Musikabteilung
v. Angel.) A.*

Rpr. auf Kunsten

26. VIII. 42

M3

W. H. 26. 8. 42

32
9. Juli 1941

J. Nr. 576

W.K.W.

Sehr verehrter Herr Generalbauinspektor,

im Anschluß an unseren Briefwechsel vom 23. April und
17. Mai v. Js. möchte ich Sie, nachdem die Berufung des Archi-
tekten Professors Hans Freese als Vorsteher eines Meisterateliers
für Baukunst bei unserer Akademie sich leider nicht hat ver-
wirklichen lassen, erneut bitten, mir gefälligst einen Bau-
künstler namhaft machen zu wollen, der der Nachfolge von Pro-
fessor Peter Behrens würdig wäre und den ich dem Herrn Reichs-
minister für Bildung, Erziehung und Volksbildung für die
Wiederbesetzung der Meisteratelievorsteherstelle in Vorschlag
bringen könnte. Meinen verbindlichen Dank darf ich Ihnen im
voraus aussprechen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Herrn
Generalbauinspektor
Professor Speer
Bln-Charlottenburg 2
Berliner Str. 4 - 9

M 3

Kampf Au
Vorstand d. Ba
f. d. R.M.

Sperrt die Luft.
Geben sie mir
ausreichen
30.7.41

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W. J. 130, E IV, S. F., V

Berlin W. 8, den 15. März 1945
Postfach

Akademie für Politikwissenschaften

№ 0153 * 29 MR 1045

33

Betrifft: Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung
des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen, an den
Kunstschulen (Musik und bildende Künste), an den Be-
rufspädagogischen Instituten, den Staatsschulen für Land-
wirtschaftlichen Unterricht und an Fachschulen.

In eingeschränkter Anwendung des § 3 der Statuten Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen
Volkes im Volkssturm vom 17. Januar 1945 (RGBl. I S. 15) bestimme ich im Einver-
nehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen, daß die im Rahmen
der Sonderförderung der Kriegsteilnehmer zu zahlenden Unterhaltszu-
schüsse im Falle der Heranziehung zum Volkssturm weiterzuzahlen sind,
soweit die Heranziehung die Dauer von 5 Wochen nicht überschreitet.
§ 3 Abs. 7 Satz 2 Satz ist hierbei zu beachten.

Die Zeit der Heranziehung zum Volkssturm ist auf die für den Un-
terricht Gebührenbefreiung und für die Dauer der Gewährung des Unter-
haltszuschusses maßgebenden Ausbildungssaisons nicht anzurechnen.

In Auftrag
gen. Zock



M.
Ludwig, h. 3. Gr. 100
1. Projekt

an
die Unterrichtsverwaltung der Länder (außer Preußen),
die Herren Vorsteher der neu eingerichteten Reichs- und preußischen
Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
die Herren Direktoren der Kunstschulen,
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Regierungspräsidenten in Preußen und
in den Reichsgauen Sudetengau, Wartheland und Danzig-Westpreußen,
die Oberbergämter,
die Herren Direktoren der Berufspädagogischen Institute
in Berlin und Frankfurt/Main,
den Herrn Direktor des Reichsinstitutes für Landwirtschaftlichen Unterricht
in Danzig-Langfuhr,
das Reichspräfekturamt für das Büchereiwesen,
Berlin, Klosterstraße.

Zur Einsichtnahme an
die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Wissenschaft und
Unterricht, in Krakau,
den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren in Prag,
die Herren Chefs der Zivilverwaltungen in Elsass, in Lothringen,
in Luxemburg, in der Unterelsieemarck sowie in Südmärkten und Kreis
des Reichsstudentenwerks, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 31

1. Proj. & 1. Klant. d. Kunst, groß. f. t.
Mitpraktikant f. d. 1. Kl. Kunst a. d.
Mitpraktikum f. musikal. Komposition, Berlin

M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin S 3 den 21. Januar 1945
Postfach

Abbildung 1
Nr. 0126 A 5 MDR 1041

V. a 33/45, R V (b)

Im Anschluß an meine Runderlaß vom 20. Oktober 1944 - R V Nr. 550 - über die Stilllegung der Kunsts. und Musikhochschulen einschließlich der Hochschulen für Kunst- und Musikernziehung und vom 31. Oktober 1944 - V I Nr. 4090, II J, R V - sowie vom 6. und 9. Januar 1945 - V I Nr. 4244/44 und V 3 Nr. 3185/44, II J, R V - über die Weiterbildung der Kunst- und Musikerzieher sowie zur Kriegsbeschädigten treife ich noch folgende ergänzende Anordnungen:

1. Die zur Wehrmacht eingezogenen Beamten fallen hinsichtlich der Weitergewährung ihrer Dienstverlängerung unter die Bestimmungen des Einsatz-Wehrmachts-Gebührenisgesetzes. Für die Beziehe der Beamten, die zum Rüstungseinsatz kommen, gelten die Anordnungen in dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 1. April 1943 - II b 407 II/43 - 6309 - über die Verpflichtung von Beamten sowie von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung in Wirtschaftsbetrieben auf Grund der Dienstpflichtverordnung vom 13. Februar 1939 (vgl. meinen Runderlaß vom 15. April 1943 - II b Nr. 423 - (OBiEV S. 127))

2. Beamte, die nach dem Urteil des Hochschulleiters nicht mehr dienstfähig sind und deshalb auch bei einer Wiederaufnahme des Hochschulbetriebes nicht mehr verwendet werden können, sind in den Ruhestand zu versetzen. Soweit sich der Führer solche Versetzungen vorbemüht hat, sind mir die Anträge auf den vergeschriebenen Unterlagen vorzulegen.

3. Das sonstig besetzte Personal, das nicht wehrdienst- oder arbeitseinsatzfähig ist, und auch bei den durch meine Runderlaß vom 31. Oktober 1944 - V I Nr. 4090, II J, II V - und vom 6. und 9. Januar 1945 - V I Nr. 4244/44 und V 3 Nr. 3185/44, II J, R V - angeordneten Leistungen nicht verwendet werden kann, ist dem Reichsverteidigungskommissar zur Verfügung zu stellen.

4. Für die weitere künstlerische Ausbildung der Kunsts- und Musikerzieher sowie der Kriegsbeschädigten u. w. (vgl. die unter 3.) genannten Erlasse) und zur Erhaltung eines Stamms von hervorragenden Künstlern für den Fortgang des Hochschulbetriebes sind Berufungen von bisher privatrechtlich beschäftigten Lehrern in das Beamtenverhältnis auch fernerhin nicht ausgeschlossen. Solche Berufungen können nach Lage der Verhältnisse nur in kleinem Umfange in Ausnahmefällen erfolgen und müssen sich auf wirklich hervorragende Lehrer beziehen, deren Erhaltung für die Hochschule im dringendsten unterrichtlichen Interesse liegt.

An a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,

5.

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -

6.

c) die Herren Reichsstatthalter in Graz, Wien und Salzburg

7.

d) den östlichen Kurator der östlichen wissenschaftl. Hochschulen in Prag - Mautner-Mitschek-Böhmen-Uhren

8.

e) den Herrn Deutschen Staatsminister für Sachsen und Thüringen - Deutsches Dienstgebiet Böhmen - Uhren

Fehl, 1. Okt. 1945

Zu e): Abschrift mit der Bitte um Kenntnahme

v. Griffler

H. Prof. d. Preuß. Akademie d. Kunsth.

Zuständig f. d. Hochschulbetriebe f. d. Hochschule

M3 in d. Ministerium f. wissch. Kult. u. d. P. Berlin

3. Durch den Deutschen Reichstag wurden auch Befreiungen erlaubt, welche die Freiheit der Kriegsgefangenen und die Befreiung der Beute in Betracht, eben wie die Befreiung von Kriegsgefangenen im kriegerischen Zustand.

„In Erfüllung der bestehenden Aufgaben soll dann von den verschiedenen beteiligten Stellen auf die zulässige Verbindung der Dringlichkeit und Sicherheit geachtet werden.“

Die Verträge mit den sozialversicherten den Vollbeschäftigten und den nicht beschäftigten Arbeitnehmern sind zwischen Lehrern und dem Arbeitsminister zu schließen und werden bestätigt. Diese Verträge können, sofern sie nicht von den Generalausschäften bestätigt werden, nur bis zum 31. Dezember 1944 bestehen. (vgl. meinen Entwurf vom 1. November 1944 - B 7 Nr. 69) - MRWBY (S. 280) die Verträge sind von Arbeitsministern, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, so dass der bestreitbare Belegsatz nur im Falle der ersten Beschäftigung und während einer Lücke des bisherigen Vertrags oder bei einem späteren Vertragsbeginn berücksichtigt wird. Die Lehrer gelten als nicht beschäftigte Personen, wenn sie eine Berufsausbildung nach dem beschriebenen Modell für Lehrlinge nicht beendet haben. Abgesehen davon sind sie Beschäftigte.

Für das Sonderarbeitsmarktführer-Appellkriterium gilt sie für die ganze Arbeitsstelle zusammen Berlin, Betriebe- und Dienstleistung. Die Bewertung der angewandten Maßnahmen richtet sich nach den Beiträgen an den sozialen Bereich des Reichsministers ist Ihnen am 1. April 1943 von mir nicht der Betrieb das trifft. Diese Regelung gilt für Unternehmen, gegenwärtig dem bisher bestehenden Arbeitsmarkt zu. Von den tatsächlichen Beschäftigungsbedingungen abweichen. Ist ein Betrieb erreichbar, erheblich geprägt hat die Arbeitslage, so kann der Arbeitgeber auf den Vorrang der Sonderarbeitsmarktführung für den Unternehmensbedarf zu weisen, die ihm nach dem Ende des Führerbevollmächtigten für den Arbeitsseinsatz über Dienstpflichtunterstützung vom 8. Februar 1943 und der späteren Arbeitsmarktschreie bzw. will es die Ergebnisse seines von 12. Juni 1944 ergeht eine Kündigung die zur ökonomisch-politischer Grenze von St. P. aufgestellt werden kann.

7. wenn alle Berufungsverträge mit solchen Hochschullehrern, die selbst erheblich einfliegend nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts abgesetzten werden, laufen, für die diese ihrer Sitzung mitunter „teine Arbeit bei ihrem Kultiv nur mit solchen Lehrern zu entrichten, die bei einer Spaltung zwischen dem Hochschulbetriebes wieder eingesetzt werden sollen.“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 der Fassung der Vereinbarungen zur Kündigungsschutzverordnung)

... von der FH-A und der Fachhochschulen kommen Berufungen von ~~zu~~ zu ~~zu~~ ausgeschlossen. Dazu kann nicht mehr in Betracht. Wenn die Mittelhochschule z.B. 1998 für die weitere mittelhochsprachliche Ausbildung der Kringelbundes-¹ einen sog. auf abgegrenzten Studienläufen vom ~~zu~~ zu ~~zu~~ zu ~~zu~~ mit einer Anliefung des abgegrenzten Studienganges ein entsprechendes Rechtlich für eine MHS- oder Fachhochschule zu haben wäre, so sollte dies seit dem Jahr 1998 in bindende Vertragsabschlüssen verankert und stehen.

die Besonderheit des Falles und die Form der vorgesehenen Belege darzulegen. Ich werde dann mit dem Herrn Justizminister der Staaten eintrachten, ob der Berufung Fällen gegeben werden soll oder nicht. Vor Eingang meiner Entscheidung dürfen endgültige Abschüttungen nicht getroffen werden. Ich mache noch ausdrücklich vor mir zu verstehen, daß vor der Verpflichtung eines neuen Vertreterbüros mit geeignete, nicht verwendete Lehrkräfte der bislang eingestellten Kunst- und Meisterschulen zurückgegriffen werden müssen.

5. Die auf die langen Unterrichtszeiträume für die Dauer eines Semester oder für längere Zeit erlangten Lehraufträge können für die Dauer des Auftrags verlängert werden, wenn der Lehrer im Laufe des Wintersemesters 1944/45 - wenn auch nur zeitweise - beschäftigt gewesen ist. Von Sommersemester 1945 ab müssen neue Lehraufträge an den stillgelegten Dienst- und Auskochhochschulen nicht mehr erteilt werden. Bei diesen Vertragsvertragen wird es sich im allgemeinen um Lehrer handeln, die an anderen Stellen hauptberuflich tätig sind und durch die Ablösung des Lehrauftrages wirtschaftlich nicht schwer gestellt werden. Allerdings trotzdem durch die Stilllegung der Hochschulen: Vertragsverträge, die nach dem 1. Januar 1945 abgeschlossen & 31. in Anspruch genommen worden und jetzt nicht arbeitsbereitfähig sind, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, so kann ihnen zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz die gesetzliche Untersetzung entzogen werden.

10 Years of *Journal of Business Ethics*

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung;

berlin-B, den 31. Januar 1945
Postfach

V n 33/45, R V (b)

Im Anschluß an meine Bemerkung vom 25. Oktober 1944 - R V I r. 550 - über die tillen um der Kunst- und Musikschulen einschließlich der Hochschulen für Kunst- und Musikerziehung, um vom 31. Oktober 1944 - V 1 Nr. 4090, "J., R V - sowie vom 6. und 9. Januar 1945 - V 1 r. 4244/44 und V 3 Nr. 3185/44, "J., R V - Über die eiterbildung der Kunst- und Musikerziehung sowie der Kriegsbeschädigten trifft in noch folgende er- gänzende Anordnungen:

I.

1. die nur recht eingegangen seien sichtlich der Weiterzuhaltung ihrer Kunst- oder die Fortsetzung des Einsatz- und Dienstleistungsbefehls bestehen. Für die Bezahlung der Kosten, die zum Rückstundeneinsatz kommen, solten die Leistungen in Form eines Rundes des Reichsministers des Innern vom 1. April 1938 - II b A 7 II 43 - 6279 - über die Verpflichtung von Beamten sowie von Angestellten der Beamten des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung in Betriebsunternehmen auf Grund der Dienstpflichtverordnung vom 1. Februar 1938 (vgl. "Innen-Anordnung vom 15. April 1943 - I b Nr. 103 - 6279, S. 127).

2. Weitere, die noch verfügbare Mittel ist zu nicht recht dientlich sind und würdig auch bei einer Verwendung des Hochschulbetriebes nicht mehr verwendet werden können, sind in ein Maßstab zu versetzen. Soweit sich der neue soziale Verhältnisse vorbereitet hat, sind wir die Anträge mit den vorzunehmenden Unterlagen vorzulegen.

3. Das vomalige bestellte Personal, das nicht mehr benötigt oder arbeitsunfähig ist, um auch bei den durch meine Anordnungen vom 31. Oktober 1944 - V 1 r. 4090, "J., R V - und vom 6. und 9. Januar 1945 - V 1 Nr. 4244/44 und V 3 Nr. 3185/44, "J., R V - angeordneten Maßnahmen nicht verwendet werden kann, ist es verantwortungsvoll nur Verfügung zu stellen.

4. Da die weitere künstlerische Bildung der Kunst- und Musikerziehung sowie der Kriegsbeschädigten um (vgl. die unter 3.) erneut röhrt) um zur Errichtung eines Kreises von hervorragenden Künstlern für die Fortbildung des Hochschulbetriebes sind Verhandlungen von bisher privatrechtlich beschäftigten Künstlern in den Verwaltungseinheiten auch fernerhin nicht ausgeschlossen. Solche Verhandlungen müssen nun Lage der Verhältnisse wie wir in kleinen Hafens in Ausnahmefällen erfolgen und müssen sich auf

- An a) die Herren Inspektoren der Preußischen Kunst- und Bildungswirksamkeit,
 b) die Kriegsbeschädigten der Kunst- und Kunsthochschulen - außer Preußen -,
 c) die Herren Reichskultusminister in Wien, den am 1. Jänner 1945
 d) den Herrn Inspektor der österreichischen Kunsthochschulen
 in Prag - österreichische Künstler und Künstlerinnen -,
 e) den Herrn Rathaus - Kultusminister der Tschechoslowakei - Prag in Prag - tschechische Künstlerinnen - Prag -,
 f) Brief ist der bitte im Konsulat.

wirklich verwirklichte keine Beschränkungen, deren Realisierung die technische Erwiderung des Interesses liegt.

5. unter den leichten Angriffen sind auch Verletzungen möglich. Hierzu kommen in erster Linie solche, welche in Betracht, nur wenige eingesetzte sind oder sonst irgendwie im Kleidungsstücke einzeln verdeckt werden.

Die Anträge auf Erneuerungen der Befreiungserklärungen sind von den vorgeschriebenen Fällen unter besonderer Begehung der Einigkeitsfähigkeit des Inhabers zu stellen.

23

1. in Verträge mit den Müllerverwaltungen, den vollbeschränktigen und nichtvollbeschränkten Müllermeistern oder technischen Müllermeistern, die zum Arbeitseinsatz im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes können, laufen weiter, da nach der Rint den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. Oktober 1944 - I b 555/168 - vgl. keinen anderer von 8. November 1944 - I Nr. 691 - BM GW - 1944 - die Verpflichtung von Arbeitukräften, die bereits in einem ehemaligen unverhältnis stehen, im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes nur im Falle der lebensverpflichtung auf begrenzte Zeit ohne Lösung des bisherigen Vertrags unverhältnismäßig vorzuhören werden soll. Die bischöflichen Rechtsurteile unverhältnismäßig vorzuhören werden soll. Die bischöflichen Lehrer gelten für diese Zeit als beurlaubt. Durch diese Beurlaubung darf ein sichernde Siedlung unverhältnismäßig nicht verhindert werden, obgleich nur Verträge sind zu verhindern, die die Befreiung

2. Für das Rentenversicherung der verpflichteten gilt die für die neue Arbeitstelle unterjährige Leistung, -struktur oder im Stoßdienst. In Vergütung dienstverpflichteter Vertragsarbeiter richtet sich nach den Renditionsungen in den abweichenenden Ausgaben des Reichsministers des Innern vom 1. April 1943. Auch zahlt der Betrieb des vorliegenden Arbeitsmarktes der betriebslichen Verteilung gegen bestes bisher bezogenen Arbeitseinkommen wird von der betrieblichen Beschäftigung behoben nicht vorgesehen. Ist demnach Arbeitseinkommen erheblich geringer als das obige, so ist vor Verzerrung auf der "Renditeunterstützung für den Renten-Insassent" zu verweisen, die ihm nach dem Erlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitsmarkt über Rentenrichtlinie vom 1. Februar 1943 und der späteren Änderungsbeschlüsse (vor allem vom 6. Februar 1943) auch das Arbeitsamt bis zur durchschnittlichen Grenze von 80 v. H. den höheren Einkommens bewilligt erlaubt nun.

3. Auch die Belehrungsverträge mit welchen Schullehrern
in weiteren Fällen noch nach der Entscheidung des Arbeits-
gerichts beauftragt sind, sind, bis auf ein Auer ihrer Leitung
weiter, insofern auf nur mit solchen Lehrern
zu verlängern, wie bei einer Neuerufnahme des Geschäftsbetriebes
wieder verwendet werden sollen. Auf die Wirkung der reinen
Lehrerfreiheit (einschließlich der Freiheit des Entlassungsschutzes)
müssen sich bewahrter aufzurichten.

4. Nach der Abberufung der Kunsthochschulen kommen Veranlassungen von neuen Lehrgangsgremien grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Wenn in Automobilien - vor allem für die weitere kinetische Ausbildung der Friesenbeschleicher (v. i. die oben genannten Anordnungen vom 6. und 9. Januar 1942) - unter Abberufung des etablierten Maßstabes ein hervorragend geeigneter Amstier für eine Kunst- oder Musikhochschule gewonnen werden soll, so bitte ich, die vor Eintritt in bestehende Rechtsungsverbändungen zu berichten und hierbei die Leuchterheit mit dem Amt und die über vorzunehmenden bestätigt darzulegen.

Ich werde also dann noch zusammen mit dem Herrn Leiterminister der Finanzen entscheiden, ob der Berufung folge gegeben werden soll oder nicht. Vorrang in meiner Entscheidung dürfen endgültige Abschüttungen nicht getroffen werden. Ich möchte noch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß vor der Verpflichtung eines neuen Vertragsleiters auf geeignete, nicht vermendete Leistungsfähigkeit der stillgelegten Kunst- und Musikschulen zu rückspringen müssen.

gelehrte, nach den Hochschulen und Berufsschulen zu übertragen werden müssen.

5. Die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs für die Lauer eines Meisters oder für längere Zeit ermittelten Lehraufträge können für die Lauer des Meisters vergrößert werden, wenn der Lehrer im Laufe des Wintersemesters 1944/45 - wenn auch nur zeitweise - beschäftigt gewesen ist. Von Sommersemester 1945 ab dürfen neue Lehraufträge an den aufgelösten Kunst- und Musikschulen nicht mehr erteilt werden. Bei dieser Lehrbeauftragten wird es sich im allgemeinen um Lehrer handeln, die in den tollen Hauptberufen tätig sind und durch sie im Leben Lehraufträge wirtschaftlich nicht leichter getroffen werden. Sollte trotzdem durch die Auflösung dieser Kunsts- und Musikschulen jedoch ein Lehrer, der durch den Auftrag seiner beruflich voll in Anspruch genommen worden und jetzt nicht mehr arbeitsfähig sind, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, so kann ihnen zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lage in Leuten der Unterstützungsgehilfen werden.

三

1. Sie ich bereits in dem Bittschreiben vom 20. Oktober 1944 - a V Nr. 551 - angekündigt habe, sind die freiwerdenden Lehrer schriftlich - auszufüllen die Lehrkräfte - von der Hochschule der Wehrmacht oder dem Arbeitseinsatz zu melden. Ich erweise jedoch, unter Anlegung eines strengen Maßstabs darauf Bedacht zu nehmen, daß nur die noch erforderlichen Verwaltungsarbeiten bei den stillgelegten Hochschulen und zur Durchführung der mit meinen Anderthalb Jahren v. m. 31. Oktober 1944 - V 1 Nr. 490/44, V 3, K V - und vom 6. und 9. Januar 1945 - V 1 Nr. 4244/44 und V 3 Nr. 3165/44, V 3, K V angeordneten Auflösungen und unvermeidlich notwendigen Personal zur Verfügung bleibt.

三

urch diesen Brief sehe ich alle in diesen Fragen mir vorge-
legten Berichte und Anträge bis auf die mit
einer Klammer zusammengehaltenen nicht veröffentlicht.

In Vertrüfung
v. A. L. I. T. H.



July 11, 1912

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung;

Berlin-B, den 31. Januar 1945
Postfach

V a 33/45, R V (b)

Im Anschluß an meine Bemerkung vom 29. Oktober 1944 - R V I r. 550 - über die tillerung der Kunst- und Kulturschulen einschließlich der Sonderakademien für Kunst- und Musikkademie und vom 31. Oktober 1944 - V 1 Nr. 4290, v. J., R V - sowie vom 6. und 9. Januar 1945 - V 1 r. 4244/44 und V 3 Nr. 3185/44, v. J., R V - über die Bildungsanstalten der Kunst- und Musikkademie sowie der Freizeitberufsschulen traffe ich noch folgende ergänzende Anordnungen:

I.

1. Sie darf erneut einzugehenen Beiträgen einleichtlich der Weitergewährung ihrer Innaten zugesetzt werden die Beauftragungen des Einsatzwissenschafts-Gebührensaatzees. Für die Belege der Kosten, die zum Ausstellungseinsatz kommen, steht die Abrechnung im vor und nach dem Reichsminister des Innern vom 1. April 1939 - II b 67 II 43 - 639 - über die Verflchtung von Kosten sowie von angestellten und sonstigen Beamten des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung in Betriebsbetrieben auf Grund der Dienstpflichtverordnung vom 1. Februar 1939 (vgl. meinen Antrag vom 15. April 1943 - I b Nr. 423 - 31. IV. - 127).

2. Sollte, die nach dem Vatertag und Hochzeitstag daraus nicht mehr dienstfrei sind und somit auch bei einer Beauftragung des Sonderbetriebes nicht mehr verhindert werden können, eins in den Dienststand zu versetzen, weist sich der Herrscherliche Verordnungen vorbehaltlos hin, seine für die Anträge ist den Voraussetzungen unterliegen vorzulegen.

3. Dem vorstige beauftragte Journal, der nicht mehr Dienst oder arbeitsunfähig ist, um auch bei ihm durch meine Anordnungen vom 31. Oktober 1944 - V 1 r. 4213, v. J., R V - und vom 6. und 9. Januar 1945 - V 1 Nr. 4244/44 und V 3 Nr. 3185/44, v. J., R V - an geordneten Aufnahmen nicht verhindert werden kann, ist ein ausgeweiteter Aufnahmevertrag zu stellen.

4. Da die weitere Künstlerische Bildung der Kunst- und Musikkademie sowie der Freizeitberufsschulen (vgl. die unter 3.) erlaubt ist, nur auf Kosten eines Abnahmen von hervertragten Künstlern für den Fortgang des Sonderbetriebes sind Beauftragungen von bisher rechtlich beauftragten Lehrern in das Sonderverhältnis nach fernherin nicht auszuweichen. Solche Beauftragungen führen nur in je der Verbindlichkeit nur in kleiner Anzahl in unmittelbaren Fällen und müssen sich auf

- An a) die Herren Rektoren der praktischen Kunst- und Kulturschulen, wirksam
noch erhalten,
b) die Praktikatoraktionen der Lehrer mit Kunsthochschulen - außer Berufung -,
c) die Herren Rektoratsstellen in Kunst- und Lehrgang, wirksam
d) den Herren Rektor der Freizeitberufsschulen, wirksam
in Kunst - tatsächliche Leistung des Rektors -
e) den Herren Rektoren - tatsächliche Leistung des Rektors in Kunst -
- tatsächliche Leistung des Rektors - wirksam
so als bestellt ist der Rektor unbestritten ist.

- 3 -

2.
wirklich hervorragende Lehrer beschränken, deren Anzahlung für die Hochschule im eringendsten unterrichtlichen Interesse liegt.

3. Unter den leichten Anzahlungen sind auch Beförderungen möglich. Hierfür kommen in erster Linie solche Berufe in Betracht, die zur Konkurrenz eingesogen sind oder sonst irgendwie im kriegswichtigen Einsatz verwendet werden.

4. Die Anträge auf Ernennungen oder Beförderungen sind von den vorschlagsberechtigten Stellen unter besonderer Begehung der Eingänglichkeit des Einzelfalls zu stellen.

III.

1. Die Vertreter mit den Stellenverwaltungen, den vollbeschäftigten und nichtvollbeschäftigten künstlerischen oder technischen Angestellten, die zum Arbeitseinsatz im Rahmen des totalen Kriegseinzugs kommen, laufen weiter, da nach dem Erlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. Oktober 1944 - V 1 b 5552/168 - (vgl. einen Antrag vom 8. November 1944 - V 1 Nr. 691 - 1614 IV. 2.2) die Verpflichtung von Arbeitskarten, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, im Rahmen des totalen Kriegseinzugs nur im Falle der Dienstverpflichtung auf begrenzte Zeit ohne Lösung des bisherigen Beschäftigungsvertrags vorzunehmen werden soll. Die Lehrer gelten für diese Zeit als beurlaubt. Während dieser Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Ablaufende Verträge sind zu verlängern.

2. Für das Dienstverhältnis der Verpflichteten gilt die für die neue Arbeitsschicht ausändige Tarif-, Tarifebene oder Dienstordnung. Die Vergütung Dienstverpflichteter Vertragslehrer richtet sich nach den Bestimmungen in dem oben genannten Erlass des Reichsministers des Innern vom 1. April 1943. Nunmehr muß der Betrieb des tarifmäßigen Arbeitsentgelts, der Unterrichtsstunden gegen bezogenen bisher bezogenen Arbeit einkommen wird von der bis jetzt den Beschäftigungsverhältnis nicht v. g. ist. Ist das neue Arbeitsentgelt erheblich geringer als das bisherige, so ist der Betrieb eben auf den Vertrag "sonderunterstützung für den Arbeitseinsatz" zu verweisen, bis ihm nach dem Erlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Dienstleistungunterstützung vom 8. Februar 1943 und der späteren Änderungsvereinbarung (vor allem dem 6. Ergänzungserlass vom 1. Juni 1944) durch das Arbeitsamt bis zur durchschnittlichen Grenze von 80 v.H. des früheren Einkommens bewilligt werden kann.

3. Auch die Beauftragungsvorträge mit solchen Hochschullehrern, die weiter arbeitspflichtig noch nach der Entscheidung des Arbeitsamtes arbeitseinsatzfähig sind, laufen für die Dauer ihrer Geltung weiter. Sie sind jedoch bei ihrem Ablauf nur mit solchen Lehrern zu verlängern, die bei einer Neuveraufnahme des Hochschulbetriebes wieder verwendet werden sollen. Auf die Fälligkeit der verneinbarten Kündigungsfrist (einfachlich der Fristen des Kündigungsschutzes) möchte ich besonders aufmerksam.

4. Nach der Auflösung der Kunsthochschulen kommen Berufungen von neuen Lehren grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Wenn in Aufnahmeverfahren - vor allem für die weitere künstlerische Ausbildung der Kriegsbeschädigten (vgl. die oben genannten Kunderlassen vom 6. und 9. Januar 1945) - unter Zeugung des strengsten Anstrenges ein hervorragend geeigneter Künstler für eine Kunst- oder Musikhochschule gewonnen werden soll, so bitte ich, mir vor Eintritt in bindende Berufungsverhandlungen zu berichten und hierbei die Besonderheit des Falles und die Höhe der vorgesehenen Bezüge darzulegen.

Ich werde alsdann nach Beratung mit dem Marineminister die Finanzen entscheiden, ob der Berufung Folge gegeben werden soll oder nicht. Vor Eintrag meiner Entscheidung dürfen endgültige Abmachungen nicht getroffen werden. Ich möchte noch darüber hinaus aufmerksam, daß vor der Verpflichtung eines neuen Vertragslehrers auf geeignete, nicht verwendete Leukürte der stillgelegten Kunst- und Musikhochschulen zurückgriffen werden müssen.

5. Die zur Leitung des Unterrichtsbetriebs für die Dauer eines Semesters oder für kurze Zeit erteilten Lehraufträge können für die Dauer des Auftrags verlängert werden, wenn der Lehrer im Laufe des Wintersemesters 1944/45 - wenn auch nur zeitweise - beschäftigt gewesen ist. Von Sommersemester 1945 ab dürfen neue Lehraufträge an den stillgelegten Kunst- und Musikhochschulen nicht mehr erteilt werden. Bei dieser Lehrbeauftragung wird es sich im allgemeinen um Lehrer handeln, die in ihren Stellen hauptberuflich tätig sind und durch sie zu ihrem Lehrauftrag wirtschaftlich nicht schwer getroffen werden. Sollte trotzdem durch die Verlängerung der Kunsthochschulen ein Beauftragter, der durch den Auftrag bisher beruflich voll in Anspruch genommen worden und jetzt nicht arbeitseinsatzfähig sind, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, so kann ihnen zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lage die Hilfe der Unterstützung geholfen werden.

III.

1. Ich bereits in dem Befehl vom 20. Oktober 1944 - R V Nr. 55 - angeordnet habe, sind die freiwerdenden Betriebspflichtmitglieder - aufzunehmen die Lehrkräfte - von der Hochschule der Wehrmacht oder dem Arbeitsamt zu melden. Ich ersuche jedoch, unter Anlegung eines strengen Antrags hierauf Bedacht zu nehmen, daß zur Sicherung der noch erforderlichen Verwaltungsaufgabe bei den stillgelegten Hochschulen und zur Durchführung der mit meinen Kunderlassen vom 31. Oktober 1944 - V 1 Nr. 4390/44, V 3 Nr. 1 V und vom 6. und 9. Januar 1945 - V 1 Nr. 4244/44 und V 3 Nr. 3165/44, V 3 Nr. 10 am bleibt.

IV.

Durch diesen Vertrag sehe ich alle in diesen Fragen mir vorgelegten Ansprüche und Anträge als erledigt an. Dieser Vertrag wird im BfAW nicht veröffentlicht.

In Vertretung

Ges. Schriftschr.

Handelsminister
Julius Bräuer
Angestellte.



40
9. Januar 1945

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
v 3 Nr. 3185/44, RV, WJ (a)

Berlin W 8, den
Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11 00 30
Postscheckkonto: Berlin 144 02
Reichsbank-Giro-Konto 1/154
Postfach

Anbei übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme **3** Abdrucke
meines Brlasses von heutigen Tage, betr. die berufliche Weiter-
bildung der Kriegsbeschädigten und das Studium für das künstlerisch
Lehramt an Höheren Schulen mit der Fachrichtung **Musikerziehung**.

gez. R u s t .

An
den Herrn Präsidenten der
Preuss. Akademie der Künste
Berlin C 2.
Unter den Linden 3



Beglaubigt:
Herrn Dr. H. Kraatz
Anstellter

Dr. Kraatz

Br. M. 3

47

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung.

Berlin, den 9. Dezember 1944.
9 JAN

V 3 Nr. 3185/44, RV, WJ (a).

Totaler Kriegseinsatz; hier: Weitere Ausbildung der kriegsbeschädigten Musikstudierenden und der Musikerzieher.

Die mit meinem Telegramm vom 1. November 1944 — Va 782/44 — angekündigte Überprüfung meines Erlasses vom 20. Oktober 1944 — RV 550/44 — ist inzwischen abgeschlossen. Sie hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Zahl der Ausbildungsstätten vergrößert worden ist, um insbesondere im Interesse der Kriegsbeschädigten einen Wechsel des Ausbildungsortes soweit irgend möglich zu vermeiden.

Ich ordne nunmehr folgendes an:

I.

Die mit meinem Erlaß vom 20. Oktober 1944 — RV 550/44 — angeordnete Stilllegung der Musikhochschulen ist nunmehr, soweit dies noch nicht geschehen ist, beschleunigt durchzuführen.

Die Ausbildung der auch weiterhin zum Studium Berechtigten findet im Anschluß an die im folgenden genannten wissenschaftlichen Hochschulen statt.

II.

1. Zur Weiterführung ihres Musikstudiums sind berechtigt

- a) sämtliche kriegsbeschädigten Studierenden,
- b) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitseinsatz sind,
- c) die männlichen und weiblichen Studierenden des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen — Fachrichtung Musikerziehung —, die im Sommersemester 1944 im vierten oder einem höheren Fachsemester standen und damals bereits nachweislich das Berufsziel Lehramt hatten.

An

- a) die Herren Direktoren der preußischen Hochschulen für Musik und Musikerziehung,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
- c) den Herrn Direktor des Hochschulinstituts für Musikerziehung bei der Universität Königsberg i. Pr. — durch den Herrn Universitätskurator in Königsberg —,
- d) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
- e) den Herrn Regierungspräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin W 15, Lietzenburger Straße,
- f) die Herren Regierungspräsidenten in Preußen und in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland und Sudetenland,
- g) den Herrn Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Kiel,
- h) den Herrn Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Breslau,
- i) den Herrn Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Katowitz,
- k) den Herrn Chef der Zivilverwaltung in Straßburg,
- l) die Herren Kuratoren der Universitäten Berlin, Breslau, Graz, Greifswald und Wien,
- m) den Herrn Deutschen Staatsminister in Böhmen und Mähren — Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren —.

Zu m: mit der Bitte um Kenntnisnahme und Benachrichtigung des Kurators und des Rektors der Karls-Universität und des Hochschulinstituts für Musik in Prag.

Zu e bis m je mit 5 Überdrucken.

2. Zur Neuaufnahme des Musikstudiums sind berechtigt

- a) die Kriegsbeschädigten, die von der Wehrmacht zum Studium beurlaubt werden oder als Lazarettinsassen Studienurlaub erhalten,
- b) die aus der Wehrmacht entlassenen Verwundeten, die nach der Entscheidung des Arbeitsamts nicht arbeitseinsatzfähig sind,
- c) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitseinsatz sind.

Für die Zulassung von Ausländern ergeben besondere Vorschriften.

Den sogenannten Examensemestern eine weitere Gelegenheit zum Abschluß ihres Studiums zu geben, hat sich nicht ermöglichen lassen; sie sind daher für den Kriegseinsatz bereitzustellen.

III.

1. Für die Dauer der Stilllegung der Musikhochschulen findet die weitere Ausbildung im Rahmen der Philosophischen Fakultät und in Anlehnung an das Musikkwissenschaftliche Institut bei den Universitäten Berlin, Breslau, Graz, Greifswald, Heidelberg, Leipzig, München, Prag, Wien und Würzburg statt.

2. Mit der Leitung der Ausbildung werden beauftragt:

- a) an der Universität Berlin: der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik Berlin, Prof. Dr. Fritz Stein,

- b) an der Universität Breslau:
der Direktor des Musikwissenschaftlichen Seminars und des Hochschulinstituts für Musikerziehung bei der Albertus-Universität in Königsberg i. Pr., Prof. Dr. Hans Engel,
- c) an der Universität Graz:
der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musikerziehung Graz, Prof. Dr. Felix Oberborbeck,
- d) an der Universität Greifswald:
der Direktor des Musikwissenschaftlichen Seminars bei der Christian-Albrecht-Universität Kiel, Prof. Dr. Friedrich Blume,
- e) an der Universität Heidelberg:
der stellvertretende Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik Frankfurt a. M., Prof. Ernst Lothar von Knorr,
- f) an der Universität Leipzig:
der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik Leipzig, Prof. Johann Nepomuk David,
- g) an der Universität München:
der Präsident der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik — Akademie der Tonkunst — München, Prof. Richard Trunk,
- h) an der Universität Prag:
hierüber ergeht besonderer Erlass.
- i) an der Universität Wien:
der Direktor der stillgelegten Reichshochschule für Musik Wien, Prof. Franz Schütz,
- k) an der Universität Würzburg:
der Direktor des Staatskonservatoriums der Musik Würzburg, Geheimrat Dr. Hermann Zilcher.

Die eingesetzten Direktoren und Professoren leiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages die Ausbildung der Studierenden selbstständig; sie tragen auch die Verantwortung für die Ausbildung. Berichte und Anträge sind mir auf dem Dienstwege über den Rektor der jeweiligen Universität vorzulegen.

Die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Studiums erforderlichen Lehrkräfte werden in erster Linie aus den nichtkriegsverwendungsfähigen Lehrern der stillgelegten Musikhochschulen von mir zur Verfügung gestellt; die benötigten Lehrkräfte sind unter Angabe des Lehrgegenstandes und des voraussichtlichen Umfangs ihrer Unterrichtstätigkeit bei mir auf dem Dienstwege anzufordern.

3. Das Studium erfolgt nach den bisher eingeführten Studienordnungen der stillgelegten Musikhochschulen. Für Studierende des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen — Fachrichtung Musikerziehung — gilt die „Ordnung der Prüfung des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen im Deutschen Reich“ vom 20. August 1940 (MBIWEV. S. 416).

4. Als Semesterzeiten gelten die für die jeweiligen Universitäten festgesetzten Zeiten.

5. Die an den Hochschulen für Musik und Musikerziehung, an Hochschulinstituten für Musikerziehung

und an den Landes-(Gau-)Musikschulen bisher verbrachten Semester sind auf das Studium voll anzurechnen.

6. Für diejenigen Studierenden, die ihr Studium fortsetzen, entfällt die Entrichtung einer Aufnahmegebühr an der Universität. Die Studiengebühren sind nach den Sätzen zu erheben, die an den stillgelegten Hochschulen für Musik und Musikerziehung und an den Hochschulinstituten für Musikerziehung zuletzt gegeben haben. Die Studiengebühren bei der Universität in Greifswald sind nach den Sätzen der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik in Berlin, die an der Universität Heidelberg nach den Sätzen der stillgelegten Hochschule für Musik Frankfurt a. M. und die Studiengebühren an der Universität Würzburg nach den Sätzen der Staatlichen Hochschule für Musik — Akademie der Tonkunst — München zu erheben. Die Einziehung erfolgt bis auf weiteres durch die Zahlstellen der in Betracht kommenden stillgelegten Hochschulen für Musik und Musikerziehung und der Hochschulinstitute für Musikerziehung, bei den Universitäten Greifswald und Heidelberg durch die Universitätsquisturen.

7. Der Unterricht ist in den bisherigen Gebäuden der stillgelegten Musikerziehungsanstalten oder in deren Ausweichstellen zu erteilen, sofern die von den Universitäten bereitgestellten Räume nicht ausreichen. Wo geeignete Unterrichtsräume nicht vorhanden sind, wird der Universitätskurator beauftragt, das Weitere zu veranlassen. Etwa erforderliche Instrumente und sonstiges Lehrmaterial sind — soweit nicht vorhanden und örtlich nicht zu beschaffen — bei mir zu beantragen.

8. Über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Behandlung ergehen weitere Weisungen.

IV.

1. Ich ersuche die Leiter der stillgelegten Hochschulen, Hochschulinstitute und Landes-(Gau-)Musikschulen, die Studierenden, die zur weiteren Ausbildung zugelassen sind, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

2. Befindet sich an dem bisherigen Studienort eins der neuen Universitätsinstitute, so haben die Studierenden am gleichen Orte zu verbleiben. Im anderen Falle bleibt die Wahl des Studienortes dem Studierenden überlassen.

3. Die Studierenden haben sich bei der für sie zuständigen oder von ihnen gewählten Universität einzuschreiben, und zwar als orientliche Studierende, sofern sie das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen — Fachrichtung Musikerziehung — gewählt haben, andernfalls als Studierende mit kleiner Matrikel.

V.

Zum 1. Februar 1945 ersuche ich um Bericht über die Zahl der eingeschriebenen Studierenden, aufgeteilt nach Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen, sonstigen Studierenden für das künstlerische Lehramt, und um zahlmäßige Angabe der Studierenden der einzelnen Hauptfächer.

Die Direktoren der Landes-(Gau-)Musikschulen ersuche ich, bis zum 1. Februar 1945 die Zahl der bei ihnen verbliebenen Kriegsbeschädigten zu melden, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zum Weiterstudium berechtigt sind.

R u s t.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung.

V 3 Nr. 3185/44, RV, WJ(a).

Berlin, den 9. Dezember 1944.
9 JAN.

Totaler Kriegseinsatz; hier: Weitere Ausbildung der kriegsbeschädigten Musikstudierenden und der Musikerzieher.

Die mit meinem Telegramm vom 1. November 1944 — Va 732/44 — angekündigte Überprüfung meines Erlasses vom 20. Oktober 1944 — RV 550/44 — ist inzwischen abgeschlossen. Sie hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Zahl der Ausbildungsstätten vergrößert worden ist, um insbesondere im Interesse der Kriegsbeschädigten einen Wechsel des Ausbildungsortes soweit irgend möglich zu vermeiden.

Ich ordne nunmehr folgendes an:

I.

Die mit meinem Erlass vom 20. Oktober 1944 — RV 550/44 — angeordnete Stillegung der Musikhochschulen ist nunmehr, soweit dies noch nicht geschehen ist, beschleunigt durchzuführen.

Die Ausbildung der auch weiterhin zum Studium Berechtigten findet im Anschluß an die im folgenden genannten wissenschaftlichen Hochschulen statt.

II.

1. Zur Weiterführung ihres Musikstudiums sind berechtigt

- sämtliche kriegsbeschädigten Studierenden,
- die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitseinsatz sind,
- die männlichen und weiblichen Studierenden des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen — Fachrichtung Musikerziehung —, die im Sommersemester 1944 im vierten oder einem höheren Fachsemester standen und damals bereits nachweislich das Berufsziel Lehramt hatten.

III.

1. Für die Dauer der Stillegung der Musikhochschulen findet die weitere Ausbildung im Rahmen der Philosophischen Fakultät und in Anlehnung an das Musikwissenschaftliche Institut bei den Universitäten Berlin, Breslau, Graz, Greifswald, Heidelberg, Leipzig, München, Prag, Wien und Würzburg statt.

2. Mit der Leitung der Ausbildung werden beauftragt:

- an der Universität Berlin:
der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik Berlin, Prof. Dr. Fritz Stein,

An

- die Herren Direktoren der preußischen Hochschulen für Musik und Musikerziehung,
- die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
- den Herrn Direktor des Hochschulinstitut für Musikerziehung bei der Universität Königsberg i. Pr. — durch den Herrn Universitätskurator in Königsberg —,
- die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
- den Herrn Regierungspräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin W 15, Lietzener Straße,
- die Herren Regierungspräsidenten in Preußen und in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland und Sudetenland,
- den Herrn Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Kiel,
- den Herrn Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Breslau,
- den Herrn Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Katowitz,
- den Herrn Chef der Zivilverwaltung in Straßburg,
- die Herren Kuratoren der Universitäten Berlin, Breslau, Graz, Greifswald und Wien,
- den Herrn Deutschen Staatsminister in Böhmen und Mähren — Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren —.

Zu m: mit der Bitte um Kenntnisnahme und Benachrichtigung des Kurators und des Rektors der Karls-Universität und des Hochschulinstitut für Musik in Prag.

Zu c bis m je mit 5 Überdrucken.

- b) an der Universität Breslau:
der Direktor des Musikwissenschaftlichen Seminars und des Hochschulinstituts für Musikerziehung bei der Albertus-Universität in Königsberg i. Pr. Prof. Dr. Hans Engel,
- c) an der Universität Graz:
der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musikerziehung Graz, Prof. Dr. Felix Oberborbeck,
- d) an der Universität Greifswald:
der Direktor des Musikwissenschaftlichen Seminars bei der Christian-Albrecht-Universität Kiel, Prof. Dr. Friedrich Blume,
- e) an der Universität Heidelberg:
der stellvertretende Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik Frankfurt a. M., Prof. Ernst Lothar von Knorr,
- f) an der Universität Leipzig:
der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik Leipzig, Prof. Johann Nepomuk David,
- g) an der Universität München:
der Präsident der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik — Akademie der Tonkunst — München, Prof. Richard Trunk,
- h) an der Universität Prag:
hierüber ergeht besonderer Erlass,
- i) an der Universität Wien:
der Direktor der stillgelegten Reichshochschule für Musik Wien, Prof. Franz Schütz,
- k) an der Universität Würzburg:
der Direktor des Staatskonservatoriums der Musik Würzburg, Geheimrat Dr. Hermann Zilcher.

Die eingesetzten Direktoren und Professoren leiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages die Ausbildung der Studierenden selbständig; sie tragen auch die Verantwortung für die Ausbildung. Berichte und Anträge sind mir auf dem Dienstwege über den Rektor der jeweiligen Universität vorzulegen.

Die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Studiums erforderlichen Lehrkräfte werden in erster Linie aus den nichtkriegsverwendungsfähigen Lehrern der stillgelegten Musikhochschulen von mir zur Verfügung gestellt; die benötigten Lehrkräfte sind unter Angabe des Lehrgegenstandes und des voraussichtlichen Umfanges ihrer Unterrichtstätigkeit bei mir auf dem Dienstwege anzufordern.

3. Das Studium erfolgt nach den bisher eingeführten Studienordnungen der stillgelegten Musikhochschulen. Für Studierende des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen — Fachrichtung Musikerziehung — gilt die „Ordnung der Prüfung des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen im Deutschen Reich“ vom 20. August 1940 (MBIWEV. S. 418).

4. Als Semesterzeiten gelten die für die jeweiligen Universitäten festgesetzten Zeiten.

5. Die an den Hochschulen für Musik und Musikerziehung, an Hochschulinstituten für Musikerziehung

und an den Landes-(Gau-)Musikschulen bisher verbrachten Semester sind auf das Studium voll anzurechnen.

6. Für diejenigen Studierenden, die ihr Studium fortsetzen, entfällt die Entrichtung einer Aufnahmegebühr an der Universität. Die Studiengebühren sind nach den Sätzen zu erheben, die an den stillgelegten Hochschulen für Musik und Musikerziehung und an den Hochschulinstituten für Musikerziehung zuletzt gezogen haben. Die Studiengebühren bei der Universität in Greifswald sind nach den Sätzen der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik in Berlin, die an der Universität Heidelberg nach den Sätzen der stillgelegten Hochschule für Musik Frankfurt a. M. und die Studiengebühren an der Universität Würzburg nach den Sätzen der Staatlichen Hochschule für Musik — Akademie der Tonkunst — München zu erheben. Die Einziehung erfolgt bis auf weiteres durch die Zahlstellen der in Betracht kommenden stillgelegten Hochschulen für Musik und Musikerziehung und der Hochschulinstitute für Musikerziehung, bei den Universitäten Greifswald und Heidelberg durch die Universitätsquäkturen.

7. Der Unterricht ist in den bisherigen Gebäuden der stillgelegten Musikerziehungsanstalten oder in deren Ausweichstellen zu erteilen, sofern die von den Universitäten bereitgestellten Räume nicht ausreichen. Wo geeignete Unterrichtsräume nicht vorhanden sind, wird der Universitätskurator beauftragt, das Weitere zu veranlassen. Etwa erforderliche Instrumente und sonstiges Lehrmaterial sind — soweit nicht vorhanden und örtlich nicht zu beschaffen — bei mir zu beantragen.

8. Über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Behandlung ergehen weitere Weisungen.

IV.

1. Ich ersuche die Leiter der stillgelegten Hochschulen, Hochschulinstitute und Landes-(Gau-)Musikschulen, die Studierenden, die zur weiteren Ausbildung zugelassen sind, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

2. Befindet sich an dem bisherigen Studienort eines neuen Universitätsinstitutes, so haben die Studierenden am gleichen Orte zu verbleiben. Im anderen Falle bleibt die Wahl des Studienortes dem Studierenden überlassen.

3. Die Studierenden haben sich bei der für sie zuständigen oder von ihnen gewählten Universität einzuschreiben, und zwar als ordentliche Studierende, sofern sie das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen — Fachrichtung Musikerziehung — gewählt haben, andernfalls als Studierende mit kleiner Matrikel.

V.

Zum 1. Februar 1945 ersuche ich um Bericht über die Zahl der eingeschriebenen Studierenden, aufgeteilt nach Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen, sonstigen Studierenden für das künstlerische Lehramt, und um zahlenmäßige Angabe der Studierenden der einzelnen Hauptfächer.

Die Direktoren der Landes-(Gau-)Musikschulen ersuche ich, bis zum 1. Februar 1945 die Zahl der bei Ihnen verbliebenen Kriegsbeschädigten zu melden, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zum Weiterstudium berechtigt sind.

R u s t.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung.

V 3 Nr. 3185/44, RV, WJ (a).

9 JAN

Berlin, den 9. Dezember 1944.

Totaler Kriegseinsatz; hier: Weitere Ausbildung der kriegsbeschädigten Musikstudierenden und der Musikerzieher.

2. Zur Neuaufnahme des Musikstudiums sind berechtigt

- die Kriegsbeschädigten, die von der Wehrmacht zum Studium beurlaubt werden oder als Lazarettinsassen Studienurlaub erhalten,
- die aus der Wehrmacht entlassenen Verwundeten, die nach der Entscheidung des Arbeitsamts nicht arbeitsfähig sind,
- die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitseinsatz sind.

Für die Zulassung von Ausländern ergehen besondere Vorschriften.

Den sogenannten Examenssemestern eine weitere Gelegenheit zum Abschluß ihres Studiums zu geben, hat sich nicht ermöglichen lassen; sie sind daher für den Kriegseinsatz bereitzustellen.

III.

1. Für die Dauer der Stilllegung der Musikhochschulen findet die weitere Ausbildung im Rahmen der Philosophischen Fakultät und in Anlehnung an das Musikwissenschaftliche Institut bei den Universitäten Berlin, Breslau, Graz, Greifswald, Heidelberg, Leipzig, München, Prag, Wien und Würzburg statt.

II.

1. Zur Weiterführung ihres Musikstudiums sind berechtigt

- sämtliche kriegsbeschädigten Studierenden,
- die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitseinsatz sind,
- die männlichen und weiblichen Studierenden des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen — Fachrichtung Musikerziehung —, die im Sommersemester 1944 im vierten oder einem höheren Fachsemester standen und damals bereits nachweislich das Berufsziel Lehramt hatten.

2. Mit der Leitung der Ausbildung werden beauftragt:

- an der Universität Berlin:
der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik Berlin, Prof. Dr. Fritz Stein,

An

- die Herren Direktoren der preußischen Hochschulen für Musik und Musikerziehung,
- die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
- den Herrn Direktor des Hochschulinstituts für Musikerziehung bei der Universität Königsberg i. Pr. — durch den Herrn Universitätskurator in Königsberg —,
- die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
- den Herrn Regierungspräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin W 15, Lietzenburger Straße,
- die Herren Regierungspräsidenten in Preußen und in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland und Sudetenland,
- den Herrn Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Kiel,
- den Herrn Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Breslau,
- den Herrn Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Katowitz,
- den Herrn Chef der Zivilverwaltung in Straßburg,
- die Herren Kuratoren der Universitäten Berlin, Breslau, Graz, Greifswald und Wien,
- den Herrn Deutschen Staatsminister in Böhmen und Mähren — Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren —.

Zu a: mit der Bitte um Kenntnisnahme und Benachrichtigung des Kurators und des Rektors der Karls-Universität und des Hochschulinstituts für Musik in Prag.

Zu c bis m je mit 5 Überdrucken.

- b) an der Universität Breslau:
der Direktor des Musikwissenschaftlichen Seminars und des Hochschulinstituts für Musikerziehung bei der Albertus-Universität in Königsberg i. Pr., Prof. Dr. Hans Engel,
- c) an der Universität Graz:
der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musikerziehung Graz, Prof. Dr. Felix Oberborbeck,
- d) an der Universität Greifswald:
der Direktor des Musikwissenschaftlichen Seminars bei der Christian-Albrecht-Universität Kiel, Prof. Dr. Friedrich Blume,
- e) an der Universität Heidelberg:
der stellvertretende Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik Frankfurt a. M., Prof. Ernst Lothar von Knorr,
- f) an der Universität Leipzig:
der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik Leipzig, Prof. Johann Nepomuk David,
- g) an der Universität München:
der Präsident der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik — Akademie der Tonkunst — München, Prof. Richard Trank,
- h) an der Universität Prag:
hierüber ergeht besonderer Erlaß,
- i) an der Universität Wien:
der Direktor der stillgelegten Reichshochschule für Musik Wien, Prof. Franz Schütz,
- k) an der Universität Würzburg:
der Direktor des Staatskonservatoriums der Musik Würzburg, Geheimrat Dr. Hermann Zilcher.

Die eingesetzten Direktoren und Professoren leiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages die Ausbildung der Studierenden selbständig; sie tragen auch die Verantwortung für die Ausbildung. Berichte und Anträge sind mir auf dem Dienstwege über den Rektor der jeweiligen Universität vorzulegen.

Die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Studiums erforderlichen Lehrkräfte werden in erster Linie aus den nichtkriegsverwendungsfähigen Lehrern der stillgelegten Musikhochschulen von mir zur Verfügung gestellt; die benötigten Lehrkräfte sind unter Angabe des Lehrgegenstandes und des voraussichtlichen Umfanges ihrer Unterrichtstätigkeit bei mir auf dem Dienstwege anzufordern.

3. Das Studium erfolgt nach den bisher eingeführten Studienordnungen der stillgelegten Musikhochschulen. Für Studierende des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen — Fachrichtung Musikerziehung — gilt die „Ordnung der Prüfung des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen im Deutschen Reich“ vom 20. August 1940 (MBIWEV. S. 416).

4. Als Semesterzeiten gelten die für die jeweiligen Universitäten festgesetzten Zeiten.

5. Die an den Hochschulen für Musik und Musikerziehung, an Hochschulinstituten für Musikerziehung

und an den Landes-(Gau-)Musikschulen bisher verbrachten Semester sind auf das Studium voll anzurechnen.

6. Für diejenigen Studierenden, die ihr Studium fortsetzen, entfällt die Entrichtung einer Aufnahmegebühr an der Universität. Die Studiengebühren sind nach den Sätzen zu erheben, die an den stillgelegten Hochschulen für Musik und Musikerziehung und an den Hochschulinstituten für Musikerziehung zuletzt gegeben haben. Die Studiengebühren bei der Universität in Greifswald sind nach den Sätzen der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Musik in Berlin, die an der Universität Heidelberg nach den Sätzen der stillgelegten Hochschule für Musik Frankfurt a. M. und die Studiengebühren an der Universität Würzburg nach den Sätzen der Staatlichen Hochschule für Musik — Akademie der Tonkunst — München zu erheben. Die Einziehung erfolgt bis auf weiteres durch die Zahlstellen der in Betracht kommenden stillgelegten Hochschulen für Musik und Musikerziehung und der Hochschulinstitute für Musikerziehung, bei den Universitäten Greifswald und Heidelberg durch die Universitätsquästuren.

7. Der Unterricht ist in den bisherigen Gebäuden der stillgelegten Musikerziehungsanstalten oder in deren Ausweichstellen zu erteilen, sofern die von den Universitäten bereitgestellten Räume nicht ausreichen. Wo geeignete Unterrichtsräume nicht vorhanden sind, wird der Universitätskurator beauftragt, das Weitere zu veranlassen. Etwa erforderliche Instrumente und sonstiges Lehrmaterial sind — soweit nicht vorhanden und örtlich nicht zu beschaffen — bei mir zu beantragen.

8. Über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Behandlung ergehen weitere Weisungen.

IV.

1. Ich ersuche die Leiter der stillgelegten Hochschulen, Hochschulinstitute und Landes-(Gau-)Musikschulen, die Studierenden, die zur weiteren Ausbildung zugelassen sind, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

2. Befindet sich an dem bisherigen Studienort eins der neuen Universitätsinstitute, so haben die Studierenden am gleichen Orte zu verbleiben. Im anderen Falle bleibt die Wahl des Studienortes dem Studierenden überlassen.

3. Die Studierenden haben sich bei der für sie zuständigen oder von Ihnen gewählten Universität einzuschreiben, und zwar als ordentliche Studierende, sofern sie das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen — Fachrichtung Musikerziehung — gewählt haben, andernfalls als Studierende mit kleiner Matrikel.

V.

Zum 1. Februar 1945 ersuche ich um Bericht über die Zahl der eingeschriebenen Studierenden, aufgeteilt nach Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen, sonstigen Studierenden für das künstlerische Lehramt, und um zahlentlastige Angabe der Studierenden der einzelnen Hauptfächer.

Die Direktoren der Landes-(Gau-)Musikschulen ersuche ich, bis zum 1. Februar 1945 die Zahl der bei Ihnen verbliebenen Kriegsbeschädigten zu melden, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zum Weiterstudium berechtigt sind.

R u s t.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

v 1 Nr. 4244/44, W. J. R. V.

Berlin, den 6. Januar 1945.
Klosterstraße 56.

Schnellbrief!

Betrifft: Totaler Kriegseinsatz; hier weitere Ausbildung der Kriegsbeschädigten an den Kunsthochschulen.

Die mit meinem Telegramm vom 1. November 1944 -V a Nr. 752/44- angekündigte Überprüfung meines Erlasses vom 20. Oktober 1944 -R V Nr. 530/44- ist inzwischen abgeschlossen. Sie hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Zahl der Ausbildungsstätten vergrößert worden ist, um insbesondere im Interesse der Kriegsbeschädigten einen Wechsel des Ausbildungsortes soweit irgend möglich zu vermeiden.

Ich ordne nunmehr folgendes an:

I.

Die mit meinem Erlaß vom 20. Oktober 1944 -R V Nr. 530/44- angeordnete Stilllegung der Kunsthochschulen ist nunmehr, soweit dies noch nicht geschehen ist, beschleunigt durchzuführen.

Die Ausbildung der auch weiterhin zum Studium Berechtigten findet im Anschluß an die im folgenden genannten wissenschaftlichen Hochschulen statt.

AN

- a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen
 - b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen)
 - c) den Herrn Reichsstatthalter in Wien in Wien
 - d) den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien
 - e) den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau
 - f) den Herrn Kurator der Universität in Königsberg
 - g) den Herrn Deutschen Staatsminister in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren)
- Zu g): mit der Bitte um Kenntnisnahme und Benachrichtigung des Kurators der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag.
- Zu a)-f): mit je 3 Abdrucken,
Ausg.: mit 4 Abdrucken

In Aktenkammer der Wissenschaft
Berlin 6.1.45

M 3

45

An den stillgelegten Hochschulen bleiben die folgenden mit wissenschaftlichen Forschungsaufgaben beschäftigten Institute offen:

- a) In Stuttgart von der Staatlichen Akademie der bildenden Künste das Forschungsinstitut für Farbenlehre und Werkstoffkunde
- b) in Leipzig von der Staatlichen Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe das Institut für Farbenfotografie und das fotomechanische Institut.

II.

- 1.) Zur Weiterführung ihrer Ausbildung sind berechtigt
 - a) sämtliche kriegsbeschädigten Studierenden
 - b) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeits-einsatz sind.

- 2.) Zur Neuaufnahme der Ausbildung sind berechtigt
 - a) die Kriegsbeschädigten, die von der Wehrmacht zum Studium be-urlaubt werden oder als Lazarettinsassen Studienurlaub erhalten
 - b) die aus der Wehrmacht entlassenen Verwundeten, die nach der Entscheidung des Arbeitsamtes nicht arbeitseinsatzfähig sind
 - c) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeits-einsatz sind.

Für die Zulassung von Ausländern ergeben besondere Vor-schriften.

Wegen der Studierenden des künstlerischen Lehramtes verwei-se ich auf meinen Erlass vom 31. Oktober 1944 -V 1 Nr. 4090/44-

Den angenannten Examenssemester eine weitere Gelegenheit zum Abschluß ihrer Ausbildung zu geben, hat sich nicht ermögli-chen lassen; sie sind daher für den Kriegseinsatz bereitzustellen.

III.

- 1.) Für die Dauer der Stilllegung der Kunsthochschulen fin-det die weitere Ausbildung in der Form von Meisterlehrstätten im Anschluß an
 - a) die Technischen Hochschulen Breslau, München, Dresden und Stuttgart im Rahmen der Fakultät Bauwesen und in Anlehnung an die Abteilung Architektur
 - b) die Universitäten Wien, Leipzig, Königsberg und Prag im Rahmen der Philosophischen Fakultät und in Anlehnung an das kunstwissen-schaftliche Institut
 - c) die offen bleibende Hochschule für Baukunst in Weimar-
stadt.

- 2.) Mit der Leitung der Ausbildung werden beauftragt in
 - a) RAD-Lager Luisenhöhe bei Primkenau/Niederschlesien (Anschluß an die Technische Hochschule Breslau):
Direktor Professor von Karsell

- b) München (Anschluß an die Technische Hochschule):
Hierüber ergeht besonderer Erlass
- c) Schloß Ellingen/Bayern (Anschluß an die Technische Hochschule Mün-chen):
Direktor Professor Gradl
- d) Dresden (Anschluß an die Technische Hochschule):
Rektor Professor Fliether
- e) Stuttgart (Anschluß an die Technische Hochschule):
Hierüber ergeht besonderer Erlass
- f) Wien (Anschluß an die Universität):
Rektor Professor Popp
- g) Leipzig (Anschluß an die Universität):
Direktor Professor Drescher
- h) Königsberg (Anschluß an die Universität):
Direktor Professor Frick
- i) Prag (Institut für bildende Künste der Universität Prag):
Direktor Professor Hönich
- k) Weimar (Anschluß an die bestehen bleibende Hochschule für Baukunst):
Direktor Professor Offenberg.

In Wien und in Dresden übernimmt der Leiter zugleich die Leitung der weiteren Ausbildung der Studierenden des künstlerischen Lehramts an höheren Schulen -Fachrichtung Kunsterziehung-.

3.) Die Studienfächer, in denen an den einzelnen Orten eine wei-tere Ausbildung möglich ist, und die für die Ausbildung zur Verfü-gung stehenden Meister ergeben sich aus der Anlage.

Die Zuweisung weiterer Lehrkräfte der stillgelegten Hochschulen bleibt vorbehalten. Bei Bedarf ersuche ich um soziologischen Bericht, gege-benenfalls unter Angabe des gewünschten Künstlers. (Dies gilt insbeson-dere bei den Meisterlehrstätten in Leipzig für die Unterrichtsfächer, für welche in der Anlage Lehrkräfte noch nicht genannt sind). Auch die unbedingt erforderlichen Lehrkräfte für die Hilfsfächer (z.B. Anatomie und Farbenlehre) und die technischen Hilfskräfte (z.B. Gießer und Druck-ker) sind unter Angabe der gewünschten Kräfte bei mir anzufordern.

Ich mache darauf aufmerksam, daß kv und bedingt kv genutzte Männer der Jahrgänge 1897 und jünger grundsätzlich nicht in Betracht kom-men, da sie der Wehrmacht zur Verfüzung stehen müssen.

4.)

4.) Die Ausbildung erfolgt in alleiniger Verantwortung durch den gewählten Meister.

Die verwaltungsmäßige Leitung der Einrichtungen obliegt den in Ziffer 2 genannten Künstlern, denen das erforderliche Personal aus den stillgelegten Kunsthochschulen zur Verfügung zu stellen ist. Berichte und Anträge sind auf dem Dienstwege über den Rektor der wissenschaftlichen Hochschule an mich zu richten.

5.) Die an den stillgelegten Kunsthochschulen verbrachten Semester sind auf die weitere Ausbildung voll anzurechnen. Dies gilt vor allem für die Studierenden der Baukunst.

Die Einschreibung erfolgt mit kleiner Matrikel an der wissenschaftlichen Hochschule, an die die Meisterlehrstätten angeschlossen sind.

6.) Bei Fortsetzung der Ausbildung entfällt die Entrichtung einer neuen Aufnahmegerühr an der wissenschaftlichen Hochschule. Im Übrigen sind die Gebühren weiterhin nach den Sätzen zu erheben, die an den stillgelegten Kunsthochschulen gegeben haben. Die Einschreibung der Gebühren erfolgt bis auf Weiteres durch die Zahlstellen der in Betracht kommenden stillgelegten Kunsthochschulen nach näherer Angabe des Leiters der Meisterlehrstätten.

7.) Wie für die Ausbildung erforderlichen Räume sind, soweit die Räume der wissenschaftlichen Hochschulen nicht ausreichen, in den am Ort befindlichen Gebäuden der Kunsthochschulen zur Verfügung zu stellen.

8.) Über die haushalte-, kassen- und rechnungsmäßige Behandlung ergehen weitere Weisungen.

IV.

1.) Ich ersuche die Leiter der stillgelegten Kunsthochschulen, die Studierenden, die zur weiteren Ausbildung zugelassen sind, auf die Möglichkeiten ihrer weiteren Ausbildung hinzuweisen.

2.) Die Wahl des Meisters bleibt dem Kriegsbeschädigten (der Kriegerwitwe) überlassen. Sollten für einen Meister mehr Anmeldungen vorliegen als mit einer ordnungsmäßigen Ausbildung vereintar ist, d.h. mehr als 4-5 Auszubildende für einen Meister, so sind die weiteren Auszubildenden aufzufordern, sich an einen anderen Meister zu wenden.

3.) Ich ersuche die Leiter der neuen Ausbildungsstätten, die für ihre Lehrstätten vorgesehenen Meister über die getroffene Regelung zu unterrichten.

v.

Zum 1. Februar 1945 ersuche ich um Bericht über die gemachten Erfahrungen und die Zahl der eingeschriebenen Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen.

Gen. Raut



Beauftragter:
Kriegerwitwe
angestellte:

Ausbildungsfächer und ausbildende Meister an den Meisterlehrstättena) RAD-Lager Laisenhöhe bei Prümkenau/Niederschlesien

Meister:

Malerei: die Professoren von Kurell, Klewer und Ploenke

Bildhauerei: die Professoren Kratz und Klott

Graphik: die Professoren Ulrich, Hadank und Kampf

Schrift: Professor Hitzel.

b) München

Meister:

Malerei: die Professoren Kasper, Heß, Klemmer, Götz und Hillerbrand

Bildhauerei: die Professoren Bleeker, Tharak, Wackerle und Knecht

Graphik: die Professoren Klein, Dombrowski und Neubner

Bühnenbilder: die Professoren Praetorius und Sievert.

c) Schloss Ellingen/Bayern

Meister:

Malerei: die Professoren Gräßl und Vogt

Architektur: Professor Ruff

Bildhauerei: Professor Rauch

Metallbearbeitung: Professor Pöhlmann

Graphik: Professor Koerner.

d) Dresden

Meister:

Architektur: Professor Fliether

Malerei: die Professoren Waldepfel, Schramm-Zittau, Dietze und Siebert

Bildhauerei: die Professoren Albiker und Rost

Graphik: Professor Walther

Bühnengestaltung: Professor Mahrke.

e) Stuttgart

Meister:

Malerei: Professor Spiegel

Bildhauerei: Professor von Graevenitz

Graphik: die Professoren Meyrhofer, Feyerabend und Schneidler

Keramik: Direktor Greusch

Möbelbau: Professor Schneck.

f) Wien

Meister:

Architektur: die Professoren Popp und Lutz

Malerei: die Professoren Dachauer, Dimmel, Sterrer und Andri

Bildhauerei: die Professoren Behn und Müller

Graphik: die Professoren Martin und Künig

Bühnenbilder: Professor Pirchan

Schrift: Studienratin Hertha Javisch

Zeramik: Professor Gieseiger

Angewandte Malerei: Professor Klaus

g) Leipzig

Meister:

Graphik: Professor Dresscher

Einbandkunst: Professor Wiemeler

Für die weiteren Ausbildungsfächer:

Zeichnen, Kartografie, Schriftsetz, Lithografie, Lichtdruck,
Offsetdruck, Chemigrafie, Tiefdruck und verwandte Techniken
und Reproduktionsphotografie

bleibt die Bestimmung der Meister vorbehalten.

h) Königsberg

Meister:

Architektur: Professor Prick

Malerei: Professor Bischoff

Bildhauerei: Professor Wissel

i) Prag

Meister:

Malerei: Professor Hönicke

Bildhauerei: Professor Hofmann

Angewandte Graphik: Professor Köhler.

k) Weimar

Meister:

Malerei: Professor Gugg

Malerei und Graphik: Professor Klama

Repräsentativ!

49
6. Januar 1945.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V 1 Nr. 4244/44, W J, R V.

Berlin W 8, den
Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11 00 30
Postcheckkonto: Berlin 144 02
Reichsbank-Giro-Konto 1/164
Postfach

Repräsentativ!

Anbei übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme drei Abdrucke meines Erlasses vom heutigen Tage über die weitere Ausbildung der kriegsbeschädigten Studierenden der bildenden Künste.

gen. Rust

Fritz, L. B. fassar 1945
An *H. Pöhlke*

an Herrn Präsidenten der Preußischen
Akademie der Künste
in
Berlin NW 7

M 3



Begläubigt.
Repräsentativ
Angestellte.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

V 1 Nr. 4244/44, W 2 R V

Berlin, den 6. Januar 1945.
C 2, Klosterstraße 36.

Schnellbrief!

Betrifft: Totaler Kriegseinsatz; hier: weitere Ausbildung der
Kriegsbeschädigten an den Kunsthochschulen.

Die mit meinem Telegramm vom 1. November 1944 -V a Nr. 732/44-
angekündigte Überprüfung meines Erlasses vom 20. Oktober 1944 -R V Nr.
530/44- ist zwischener abgeschlossen. Sie hat zu dem Ergebnis geführt,
daß die Zahl der Ausbildungsstätten vergrößert worden ist, um insbeson-
dere im Interesse der Kriegsbeschädigten einen Wechsel des Ausbildungss-
ortes soweit irgend möglich zu vermeiden.

Ich ordne nunmehr folgendes an:

I.

Die mit meinem Erlass vom 20. Oktober 1944 -R V Nr. 530/44- ange-
ordnete Stilllegung der Kunsthochschulen ist nunmehr, soweit dies noch
nicht geschehen ist, beschleunigt durchzuführen.

Die Ausbildung der auch weitesthin zum Studium Berechtigten findet
im Anschluß an die im folgenden genannten wissenschaftlichen Hochschu-
len statt.

AN

AN

- a) die Herren Direktoren der preußi-
schen Kunsthochschulen
- b) die Unterrichtsverwaltungen der
Länder mit Kunsthochschulen (au-
ßer Preußen)
- c) den Herrn Reichestatthalter in Wien
in Wien
- d) den Herrn Kurator der wissenachaf-
tlichen Hochschulen in Wien
- e) den Herrn Kurator der Universität
und der Technischen Hochschule
in Breslau
- f) den Herrn Kurator der Universität
in Königsberg
- g) den Herrn Deutschen Staatsminister
in Böhmen und Mähren in Prag
(Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren)

Zu g): mit der Bitte um Kenntnisnahme
und Benachrichtigung des Kurators
der Deutschen wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag.

Zu a)-f): mit je 3 Abdrucken,
Zu g): mit 4 Abdrucken.

An den stillgelegten Hochschulen bleiben die folgenden mit wissenschaftlichen Forschungsaufgaben beschäftigten Institute offen:

- a) In Stuttgart von der Staatlichen Akademie der bildenden Künste das Forschungsinstitut für Farbenlehre und Werkstoffkunde
- b) in Leipzig von der Staatlichen Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe das Institut für Farbenfotografie und das fotomechanische Institut.

II.

1.) Zur Weiterführung ihrer Ausbildung sind berechtigt

- a) sämtliche kriegsbeschädigten Studierenden
- b) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeits-einsatz sind.

2.) Zur Neuaufnahme der Ausbildung sind berechtigt

- a) die Kriegsbeschädigten, die von der Wehrmacht zum Studium beurlaubt werden oder als Lazarettinsassen Studienurlaub erhalten
- b) die aus der Wehrmacht entlassenen Verwundeten, die nach der Entscheidung des Arbeitsamtes nicht arbeitseinsatzfähig sind
- c) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeits-einsatz sind.

Für die Zulassung von Ausländern ergeben besondere Vor-schriften.

Wegen der Studierenden des künstlerischen Lehramtes verwei-se ich auf meinen Erlaß vom 31. Oktober 1944 -V 1 Nr. 4090/44-.

Den sogenannten Examensemestern eine weitere Gelegenheit zum Abschluß ihrer Ausbildung zu geben, hat sich nicht ermöglichen lassen; sie sind daher für den Kriegseinsatz bereitzustellen.

III.

1.) Für die Dauer der Stilllegung der Kunsthochschulen fin-det die weitere Ausbildung in der Form von Meisterlehrstätten im Anschluß an

- a) die Technischen Hochschulen Breslau, München, Dresden und Stuttgart im Rahmen der Fakultät Bauwesen und in Anlehnung an die Abteilung Architektur
- b) die Universitäten Wien, Leipzig, Königsberg und Prag im Rahmen der Philosophischen Fakultät und in Anlehnung an das kunstwissen-schaftliche Institut
- c) die offen bleibende Hochschule für Baukunst in Weimar statt.

2.) Mit der Leitung der Ausbildung werden beauftragt in

- a) RAD-Lager Luisenhöhe bei Primkenau/Niederschlesien (Anschluß an die Technische Hochschule Breslau):
Direktor Professor von Kursell

- b) München (Anschluß an die Technische Hochschule):
Hierüber ergeht besonderer Erlaß
- c) Schloß Ellingen/Bayern (Anschluß an die Technische Hochschule München):
Direktor Professor Grädl
- d) Dresden (Anschluß an die Technische Hochschule):
Rektor Professor Fließer
- e) Stuttgart (Anschluß an die Technische Hochschule):
Hierüber ergeht besonderer Erlaß
- f) Wien (Anschluß an die Universität):
Rektor Professor Popp
- g) Leipzig (Anschluß an die Universität):
Direktor Professor Drescher
- h) Königsberg (Anschluß an die Universität):
Direktor Professor Frick
- i) Prag (Institut für bildende Künste der Universität Prag):
Direktor Professor Hönicke
- k) Weimar (Anschluß an die bestehen bleibende Hochschule für Baukunst):
Direktor Professor Offenberg.

In Wien und in Dresden übernimmt der Leiter zugleich die Leitung der weiteren Ausbildung der Studierenden des künstlerischen Lehramtes an höheren Schulen -Fachrichtung Kunsterziehung-.

3.) Die Studienfächer, in denen an den einzelnen Orten eine wei-tere Ausbildung möglich ist, und die für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Meister ergeben sich aus der Anlage.

Die Zuweisung weiterer Lehrkräfte der stillgelegten Hochschulen bleibt vorbehalten. Bei Bedarf rufe ich um sofortigen Bericht, gegebenenfalls unter Angabe des gewünschten Künstlers. (Dies gilt insbeson-dere bei den Meisterlehrstätten in Leipzig für die Unterrichtsfächer, für welche in der Anlage Lehrkräfte noch nicht genannt sind). Auch die unbedingt erforderlichen Lehrkräfte für die Hilfsfächer (z.B. Anatomie und Farbenlehre) und die technischen Hilfskräfte (z.B. Gießer und Druck-ker) sind unter Angabe der gewünschten Kräfte bei mir anzufordern.

Ich mache darauf aufmerksam, daß KV und bedingt KV gemusterte Männer der Jahrgänge 1897 und jünger grundsätzlich nicht in Betracht kom-men, da sie der Wehrmacht zur Verfügung stehen müssen.

4.)

4.) Die Ausbildung erfolgt in alleiniger Verantwortung durch den gewählten Meister.

Die verwaltungsmäßige Leitung der Einrichtungen obliegt den in Ziffer 2. genannten Künstlern, denen das erforderliche Personal aus den stillgelegten Kunsthochschulen zur Verfügung zu stellen ist. Berichte und Anträge sind auf dem Dienstwege über den Rektor der wissenschaftlichen Hochschule an mich zu richten.

5.) Die an den stillgelegten Kunsthochschulen verbrachten Semester sind auf die weitere Ausbildung voll anzurechnen. Dies gilt vor allem für die Studierenden der Baukunst.

Die Einschreibung erfolgt mit kleiner Matrikel an der wissenschaftlichen Hochschule, an die die Meisterlehrstätten angeschlossen sind.

6.) Bei Fortsetzung der Ausbildung entfällt die Entrichtung einer neuen Aufnahmegerühr an der wissenschaftlichen Hochschule. Im übrigen sind die Gebühren weiterhin nach den Sätzen zu erheben, die an den stillgelegten Kunsthochschulen gelteten haben. Die Einschreibung der Gebühren erfolgt bis auf weiteres durch die Zahlstellen der in Betracht kommenden stillgelegten Kunsthochschulen nach näherer Angabe des Leiters der Meisterlehrstätten.

7.) Die für die Ausbildung erforderlichen Räume sind, soweit die Räume der wissenschaftlichen Hochschulen nicht ausreichen, in den am Ort befindlichen Gebäuden der Kunsthochschulen zur Verfügung zu stellen.

8.) Über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Behandlung ergehen weitere Weisungen.

IV.

1.) Ich ersuche die Leiter der stillgelegten Kunsthochschulen, die Studierenden, die zur weiteren Ausbildung zugelassen sind, auf die Möglichkeiten ihrer weiteren Ausbildung hinzuweisen.

2.) Die Wahl des Meisters bleibt dem Kriegsbeschädigten (der Kriegerwitwe) überlassen. Sollten für einen Meister mehr Anmeldungen vorliegen als mit einer ordnungsmäßigen Ausbildung vereinbar ist, d.h. mehr als 4-5 Auszubildende für einen Meister, so sind die weiteren Auszubildenden aufzufordern, sich an einen anderen Meister zu wenden.

3.) Ich ersuche die Leiter der neuen Ausbildungsstätten, die für ihre Lehrstätten vorgesehenen Meister über die getroffene Regelung zu unterrichten.

V.

V.

zum 1. Februar 1945 ersuche ich um Bericht über die gemachten Erfahrungen und die Zahl der eingeschriebenen Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen.

Gez. Rust



der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin, den 1. Januar 1945.
R 1, Klosterstrasse 36.

V 1 Nr. 4244/44, V.J. R.V.

Schnellbrief

Betrifft: Totaler Kriegseinsatz; hier: weitere Ausbildung der
Kriegsbeschädigten an den Kunsthochschulen.

Die mit meinem Telegramm vom 1. November 1944 -V 1 Nr. 722/44-
angekündigte Überprüfung meines Erlasses vom 20. Oktober 1944 -R V Hr.
530/44- ist inzwischen abgeschlossen. Sie hat zu dem Ergebnis geführt,
daß die Zahl der Ausbildungsstätten vergrößert worden ist, um insbeson-
dere im Interesse der Kriegsbeschädigten einen Wechsel des Ausbildungss-
ortes soweit irgend möglich zu vermeiden.

Ich ordne nunmehr folgendes an:

Die mit meinem Erlass vom 20. Oktober 1944 -R V Hr. 530/44- ange-
ordnete Stilllegung der Kunsthochschulen ist nunmehr, soweit dies noch
nicht geschehen ist, beschleunigt durchzuführen.

Die Ausbildung der auch weiterhin zum Studium Berechtigten findet
im Anschluß an die in folgendem genannten wissenschaftlichen Hochschu-
len statt.

AN

- a) die Herren Direktoren der preußi-
schen Kunsthochschulen
 - b) die Unterrichtswaltungen der
Länder mit Kunsthochschulen (zu-
ßer Preußen)
 - c) den Herrn Reichenstatthalter in Wien
in Wien
 - d) den Herrn Kurator der wissenschaft-
lichen Hochschulen in Wien
 - e) den Herrn Kurator der Universität
und der Technischen Hochschule
in Breslau
 - f) den Herrn Kurator der Universität
in Königsberg
 - g) den Herrn Deutschen Staatsminister
in Böhmen und Mähren in Prag
(Deutsche Dienststelle Böhmen-Mähren)
- Zu g): mit der Bitte um Kenntnisnahme
und Benachrichtigung des Kurators
der Deutschen wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag.
- Zu a)-f): mit je 3 Abdrucken,
zu g): mit 4 Abdrucken.

An den stillgelegten Hochschulen bleiben die folgenden mit wissenschaftlichen Forschungsaufgaben beschäftigten Institute offen:

- a) In Stuttgart von der Staatlichen Akademie der bildenden Künste das Forschungsinstitut für Farbenlehre und Werkstoffkunde
- b) in Leipzig von der Staatlichen Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe das Institut für Farbenfotografie und das fotomechanische Institut.

II.

1.) Zur Weiterführung ihrer Ausbildung sind berechtigt

- a) sämtliche kriegsbeschädigten Studierenden
- b) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeits-einsatz sind.

2.) Zur Neuaufnahme der Ausbildung sind berechtigt

- a) die Kriegsbeschädigten, die von der Wehrmacht zum Studium be-urlaubt werden oder als Lazarettineassen Studienurlaub erhalten
- b) die aus der Wehrmacht entlassenen Verwundeten, die nach der Entscheidung des Arbeitsamtes nicht arbeitseinsatzfähig sind
- c) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeits-einsatz sind.

Für die Zulassung von Ausländern ergeben besondere Vor-schriften.

Wegen der Studierenden des künstlerischen Lehramtes verwei-se ich auf meinen Erlass vom 31. Oktober 1944 -V 1 Nr. 4090/44-.

Den sogenannten Examensemestern eine weitere Gelegenheit zum Abschluß ihrer Ausbildung zu geben, hat sich nicht ermögli-chen lassen; sie sind daher für den Kriegseinsatz bereitzustellen.

III.

1.) Für die Dauer der Stilllegung der Kunsthochschulen fin-det die weitere Ausbildung in der Form von Meisterlehrstätten im Anschluß an

- a) die Technischen Hochschulen Breslau, München, Dresden und Stutt-gart im Rahmen der Fakultät Bauwesen und in Anlehnung an die Abteilung Architektur
- b) die Universitäten Wien, Leipzig, Königsberg und Prag im Rahmen der Philosophischen Fakultät und in Anlehnung an das kunstwissen-schaftliche Institut
- c) die offen bleibende Hochschule für Baukunst in Weimar-statt.

2.) Mit der Leitung der Ausbildung werden beauftragt in

- a) RAD-Lager Luisenhöhe bei Primkenau/Niederschlesien (Anschluß an die Technische Hochschule Breslau):

Direktor Professor von Kursell

- b) München (Anschluß an die Technische Hochschule): Hierüber ergibt besonderer Erlass
- c) Schloß Ellingen/Bayern (Anschluß an die Technische Hochschule Min-chen): Direktor Professor Gradl
- d) Dresden (Anschluß an die Technische Hochschule): Rektor Professor Fliether
- e) Stuttgart (Anschluß an die Technische Hochschule): Hierüber ergibt besonderer Erlass
- f) Wien (Anschluß an die Universität): Rektor Professor Popp
- g) Leipzig (Anschluß an die Universität): Direktor Professor Drescher
- h) Königsberg (Anschluß an die Universität): Direktor Professor Frick
- i) Prag (Institut für bildende Künste der Universität Prag): Direktor Professor Höniich
- j) Weimar (Anschluß an die bestehen bleibende Hochschule für Baukunst): Direktor Professor Offenberg.

In Wien und in Dresden übernimmt der Leiter zugleich die Leitung der weiteren Ausbildung der Studierenden des künstlerischen Lehramtes an höheren Schulen -Fachrichtung Kunsterziehung-.

3.) Die Studienfächer, in denen an den einzelnen Orten eine wei-tere Ausbildung möglich ist, und die für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Meister ergeben sich aus der Anlage.

Die Zuweisung weiterer Lehrkräfte der stillgelegten Hochschulen bleibt vorbehalten. Bei Bedarf ersuche ich um sofortigen Bericht, gege-benenfalls unter Angabe des gewünschten Künstlers. (Dies gilt insbeson-dere bei den Meisterlehrstätten in Leipzig für die Unterrichtsfächer, für welche in der Anlage Lehrkräfte noch nicht genannt sind). Auch die unbedingt erforderlichen Lehrkräfte für die Hilfsfächer (z.B. Anatomie und Farbenlehre) und die technischen Hilfskräfte (z.B. Gießer und Druck-ker) sind unter Angabe der gewünschten Kräfte bei mir anzufordern.

Ich mache darauf aufmerksam, daß KV und bedingt KV gemusterte Männer der Jahrgänge 1897 und jünger grundsätzlich nicht in Betracht kom-men, da sie der Wehrmacht zur Verfügung stehen müssen.

4.)

4.) Die Ausbildung erfolgt in alleiniger Verantwortung durch den gewählten Meister.

Die verwaltungsmäßige Leitung der Einrichtungen obliegt den in Ziffer 2. genannten Künstlern, denen das erforderliche Personal aus den stillgelegten Kunsthochschulen zur Verfügung zu stellen ist. Berichte und Anträge sind auf dem Dienstwege über den Rektor der wissenschaftlichen Hochschule an mich zu richten.

5.) Die an den stillgelegten Kunsthochschulen verbrachten Semester sind auf die weitere Ausbildung voll anzurechnen. Dies gilt vor allem für die Studierenden der Baukunst.

Die Einschreibung erfolgt mit kleiner Metrikel an der wissenschaftlichen Hochschule, an die die Meisterlehrstätten angeschlossen sind.

6.) Bei Fortsetzung der Ausbildung entfällt die Entrichtung einer neuen Aufnahmegebühr an der wissenschaftlichen Hochschule. Im Übrigen sind die Gebühren weiterhin nach den Sätzen zu erheben, die an den stillgelegten Kunsthochschulen gegrößt haben. Die Einziehung der Gebühren erfolgt bis auf Weiteres durch die Zahlstellen der in Betracht kommenden stillgelegten Kunsthochschulen nach späterer Angabe des Leiters der Meisterlehrstätten.

7.) Die für die Ausbildung erforderlichen Räume sind, soweit die Räume der wissenschaftlichen Hochschulen nicht ausreichen, in den am Ort befindlichen Gebäuden der Kunsthochschulen zur Verfügung zu stellen.

8.) Über die haushalte-, kassen- und rechnungsmäßige Behandlung ergehen weitere Weisungen.

IV.

1.) Ich ersuche die Leiter der stillgelegten Kunsthochschulen, die Studierenden, die zur weiteren Ausbildung zugelassen sind, auf die Möglichkeiten ihrer weiteren Ausbildung hinzuweisen.

2.) Die Wahl des Meisters bleibt dem Kriegsbeschädigten (der Kriegerwitwe) überlassen. Sollten für einen Meister mehr Anmeldungen vorliegen als mit einer ordnungsmäßigen Ausbildung vereinbar ist, d.h. mehr als 4-5 Auszubildende für einen Meister, so sind die weiteren Auszubildenden aufzufordern, sich an einen anderen Meister zu wenden.

3.) Ich ersuche die Leiter der neuen Ausbildungsstätten, die für ihre Lehrstätten vorgesehenen Meister über die getroffene Regelung zu unterrichten.

V.

V.

Zum 1. Februar 1945 ersuche ich um Bericht über die gemachten Erfahrungen und die Zahl der eingeschriebenen Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen.

ges. Rust



Beglaubigt:
A. H. M. W.
Angestellte:

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin, den 6. Januar 1945.
C 2, Klosterstraße 26.

V 1 Nr. 4244/44, W 3, R 7

Schnellbrief!

Betrifft: Totaler Kriegseinsatz; hier: weitere Ausbildung der
Kriegsbeschädigten an den Kunsthochschulen.

Die mit meinem Telegramm vom 1. November 1944 -T 6 Nr. 752/44-
angekündigte Überprüfung meines Erlasses vom 20. Oktober 1944 -R V Nr.
530/44- ist inzwischen abgeschlossen. Sie hat zu dem Ergebnis geführt,
daß die Zahl der Ausbildungsrätschen vergrößert worden ist, um insbeson-
dere im Interesse der Kriegsbeschädigten einen Wechsel des Ausbildungss-
ortes soweit irgend möglich zu vermeiden.

Ich ordne nunmehr folgendes an:

1.

Die mit meinem Erlaß vom 20. Oktober 1944 -D V Nr. 550/44- ange-
ordnete Stilllegung der Kunsthochschulen ist nunmehr, soweit dies noch
nicht geschehen ist, beschleunigt durchzuführen.

Die Ausbildung der auch weiterhin zum Statutum Berechtigten findet
im Anschluß an die im folgenden genannten wissenschaftlichen Hochschu-
len statt.

AP

An

- a) die Herren Direktoren der preußi-
schen Kunsthochschulen
- b) die Unterrichtsverwaltungen der
Länder mit Kunsthochschulen (au-
ßer Preußen)
- c) den Herrn Reichestatthalter in Wien
in Wien
- d) den Herrn Kurator der wissenscha-
flichen Hochschulen in Wien
- e) den Herrn Kurator der Universität
und der Technischen Hochschule
in Breslau
- f) den Herrn Kurator der Universität
in Königsberg
- g) den Herrn Deutschen Staatsminister
in Böhmen und Mähren in Prag
(Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren)

Zu g): mit der Bitte um Kenntnisnahme
und Benachrichtigung des Kurators
der Deutschen wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag.

Zu a)-f): mit je 3 Abdrucken,

A zu g): mit 4 Abdrucken.

An den stillgelegten Hochschulen bleiben die folgenden mit wissenschaftlichen Forschungsaufgaben beschäftigten Institute offen:

- a) In Stuttgart von der Staatlichen Akademie der bildenden Künste das Forschungsinstitut für Farbenlehre und Werkstoffkunde
- b) in Leipzig von der Staatlichen Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe das Institut für Farbenfotografie und das fotomechanische Institut.

III.

1.) Zur Weiterführung ihrer Ausbildung sind berechtigt

- a) sämtliche kriegsbeschädigten Studierenden
- b) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeits-einsatz sind.

2.) Zur Neuaufnahme der Ausbildung sind berechtigt

- a) die Kriegsbeschädigten, die von der Wehrmacht zum Studium be-urlaubt werden oder als Lazarettineauen Studienurlaub erhalten
- b) die aus der Wehrmacht entlassenen Versehrten, die nach der Entscheidung des Arbeitsamtes nicht arbeitseinsatzfähig sind
- c) die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeits-einsatz sind.

Für die Zulassung von Ausländern ergehen besondere Vor-schriften.

Wegen der Studierenden des künstlerischen Lehramtes verwei-ss ich auf meinen Erlass vom 31. Oktober 1944 -V 1 Nr. 4090/44-.

Den sogenannten Examensemestern eine weitere Gelegenheit zum Abschluß ihrer Ausbildung zu geben, hat sich nicht ermögli-chen lassen; sie sind daher für den Kriegseinsatz bereitzustellen.

III.

1.) Für die Dauer der Stilllegung der Kunsthochschulen fin-det die weitere Ausbildung in der Form von Meisterlehrstätten im Anschluß an

- a) die Technischen Hochschulen Breslau, München, Dresden und Stuttgart im Rahmen der Fakultät Bauwesen und in Anlehnung an die Abteilung Architektur
- b) die Universitäten Wien, Leipzig, Königsberg und Prag im Rahmen der Philosophischen Fakultät und in Anlehnung an das kunstwissen-schaftliche Institut
- c) die offen bleibende Hochschule für Baukunst in Weimar statt.

2.) Mit der Leitung der Ausbildung werden beauftragt in

- a) RAD-Lager Luisenhöhe bei Primkenau/Niederschlesien (Anschluß an die Technische Hochschule Breslau):
Direktor Professor von Kursell

- b) München (Anschluß an die Technische Hochschule):
Hierüber ergeht besonderer Erlass
- c) Schloß Ellingen/Bayern (Anschluß an die Technische Hochschule Mün-chen):
Direktor Professor Grädl
- d) Dresden (Anschluß an die Technische Hochschule):
Rektor Professor Flügner
- e) Stuttgart (Anschluß an die Technische Hochschule):
Hierüber ergeht besonderer Erlass
- f) Wien (Anschluß an die Universität):
Rektor Professor Popp
- g) Leipzig (Anschluß an die Universität):
Direktor Professor Drescher
- h) Königsberg (Anschluß an die Universität):
Direktor Professor Frick
- i) Prag (Institut für bildende Künste der Universität Prag):
Direktor Professor Hönicke
- k) Weimar (Anschluß an die bestehenden bleibenden Hochschule für Baukunst):
Direktor Professor Offenberg.

In Wien und in Dresden übernimmt der Leiter zugleich die Leitung der weiteren Ausbildung der Studierenden des künstlerischen Lehramtes an höheren Schulen -Fachrichtung Kunsterziehung-.

3.) Die Studienfächer, in denen an den einzelnen Orten eine wei-tere Ausbildung möglich ist, und die für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Meister ergeben sich aus der Anlage.

Die Zuweisung weiterer Lehrkräfte der stillgelegten Hochschulen bleibt vorbehalten. Bei Bedarf ersuche ich um sofortigen Bericht, gege-benenfalls unter Angabe des gewünschten Künstlers. (Dies gilt insbeson-dere bei den Meisterlehrstätten in Leipzig für die Unterrichtsfächer, für welche in der Anlage Lehrkräfte noch nicht genannt sind). Auch die unbedingt erforderlichen Lehrkräfte für die Hilfsfächer (z.B. Anatomie und Farbenlehre) und die technischen Hilfskräfte (z.B. Gießer und Druck-ker) sind unter Angabe der gewünschten Kräfte bei mir anzufordern.

Ich mache darauf aufmerksam, daß KV und bedingt KV gemusterte Männer der Jahrgänge 1897 und jünger grundsätzlich nicht in Betracht kom-men, da sie der Wehrmacht zur Verfügung stehen müssen.

4.)

4.) Die Ausbildung erfolgt in alleiniger Verantwortung durch den gewählten Meister.

Die verwaltungsmäßige Leitung der Einrichtungen obliegt den in Ziffer 2. genannten Künstlern, denen das erforderliche Personal aus den stillgelegten Kunsthochschulen zur Verfügung zu stellen ist. Berichte und Anträge sind auf dem Dienstwege über den Rektor der wissenschaftlichen Hochschule an mich zu richten.

5.) Die an den stillgelegten Kunsthochschulen verbrachten Semester sind auf die weitere Ausbildung voll anzurechnen. Dies gilt vor allem für die Studierenden der Baukunst.

Die Einschreibung erfolgt mit kleiner Matrikel an der wissenschaftlichen Hochschule, an die die Meisterlehrstätten angeschlossen sind.

6.) Bei Fortsetzung der Ausbildung entfällt die Entrichtung einer neuen Aufnahmegebühr an der wissenschaftlichen Hochschule. Im übrigen sind die Gebühren weiterhin nach den Sätzen zu erheben, die an den stillgelegten Kunsthochschulen gegeben haben. Die Einziehung der Gebühren erfolgt bis auf Weiteres durch die Zahlstellen der in Betracht kommenden stillgelegten Kunsthochschulen nach näherer Angabe des Leiters der Meisterlehrstätten.

7.) Die für die Ausbildung erforderlichen Räume sind, soweit die Räume der wissenschaftlichen Hochschulen nicht ausreichen, in den am Ort befindlichen Gebäuden der Kunsthochschulen zur Verfügung zu stellen.

8.) Über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Behandlung ergehen weitere Weisungen.

IV.

1.) Ich ersuche die Leiter der stillgelegten Kunsthochschulen, die Studierenden, die zur weiteren Ausbildung zugelassen sind, auf die Möglichkeiten ihrer weiteren Ausbildung hinzuweisen.

2.) Die Wahl des Meisters bleibt dem Kriegsbeschädigten (der Kriegerwitwe) überlassen. Sollten für einen Meister mehr Anmeldungen vorliegen als mit einer ordnungsmäßigen Ausbildung vereinbar ist, d.h. mehr als 4-5 Auszubildende für einen Meister, so sind die weiteren Auszubildenden aufzufordern, sich an einen anderen Meister zu wenden.

3.) Ich ersuche die Leiter der neuen Ausbildungsstätten, die für ihre Lehrstätten vorgesehenen Meister über die getroffene Regelung zu unterrichten.

V.

V.

Zum 1. Februar 1945 ersuche ich um Bericht über die gemachten Erfahrungen und die Zahl der eingeschriebenen Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen.

ges. Runt



Begläubigt:

Katharina

Angestellte:

Ausbildungsfächer und ausbildende Meister an den Meisterienstätten

a) Bad-Lauterberg Laisenhöhe bei Prinzenau Niederschlesien

Meister:

Malerei: die Professoren von Kursell, Kleter und Plonke

Bildhauerei: die Professoren Kraus und Rott

Graphik: die Professoren Ulrich, Rudank und Kampf

Schrift: Professor Hitzner.

b) München

Meister:

Malerei: die Professoren Kaspar, Heß, Klemmer, Götz und Hillegbrand

Bildhauerei: die Professoren Bleeker, Thorek, Wackerle und Knabe

Graphik: die Professoren Klein, Dombrowski und Heckner

Bühnenbilder: die Professoren Prestorius und Sievert.

c) Schloss Eltlingen Bayern

Meister:

Malerei: die Professoren Gradl und Vögt

Architektur: Professor Ruff

Bildhauerei: Professor Bauch

Metallbearbeitung: Professor Pohlmann

Graphik: Professor Körber

d) Dresden

Meister:

Architektur: Professor Eiether

Malerei: die Professoren Waldfeld, Schramm-Zittau, Dietze und Siebert

Bildhauerei: die Professoren Albiker und Rost

Graphik: Professor Walther

Bühnengestaltung: Professor Lehmkopf.

e) Stuttgart

Meister:

Malerei: Professor Spiegel

Bildhauerei: Professor von Graevenitz

Graphik: die Professoren Meyerhofer, Feyerabend und Schneidler

Keramik: Direktor Grätzsch

Möbelbau: professor Schneck.

f) Wien

Meister:

Architektur: die Professoren Popp und Lutz

Malerei: die Professoren Dachauer, Dismal, Sterrer und Andri

Bildhauerei: die Professoren Rehm und Müller

Graphik: die Professoren Martin und Künig

Jahnenbilder: Professor Pirchen

Schrift: Studienratin Martha Marisch

Keramik: Professor Oehsiger

Angewandte Malerei: Professor Klaus.

g) Leipzig

Meister:

Graphik: Professor Drescher

Einbandkunst: Professor Wiemeler

für die weiteren Ausbildungsfächer:

Zeichnen, Kartografie, Schriftsetz, Lithografie, Lichtdruck,
Offsetdruck, Chemigrafie, Tiefdruck und verwandte Techniken
und Reproduktionsfotografie

bleibt die Bestimmung der Meister vorbehalten.

h) Königsberg

Meister:

Architektur: Professor Erick

Malerei: Professor Bischoff

Bildhauerei: Professor Wiesel.

i) Prag

Meister:

Malerei: Professor Hönič

Bildhauerei: Professor Hofmann

Angewandte Graphik: Professor Köhler.

k) Weimar

Meister:

Malerei: Professor Gugg

Malerei und Graphik: Professor Klemm

Ausbildungsfächer und ausbildende Meister an den Meisterlehrstätten

a) RAD-Lager Luisenhöhe bei Primkenau/Niederschlesien

Meister:

Malerei: die Professoren van Eurell, Klewer und Plonke
Bildhauerei: die Professoren Kranz und Elott
Graphik: die Professoren Ulrich, Hallank und Kämpf
Schrift: Professor Hitzer.

b) München

Meister:

Malerei: die Professoren Kaspar, Heß, Klemmer, Gött und Hillerbrand
Bildhauerei: die Professoren Bleeker, Thorak, Wackerle und Enecke
Graphik: die Professoren Klein, Dombrowski und Heubner
Bühnenbilder: die Professoren Praetorius und Sievert.

c) Schloß Ellingen/bayern

Meister:

Malerei: die Professoren Gräßl und Vogt
Architektur: Professor Ruff
Bildhauerei: Professor Pauch
Metallbearbeitung: Professor Pöhlmann
Graphik: Professor Koerner.

d) Dresden

Meister:

Architektur: Professor Pflüther
Malerei: die Professoren Waldapfel, Schramm-Zittau, Dietze und Siebert
Bildhauerei: die Professoren Albicker und Rost
Graphik: Professor Walther
Bühnengestaltung: Professor Mohnke.

e) Stuttgart

Meister:

Malerei: Professor Spiegel

Bildhauerei: Professor von Graevenitz

Graphik: die Professoren Meyerhofer, Peyerabend und Schneidler

Keramik: Direktor Gretsch

Möbelbau: Professor Schneck.

f) Wien

Meister:

Architektur: die Professoren Poppl und Lutz

Malerei: die Professoren Dachauer, Dimmel, Sternreiter und Andri

Bildhauerei: die Professoren Behn und Müllner

Graphik: die Professoren Martin und Künig

Bühnenbilder: Professor Pirchan

Schrift: Studienrätin Hertha Lanzsch

Keramik: Professor Obeleger

Angewandte Malerei: Professor Klaus.

g) Leipzig

Meister:

Graphik: Professor Drescher

Einkunst: Professor Wlemeler

für die weiteren Ausbildungsfächer:

Zeichnen, Kartografie, Schriftsatz, Lithografie, Lichtdruck,
Offsetdruck, Chemigrafie, Tiefdruck und verwandte Techniken
und Reproduktionsfotografie

bleibt die Bestimmung der Meister vorbehalten.

h) Königsberg

Meister:

Architektur: Professor Frick

Malerei: Professor Bischoff

Bildhauerei: Professor Wissel

i) Prag

Meister:

Malerei: Professor Höniich

Bildhauerei: Professor Hofmann

Angewandte Graphik: Professor Köbler.

k) Weimar

Meister:

Malerei: Professor Gugg

Malerei und Graphik: Professor Klemm

Ausbildungsfächer und ausbildende Meister an den Meisterlehrstättena) RAD-Lager Iwisenhöhe bei Prümkenau Niederschlesien

Meister:

Malerei: die Professoren von Kurelli, Klewer und Piontke

Bildhauerei: die Professoren Kraatz und Dautz

Graphik: die Professoren Ulrich, Radank und Kampf

Schrift: Professor Hitzer.

b) München

Meister:

Malerei: die Professoren Kasper, Heß, Klemmer, Götz und Hillerbrand

Bildhauerei: die Professoren Bleeker, Thorek, Wackerle und Knecht

Graphik: die Professoren Klein, Gombrowski und Heubner

Bühnenbilder: die Professoren Praetorius und Sievert.

c) Gebild Eilingen/Bayern

Meister:

Malerei: die Professoren Grädl und Rust

Architektur: Professor Ruff

Bildhauerei: Professor Rauch

Metallbearbeitung: Professor Pöhlmann

Graphik: Professor Kretzschmar

d) Dresden

Meister:

Architektur: Professor Flügler

Malerei: die Professoren Waldfeld, Schramm-Zittau, Dietze und Sieber

Bildhauerei: die Professoren Albrecht und Rust

Graphik: Professor Walther

Bühnengestaltung: Professor Müncke.

e) Stuttgart

Meister:

Malerei: Professor Spiegel
Bildhauerei: Professor von Graevenitz
Graphik: die Professoren Meyerhofer, Feyerebend und Schneidler
Keramik: Direktor Gretsch
Möbelbau: Professor Schneck.

f) Wien

Meister:

Architektur: die Professoren Popp und Lutz
Malerei: die Professoren Dachauer, Dimmel, Sterrer und Andri
Bildhauerei: die Professoren Behn und Müllner
Graphik: die Professoren Martin und Kirnig
Bühnenbilder: Professor Pirchan
Schrift: Studienrätin Hertha Larisch
Keramik: Professor Obsieger
Angewandte Malerei: Professor Klaus.

g) Leipzig

Meister:

Graphik: Professor Drescher
Einbandkunst: Professor Wiemeler
für die weiteren Ausbildungsfächer:
Zeichnen, Kartografie, Schriftsatz, Lithografie, Lichtdruck,
Offsetdruck, Chemigrafie, Tiefdruck und verwandte Techniken
und Reproduktionsfotografie
bleibt die Bestimmung der Meister vorbehalten.

h) Königsberg

Meister:

Architektur: Professor Frick
Malerei: Professor Bischoff
Bildhauerei: Professor Wissel.

i) Prag

Meister:

Malerei: Professor Hönič
Bildhauerei: Professor Hofmann
Angewandte Graphik: Professor Köhler.

k) Weimar

Meister:

Malerei: Professor Gugg
Malerei und Graphik: Professor Klemm

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
V. a. Nr. 681/44

Berlin, den 6. Dezember 1944,
C 2, Klosterstraße 36.



Betrifft: Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen.

Die aufgrund meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 -V- a. Nr. 1. w.v.- (MBIWEV. S. 68 ff) zu zahlenden Unterhalteszuschüsse ein im Rechnungsjahr 1944 bei Einzelplan XIX Kap. 13, Tit. "Unterhalteszuschüsse für Kriegsteilnehmer zur Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen" zu buchen.

Im übrigen ist weiterhin nach meinem Runderlaß vom 30. Juli 1944 -V- a. Nr. 403/44, z. III a-(MBIWEV. S. 128) zu verfahren. Die in Abs. 3 dieses Erlasses getroffene Anordnung über die Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln ist jedoch durch die Ziff. 6 des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. August 1944 -A- 1300 C-223 I- (RBB. S. 131), betreffend Vereinfachungen auf dem Gebiete des Reichshaushaltswesens im totalen Kriegseinsatz, gegenständlos geworden.

Dieser Erlaß wird nicht im MBIWEV veröffentlicht.

Zum Auftrage

An
 die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen
 die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen
 die Herren Regierungspräsidenten in Preußen

H. Drös. d. Dr. Oberförsterei u. Minister, zugleich
Ministerialer f. d. bild. Künste u. u.
Ministerialer f. d. min. Komponenten

Berlin 6. 2.

M3K

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin, den 6. Dezember 1944,
C 2, Klosterstraße 36.

V a Ms. 681/44

Betrifft: Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen.

Die aufgrund meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 -V a Nr. 1, § 3- (MBIWEV.S.68 ff) zu wählenden Unterhaltszuschüsse ein im Rechnungsjahr 1944 bei Einzelplan XII Kap. 10. Tit. I. "Unterhaltszuschüsse für Kriegsteilnehmer zur Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen" zu buchen.

In übrigen ist weiterhin nach meinem Runderlaß vom 30. Juni 1944 -V a Nr. 405/44, Z XII a-(MBIWEV.S.108) zu verfahren. Die in Abs. 3 dieses Erlasses getroffene Anordnung über die Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln ist jedoch durch die Ziff 6 des Runderlasses des Reichsministers für Finanzen vom 25. August 1944 -A 1309 U-223 I- (RHS.S.131), betreffend Vereinfachungen auf dem Gebiete des Reichshaushaltswesens im totalen Kriegseinsatz, gegenständlos geworden.

Dieser Erlaß wird nicht im MBIWEV veröffentlicht.

Im Auftrage

An
die Herren Direktoren der Preußischen
Kunsthochschulen
die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunsthochschulen
die Herren Regierungspräsidenten in Preußen

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin, den 6. Dezember 1944,
S 2, Klosterstraße 36.

V a Nr. 681/44

Betrifft: Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen.

Die aufgrund meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 -V a Nr. 1, W J- (MBIWEV.S.66 ff) zu zahlenden Unterhaltsauschüsse ein im Rechnungsjahr 1944 bei Einzelplan IIX Kap.10 Tit.1. "Unterhaltsauschüsse für Kriegsteilnehmer zur Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen" zu buchen.

In übrigen ist weiterhin nach meinem Runderlass vom 30. Juni 1944 -V a Nr. 403/44, S III a-(MBIWEV.S.188) zu verfahren. Die i Abs.3 dieses Erlasses getroffene Anordnung über die Anmündung des Bedarfs an Betriebsmitteln ist jedoch durch die Ziff.6 des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. August 1944 -A 1300 C-228 I- (RBB.S.131), betreffend Vereinfachungen auf dem Gebiete des Reichshaushaltswesens im totalen Kriegseinsatz, gegenständlos geworden.

Dieser Erlass wird nicht im MBIWEV veröffentlicht.

Im Auftrage



An
die Herren Direktoren der Preußischen
Kunsthochschulen
die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunsthochschulen
die Herren Regierungspräsidenten in Preußen

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin, den 6. Dezember 1944,
C 2, Klosterstraße 36.

V a Nr. 681/44

Betrifft: Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen.

Die aufgrund meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 -V a Nr. 1, W J- (MEIWEV S.68 ff) zu zahlenden Unterhalteszuschüsse ein im Rechnungsjahr 1944 bei Einzelplan XIX Kap. 130 Tit.10 "Unterhalteszuschüsse für Kriegsteilnehmer zur Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen" zu buchen.

Im Übrigen ist weiterhin nach meinem Rundesatz vom 30. Juni 1944 -V a Nr. 403/44, Z III a-(MEIWEV S.188) zu verfahren. Die i Abs.3 dieses Erlasses getroffene Anordnung über die Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln ist jedoch durch die Ziff.6 des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. August 1944 -A 1300 G-228 I- (RBB S.131), betreffend Vereinfachungen auf dem Gebiete des Reichshaushaltswesens im totalen Kriegseinsatz, gegenstandslos geworden.

Dieser Erlass wird nicht im MEIWEV veröffentlicht.

Im Auftrage



An

die Herren Direktoren der Preußischen
Kunsthochschulen

die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunsthochschulen

die Herren Regierungspräsidenten in Preußen

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin, den 6. Dezember 1944,
G 2, Klosterstraße 36.

V a Nr. 681/44

Betreff: Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen.

Die aufgrund meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 -V a Nr. 1, W 3- (MBIWEV S. 68 ff) zu zahlenden Unterhaltszuschüsse ein im Rechnungsjahr 1944 bei Einzelplan XIX Kap. 130 Tit. 1, "Unterhaltszuschüsse für Kriegsteilnehmer zur Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen" zu buchen.

Im übrigen ist weiterhin nach meinem Runderlass vom 30. Juni 1944 -V a Nr. 403/44, § III a-(MBIWEV S. 188) zu verfahren. Die in Abs. 3 dieses Erlasses getroffene Anordnung über die Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln ist jedoch durch die Ziff. 6 des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. August 1944 -A 1300 C-228 I- (RBB S. 131), betreffend Vereinfachungen auf dem Gebiete des Reichshaushaltswesens im totalen Kriegseinsatz, gegenständlos geworden.

Dieser Erlass wird nicht im MBIWEV veröffentlicht.

Im Auftrage

An
die Herren Direktoren der Preußischen
Kunsthochschulen
die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunsthochschulen
die Herren Regierungspräsidenten in Preußen

[Handwritten signature]

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W J 1681

Berlin W 8, den 30. November 1944
Postfach

No 1051 * 87051 1814

Betrifft: Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen, an den Kunsthochschulen (Musik und bildende Künste), an den Berufspädagogischen Instituten, den Staatsinstituten für Landwirtschaftlichen Unterricht und an Fachschulen.

Zur Verwaltungsvereinfachung ist mit Wirkung vom 1. November 1944 bis auf weiteres von einer Kürzung der Unterhaltszuschüsse bei Kriegsteilnehmern, die eine Ausbildungsbeihilfe gemäß dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. März 1942 - H 2081/1050 III - erhalten, abzusehen.

Es sind daher zu streichen:

1. in dem Runderlaß vom 20. April 1941 - W J 1400 - (MBLWEV. S.217) in der Fassung des Runderlasses vom 1. Juli 1944 - W J 1000, E IV, E V - (MBLWEV. S.158) unter III Ziff.5 der letzte Absatz,
2. in dem Runderlaß vom 30. Januar 1943 - V a 1/43, W J (a) - (MBLWEV. S.68) unter III Ziff.5 der letzte Absatz,
3. in dem Runderlaß vom 30. September 1941 - E IV a 4680, E V, R V (a) - in der Fassung des Runderlasses vom 30. September 1942 - E IV a 2360, E V, R V - (MBLWEV. S.578) unter III Ziff.2 der Abschnitt g.



Im Auftrage
gez. Kock

Beglaubigt:

Albrecht

Angestellte

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen
Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
die Herren Direktoren der Kunsthochschulen,
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Regierungspräsidenten in Preußen und in den Reichsgauen
Sudetenland, Wartheland und Danzig-Westpreußen,
die Oberbergämter,
die Herren Direktoren der Berufspädagogischen Institute
in Berlin und Frankfurt a.M.,
den Herrn Direktor des Reichsinstituts für
Landwirtschaftlichen Unterricht in Danzig-Langfuhr,
das Reichsprüfungsamt für das Büchereiwesen, Berlin, Klosterstraße.
Nachrichtlich an
die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Wissenschaft
und Unterricht, in Krakau,
den Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren in Prag,
die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Lothringen,
in Luxemburg, in der Untersteiermark sowie in Südkärnten und Krain.

*z. Prof. Dr. Dr. h. c. Rudolf z. Krebs z. gl. f. d.
Ministerialamt f. d. W. Kult. Einheit z. d.
Meisterschaften f. mitp. Komposition Berlin*

Aufgabe bei den Vorstellen des
Meisterateliers wegen baulicher
Fassausbesserungsarbeiten

v. 8. 1. 14 - 154 -



P
aa
J.A.
G

M3 K

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V. a. Nr. 776/44

Berlin C 2, den 10. November 1944



Betr. Sonderförderung der Kriegsversehrten beim Studium
an den Kunsthochschulen.

Die zur endgültigen Regelung der beruflichen Weiterbildung der Kriegsversehrten Studierenden der bildenden Künste und der Musik ersuche ich, die den Verschriften aufgrund meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 - V. a. Nr. 1, WJ (MEINV. S. 68 ff) - bei der Durchführung des Studiums gewährte Sonderförderung von den bürgerlichen Stellen weiterbewilligt zu lassen.

Legen der Verrechnung, der gezahlten Beträge für Unterhaltszuschüsse neheme ich Bezug auf meinen Runderlass vom 30. Juni 1944 - V. o. Nr. 403 -3. III A (MEINV. S. 188) -

im Auftrage

- AN
- a) die Herren Direktoren der Preuß. Kunsthochschulen
 - b) die Unterrichtsveranstaltungen der Länder mit Kunsthochschulen -außer Preußen-
 - c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Olmütz
 - d) den Herrn Senator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Preußen -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-

H. Präf. d. Dr. Akademie d. bild. Künste
zust. f. d. Kreisberat. f. d. bild. Künste be
z. d. Kreisversammlung f. d. Künste
Berlin unter d. Linden 3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a Nr. 776 /44

Berlin S-2, den 12. November 1944

Betr. Sonderförderung der Kriegsverschärten beim Studium
in den Kunsthochschulen.

Bis zur endgültigen Regelung der beruflichen Weiterbildung der Kriegsverschärten studierenden der Bildenden Künste und der Musik erweise ich, die den Verschärten aufgrund meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 - V a Nr. 1 1/1 (MEITEV S. 68 ff) - bei der Durchführung des Studiums gewährte Sonderförderung von den hierunter stehenden weiterverwaltigen zu lassen.

Wegen der Verrechnung der gezahlten Beträge für Unterhaltszuschüsse nehme ich Bezug auf meinen Runderlass vom 30. Juni 1944 - V a Nr. 403 - 5 MM 6 (MEITEV S. 183 f.)

je Luftwaffe

An

- a) die Herren Direktoren der Preuß. Kunsthochschulen
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen-
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg
- d) den Herrn Rektor der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag - Deutsche Dienststelle Böhmen-Mähren-

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin S 2, den 18. November 1944

V a Nr. 776 /44

Betr. Sonderförderung der Kriegsversehrten beim Studium
an den Kunsthochschulen.

Bis zur endgültigen Regelung der beruflichen Weiterbildung der kriegsversehrten Studierenden der bildenden Künste und der Musik ersuche ich, die den Verschroten aufgrund meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 - V a Nr. I, WJ (MEINEV. S. 68 ff) - bei der Durchführung des Studiums gewährte Sonderförderung von den bisherigen Stellen weiterbewilligen zu lassen.

Wegen der Verrechnung der gezahlten Beträge für Unterhaltszuschüsse nehme ich Bezug auf meinen Runderlass vom 30. Juni 1943 - V a Nr. 403 - 3 III a (MEINEV. S. 188) -.

Im Auftrage



An

- a) die Herren Direktoren der Preuß-Kunsthochschulen
- b) die Unterrichtsveranstaltungen der Länder mit Kunsthochschulen
-außer Preußen-
- c) die Herren Reichenstallher in Wien,
Graz und Salzburg
- d) den Herrn Kurator der deutschen wissen-
schaftlichen Hochschulen in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin C 2, den 16. November 1944

V a Nr. 776 /44

Betr. Sonderförderung der Kriegsvernehrten beim Studium
an den Kunsthochschulen.

Bis zur endgültigen Regelung der beruflichen Weiterbildung der kriegsversehrten Studierenden der bildenden Künste und der Musik ersuche ich, die den Versorger aufgrund meines Runderlasses vom 30. Januar 1943 - V a Nr. 1, WD (MBIWEV.S.68 ff) - bei der Durchführung des Studiums gewährte Sonderförderung von den bisherigen Stellen weiterbewilligen zu lassen.

Legen der Verrechnung der gezahlten Beträge für Unterhaltszuschüsse nehme ich Bezug auf meinen Runderlass vom 30. Juni 1944 - V a Nr. 403 - 2 III a (MBIWEV.S.168) -

Es Antrage

An

- a) die Herren Direktoren der Preuß. Kunsthochschulen
- b) die Unterrichtsveranstaltungen der Länder mit Kunsthochschulen -außer Preußen-
- c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg
- d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag -Deutsche Dienstpost: Böhmen-Mähren-

76

Wiederbelebung d. Stelle
eines Vorstellers e. ak. Mei-
sterschule f. mts. Komposition

Akademie der Künste Berlin
Nr. 0822 * 020KT.1944
Ent.

V. 19. 10. 43 — 994 —

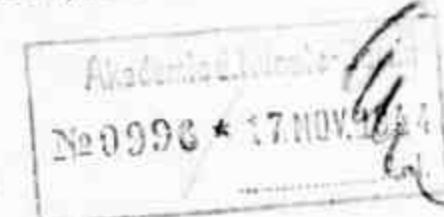
Name Alf. f. Musik

1. H. auf bew. gr. 11. ⁹
Länge ¹¹ M. S. X. W. 9/12
2. Job. 1. 14. Länge. 1. 14.
" Prif. 1. S. G.
An.

M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
v. a. Nr. 727/44

Berlin, den 8. November 1944



Petr. Studentenschaftsbeitrag und Wohlfahrtsgebühren bei
den Kunsthochschulen.

Studenten und Studentinnen, die aufgrund meines Rund-
erlasses vom 20. Oktober 1944 - RV Nr. 550/44 - in Verbindung
mit Abschnitt III Absatz B des Runderlasses vom 1. September
1944 - RV Nr. 391/44 - für den totalen Kriegseinsatz bereit-
zustellen sind, sind für die Dauer ihres Einsatzes von der
Hochschule, an der sie bisher eingeschrieben waren, gebühren-
frei als beurlaubt zu führen. In diesen Falle sind auch Studien-
tenenschaftsbeitrag und Wohlfahrtsgebühren von den Studierenden
nicht zu erheben.

Diese Studierenden haben während der Dauer ihrer Beurlau-
bung keinen Anspruch an studentische Hilfs- und Unterstützungs-
einrichtungen einschließlich der studentischen Krankenversor-
gung und Unfallversicherung.

In Anfrage

- A) a) die Herren Direktoren der Pr. Kunsthochschulen
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit
Kunsthochschulen
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg.
d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
e) den Herrn Deutschen Staatsminister in Böhmen
und Mähren in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
f) den Leiter der Partei-Kanzlei
in München
g) die Reichsstudentenführung
in München
h) das Reichsstudentenwerk
in Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 34

zu e) bis h) : mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Den Herrn Präsidenten d. Pr. Akademie der Künste Berlin

70

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin, den 8. November 1944

V a Nr. 727/44

Betr. Studentenschaftbeitrag und Wohlfahrtsgebühren bei
den Kunsthochschulen.

Studenten und Studentinnen, die aufgrund meines Rund-
erlasses vom 20. Oktober 1944 - RV Nr. 550/44 - in Verbindung
mit Abschnitt III Absatz B des Runderlasses vom 1. September
1944 - RV Nr. 391/44 - für den totalen Kriegseinsatz bereit-
zustellen sind, sind für die Dauer ihres Einsatzes von der
Hochschule, an der sie bisher eingeschrieben waren, gebühren-
frei als beurlaubt zu führen. In diesem Falle sind auch Studien-
tenschaftbeitrag und Wohlfahrtsgebühren von den Studierenden
nicht zu erheben.

Diese Studierenden haben während der Dauer ihrer Beurlau-
bung keinen Anspruch an studentische Hilfs- und Unterstützungs-
einrichtungen einschließlich der studentischen Krankenversor-
gung und Unfallversicherung.

Im Auftrage



An

- a) die Herren Direktoren der Pr. Kunsthochschulen
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit
Kunsthochschulen
- c) die Herren Reichssachwalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
- e) den Herrn Deutschen Staatsminister in Böhmen
und Mähren in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
- f) den Leiter der Partei-Kanzlei
in München
- g) die Reichsstudentenführung
in München
- h) das Reiche Studentenwerk
in Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 34

zu e) bis h) : mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a Nr. 727/44

Berlin, den 8. November 1944

Betr. Studentenschaftsbeitrag und Wohlfahrtsgebühren bei
den Kunsthochschulen.

Studenten und Studentinnen, die aufgrund meines Rund-
erlasses vom 20. Oktober 1944 - RV Nr. 550/44 - in Verbindung
mit Abschnitt III Absatz B des Runderlasses vom 1. September
1944 - RV Nr. 391/44 - für den totalen Kriegseinsatz bereit-
zustellen sind, sind für die Dauer ihres Einsatzes von der
Hochschule, an der sie bisher eingeschrieben waren, gebühren-
frei als bewilligt zu führen. In diesem Falle sind auch Studien-
tenschaftsbeitrag und Wohlfahrtsgebühren von den Studierenden
nicht zu erheben.

Diese Studierenden haben während der Dauer ihrer Bewillig-
ung keinen Anspruch an studentische Hilfs- und Unterstützungs-
einrichtungen einschließlich der studentischen Krankenversor-
gung und Unfallversicherung.

Im Auftrage

- An
- a) die Herren Direktoren der Pr. Kunsthochschulen
 - b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit
Kunsthochschulen
 - c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
 - d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
 - e) den Herrn Deutschen Staatsminister in Böhmen
und Mähren in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
 - f) den Leiter der Partei-Kanzlei
in München
 - g) die Reichsstudentenführung
in München
 - h) das Reichsstudentenwerk
in Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 34

zu e) bis h) : mit der Bitte um Kenntnisnahme.

80

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V. a. Nr. 727/44

Berlin, den 8. November 1944

Betr. Studentenschaftsbeitrag und Wohlfahrtsgebühren bei
den Kunsthochschulen.

Studenten und Studentinnen, die aufgrund meines Rund-
erlasses vom 30. Oktober 1944 - RV Nr. 550/44 - in Verbindung
mit Abschnitt III Absatz B des Runderlasses vom 1. September
1944 - RV Nr. 391/44 - für den totalen Kriegseinsatz bereit-
zustellen sind, sind für die Dauer ihres Einsatzes von der
Hochschule, zu der sie bisher eingeschrieben waren, gebühren-
frei als beurlaubt zu führen. In diesen Fällen sind auch Studien-
tenschaftsbeitrag und Wohlfahrtsgebühren von den Studierenden
nicht zu erheben.

Diese Studierenden haben während der Dauer ihrer Beurlau-
bung keinen Anspruch an studentische Hilfs- und Unterstützungs-
einrichtungen einschließlich der studentischen Krankenversor-
gung und Unfallversicherung.

Im Auftrage

An

- a) die Herren Direktoren der Pr. Kunsthochschulen
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit
Kunsthochschulen
- c) die Herren Reichestatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
- d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
- e) den Herrn Deutschen Staatsminister in Böhmen
und Mähren in Prag
-Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-
- f) den Leiter der Partei-Kanzlei
in München
- g) die Reichsstudentenführung
in München
- h) das Reichsstudentenwerk
in Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 34

zu e) bis h) : mit der Bitte um Kenntnisnahme.

68 26 Telegramm

Deutsche Reichspost

aus S. BERLIN F 68/63 1/11 1750

Tag. Aufgenommen

1 11 44 Zeit:

1850

Von:

CPYL BF

Haupttelegraphenanst.

Berlin



Obermittelt

Zeit:

PREUSSISCHE AKADEMIE DER

KUENSTE UNTER D LINDEN 3

BERLIN C 2

Academie der Künste

Nr. 0933 * 02 NOV 1944

Ank. 1.11.44

FRAGE DER STIMMUNG DER KUNST- UND MUSIKHOCHSCHULEN WIRD
NOCHMALIS UEBERPRÜFT STOP WEGEN BEREITSTELLUNG DER
STUDIERENDEN VON PFTB ES HET ZIFFER 2 MEINER ERLÄSSES VOL.
20.10.44 BY 550/44 STOP VERSEHRTE EXAMENSEMESTER NICHT
ARBEITSSEINSATZPFLICHTIGE KRIEGERINNEN UND STUDIERENDE DES
KUNSTSLEHRISCHEN LEHRAMTS IM 5. UND HOCHEREN SEMESTERN SIND
NICHT ZU MELDEN STOP IN ÜBRIGEN WEITEREN ERLÄSS ABWARTEN
STOP - FUER REICHSERZIEHUNGSMIN HERMANN

Für dienstliche Rückfragen

E.Z. 6.63

X C 187 Din A 5 (P)

82

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V 1 Nr. 4090/44, W.J.R.V.(a)

Es wird gebeten, dieses Geschäftszichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W8, den 31. Oktober 1944.

Fernsprecher: 11 00 30
Postscheckkonto: Berlin 144 02
Reichsbank-Giro-Konto 1/154
Postfach

No 0938 * 82 NOV 1944

Anbei übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme drei Ab-
drucke meines Erlasses vom heutigen Tage über die Fortsetzung des
Studiums für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen, Fach-
richtung Kunsterziehung, an den Universitäten Berlin und Wien und
an der Technischen Hochschule in Dresden.

An
den Herrn Präsidenten der Preußischen Akademie
der Künste
in
Berlin NW 7

Im Auftrage

DR. H. SCHLESINGER



Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
V 1 Nr. 4090/44, w. J., R V (a)

Berlin, den 31. Oktober 1944.
C 2, Klosterstraße 36,
512436/67

I.

Nach Stilllegung der Kunsthochschulen einschließlich der Hochschulen für Kunsterziehung -vgl. Erlass vom 25. Oktober 1944 -R V Nr. 550/44- gebe ich für die Dauer dieser Stilllegung bestimmten, in Ziffer II näher bezeichneten Gruppen von Studierenden des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen, Fachrichtung Kunsterziehung- die Möglichkeit, ihr Studium an den Universitäten Wien und Berlin und der Technischen Hochschule Dresden weiterzuführen.

II.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt I meines Runderlasses vom 1. September 1944 -R V Nr. 391/44- (MELTEV S. 211) bestimme ich, daß bei Erfüllung der sonstigen allgemeinen Voraussetzungen folgende Gruppen ein Studium des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen -Fachrichtung Kunsterziehung- zugelassen werden:

- 1.) sämtliche kriegsversehrte Studierende, die schon bisher die Fachrichtung "Kunsterziehung" als Studienfach gewählt hatten. Nach Neuaufnehmen von Kriegsverwundeten sind im Rahmen der Bestimmungen unter Abschnitt III A Buchst. a und b meines oben genannten Runderlasses vom 1. September 1944 möglich. Es können mithin neu aufgenommen werden:
 - a) die Verwundeten, die von der Wehrmacht zum Studium beurlaubt werden überale Lazarettinsassen Studienerlaubnis erhalten,
 - b) die aus der Wehrmacht entlassenen Verwundeten, die nach der Entlassung des Arbeitsamtes nicht arbeitseinsatzfähig sind.
 Ebenso können neu aufgenommen werden:

die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitsdienst sind.

- 2.) Männliche und weibliche Studierende, die im Sommersemester 1944 im vierten Semester oder in höheren Semestern standen und bereits in dem genannten Semester nachweislich das Berufsziel Lehramt hatten.

III.

- 1.) Bei den Universitäten in Berlin und Wien erfolgt die Ausbildung im Rahmen der Philosophischen Fakultät in Anlehnung an das Kunswissenschaftliche Institut, bei der Technischen Hochschule Dresden im Rahmen der Fakultät für Bauwesen in Anlehnung an die Abt. Architektur.

2.) Mit der Durchführung der Ausbildung der Studierenden werden die bisherigen Lehrkräfte beauftragt, und zwar:

- an der Universität Berlin die der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
- an der Universität Wien die der stillgelegten Abteilung Kunsterziehung der Akademie der bildenden Künste Wien und
- an der Technischen Hochschule Dresden die der stillgelegten Abteilung Kunsterziehung der Staatlichen Hochschule für bildende Künste Dresden.

3.) Der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung Berlin und die Leiter der Abteilung Kunsterziehung der stillgelegten Kunsthochschulen Wien und Dresden leiten im Rahmen des ihnen gemäß III Ziff 2 erteilten Auftrages die Ausbildung der Studierenden selbständig, sie tragen auch die Verantwortung für die Ausbildung. Berichte und Anträge sind mir auf dem Dienstwege über den Rektor der Hochschule vorzulegen.

4.) Das Studium erfolgt nach den Studienordnungen der genannten drei Kunsthochschulen.

5.) Als Semesterzeitgelten die für die Universitäten Berlin und Wien und die Technische Hochschule Dresden festgesetzten Zeiten.

6.) Die an den Kunsthochschulen in der Fachrichtung Kunsterziehung bisher verbrachten Semester sind auf das Studium voll anzurechnen.

7.) Für diejenigen Studierenden, die ihr Studium fortsetzen, entfällt die Entrichtung einer Aufnahmegebühr an der neuen Hochschule. Die Studiengebühren sind nach den Sätzen zu erheben, die an den stillgelegten Kunsterziehungseinrichtungen in Berlin, Wien und Dresden zuletzt gegolten haben. Die Einziehung erfolgt bis auf weiteres durch die Zahlstellen der in betracht kommenden stillgelegten drei Kunsthochschulen.

8.) Der Unterricht wird bis auf weiteres in den bisherigen Gebäuden gegeben.

9.) Über die finanzielle Behandlung der Angelegenheit ergibt weitere Weisung.

IV

1.) Ich ersuche, die Studierenden des künstlerischen Lehramtes an Höheren Schulen mit der Fachrichtung "Kunsterziehung" durch die Leiter der stillgelegten Hochschulen auf diese Möglichkeit der Weiterführung des Studiums hinzuweisen zu lassen und sie auch darüber zu unterrichten, wer noch weiterstudieren bzw. mit dem Studium beginnen kann.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
V I Nr. 4090/44, 7.4. R.V (a)

Berlin, den 31. Oktober 1944,
O 2, Klosterstrasse 36,
512436/67

Nach Stilllegung der Kunsthochschulen einschließlich der Hochschulen für Kunsterziehung -vgl. Erlass vom 20. Oktober 1944 -R.V. Nr. 590/44- gebe ich für die Dauer dieser Stilllegung bestimmen, in Ziff. II näher bezeichneten Gruppen von Studierenden den künstlerischen Lehramt an Höheren Schulen, Fachrichtung Kunsterziehung, die Möglichkeit, ihr Studium an den Universitäten Wien und Berlin und der Technischen Hochschule Dresden weiterzuführen.

V.

Unter Bezugnahme auf Abschn. III dieses Studienlasses vom 1. September 1944 -R.V. Nr. 391/44- (BRBESV: S. 21) bestimme ich, dass bei Aufnahme von sonstigen allgemeinen Voraussetzungen folgende Gruppen das Studium des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen Fachrichtung Kunsterziehung -zignieren werden:

- seitliche kriegsversehrte Studierende, die ohne Rücksicht auf die Fachrichtung "Kunsterziehung" als Studienfach gewählt hatten. Ihre Aufnahmen von Kriegsversehrten sind im Rahmen der Bestimmungen unter Abschnitt III A Buchst. a und b dieses oben genannten Studienlasses vom 1. September 1944 möglich. Es können althin neu aufgenommen werden:
 - die Versehrten, die von der Wehrmacht aus Studium beurlaubt wurden. Hierzu Lazarettinassen Studienlaubnis erhalten,
 - die aus der Wehrmacht entlassenen Versehrten, die nach der Entlassung des Arbeitsamtes nicht arbeitsfähig sind. Ebenso können neu aufgenommen werden: die Kriegerwitwen, die nicht meldenflichtig für den Arbeitsdienst sind.

2.) Männliche und weibliche Studierende, die im Sommersemester 1944 im vierten Semester oder in höheren Semestern standen und bereits in dem genannten Semester nachweislich das Berufsmiel Lehraust hatten.

VI

- Bei den Universitäten in Berlin und Wien erfolgt die Ausbildung im Rahmen der Philosophischen Fakultät in Anlehnung an das Kunswissenschaftliche Institut, bei der Technischen Hochschule Dresden im Rahmen der Fakultät für Bauwesen in Anlehnung an die Abt. Architektur.

2.)

2.) Mit der Durchführung der Ausbildung der Studierenden werden die bisherigen Lehrkräfte beauftragt, und zwar:

- an der Universität Berlin die der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
- an der Universität Wien die der stillgelegten Abteilung Kunsterziehung der Akademie der bildenden Künste Wien und
- an der Technischen Hochschule Dresden die der stillgelegten Abteilung Kunsterziehung der Staatlichen Hochschule für bildende Künste Dresden.

3.) Der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung Berlin und die Leiter der Abteilung Kunsterziehung der stillgelegten Kunsthochschulen Wien und Dresden leiten im Rahmen des ihnen gemäß III Ziff. 2 erteilten Auftrages die Ausbildung der Studierenden selbständig, sie tragen auch die Verantwortung für die Ausbildung. Berichte und Anträge sind mir auf dem Dienstweg über den Rektor der Hochschule vorzulegen.

4.) Das Studium erfolgt nach den Studienordnungen der genannten drei Kunsthochschulen.

5.) Als Semesterzeiträume die für die Universitäten Berlin und Wien und die Technische Hochschule Dresden festgesetzten Zeiten

6.) Die an den Kunsthochschulen in der Fachrichtung Kunsterziehung bisher verbrachten Semester sind auf das Studium voll anzurechnen.

7.) Für diejenigen Studierenden, die ihr Studium fortsetzen, entfällt die Entrichtung einer Aufnahmegebühr an der neuen Hochschule. Die Studiengebühren sind nach den Sätzen zu erheben, die an den stillgelegten Kunsterziehungseinrichtungen in Berlin, Wien und Dresden zuletzt gesetzten haben. Die Einziehung erfolgt bis auf weiteres durch die Zahlstellen der in betracht kommenden stillgelegten drei Kunsthochschulen.

8.) Der Unterricht wird bis auf weiteres in den bisherigen Gebäuden gegeben.

9.) Über die finanzielle Behandlung der Angelegenheit ergeht weitere Weisung.

IV.

1.) Ich ersuche, die Studierenden des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen mit der Fachrichtung "Kunsterziehung" durch die Leiter der stillgelegten Hochschulen auf diese Möglichkeit der Weiterführung des Studiums hinzuweisen zu lassen und sie auch darüber zu unterrichten, wer noch weiterstudieren bzw. mit dem Studium beginnen kann.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
V 1. Nr. 4090/44, w. j. R. V. (a)

Berlin, den 31. Oktober 1944
C 2, Kloststrasse 35,
512436/67

I.

Nach Stilllegung der Kunsthochschulen einschließlich der Hochschulen für Kunsterziehung - vgl. Erlass vom 20. Oktober 1944 w. J. R. V. 52/44 - gebe ich für die Dauer dieser Stilllegung bestimmt, in zuletzt bisher betriebenen Gruppen von Studierenden des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen, Fachrichtung Kunsterziehung- die Möglichkeit, ihr Studium an den Universitäten Wien und Berlin und der Technischen Hochschule Dresden weiterzuführen.

II.

Unter Bezugnahme auf Abschn. III zu den Studierenden vom 1. November 1944 - R. V. Nr. 391/44 - (MEINER 3.211) bestimme ich, dass bei Reihung der sonstigen allgemeinen Voraussetzungen folgende Gruppen zum Studium des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen -Fachrichtung Kunsterziehung- zugelassen werden:

1.) Männliche Kriegsverwundete Studierende, die schon früher die Fachrichtung "Kunsterziehung" als Studienfach gewählt hatten, auch Neuaufnahmen von Kriegsverwundeten sind im Rahmen der Bestimmungen unserer Abschnitt III A Buchst. a und b meines oben genannten Erlasses vom 1. September 1944 möglich. Sie können mithin neu aufgenommen werden:

- die Verschärften, die von der Wehrmacht aus Studium befreit wurden, sofern sie Lektoratssachen Studienordnungsabschluß erhalten,
 - die aus der Wehrmacht entlassenen Verschärften, die nach der Entlassung das Arbeitsamtes nicht arbeitsinstandsfähig sind. Ebenso können neu aufgenommen werden:
- die Kriegerwitwen, die nicht meldepflichtig für den Arbeitsdienst sind.

2.) Männliche und weibliche Studierende, die im Sommersemester 1944 im vierten Semester oder in höheren Semestern standen und bereits in dem genannten Semester nachweislich das Berufsfach Lehramt hatten.

III.

1.) Bei den Universitäten in Berlin und Wien erfolgt die Ausbildung im Rahmen der Philosophischen Fakultät in Anlehnung an das Kunsthistorisch-wissenschaftliche Institut, bei der Technischen Hochschule Dresden im Rahmen der Fakultät für Bauwesen in Anlehnung an die Abt. Architektur.

2.) Mit der Durchführung der Ausbildung der Studierenden werden die bisherigen Lehrkräfte beauftragt, und zwar:

- a) an der Universität Berlin die der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
- b) an der Universität Wien die der stillgelegten Abteilung Kunsterziehung der Akademie der bildenden Künste Wien und
- c) an der Technischen Hochschule Dresden die der stillgelegten Abteilung Kunsterziehung der Staatlichen Hochschule für bildende Künste Dresden.

3.) Der Direktor der stillgelegten Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung Berlin und die Leiter der Abteilung Kunsterziehung der stillgelegten Kunsthochschulen Wien und Dresden leiten im Rahmen des ihnen gemäß III Ziff 2 erteilten Auftrages die Ausbildung der Studierenden selbständig, sie tragen auch die Verantwortung für die Ausbildung. Berichte und Anträge sind mir auf dem Dienstwege über den Rektor der Hochschule vorzulegen.

4.) Das Studium erfolgt nach den Studienordnungen der genannten drei Kunsthochschulen.

5.) Als Semesterzeitenzeiten die für die Universitäten Berlin und Wien und die Technische Hochschule Dresden festgesetzten Zeiten.

6.) Die an den Kunsthochschulen in der Fachrichtung Kunsterziehung bisher verbrachten Semester sind auf das Studium voll anzurechnen.

7.) Für diejenigen Studierenden, die ihr Studium fortsetzen, entfällt die Entrichtung einer Aufnahmegebühr an der neuen Hochschule. Die Studiengebühren sind nach den Sätzen zu erheben, die an den stillgelegten Kunsterziehungseinrichtungen in Berlin, Wien und Dresden zuletzt gegolten haben. Die Einziehung erfolgt bis auf weiteres durch die Zahlstellen der in Betracht kommenden stillgelegten drei Kunsthochschulen.

8.) Der Unterricht wird bis auf weiteres in den bisherigen Gebäuden gegeben.

9.) Über die finanzielle Behandlung der Angelegenheit ergeht weitere Weisung.

IV.

1.) Ich ersuche, die Studierenden des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen mit der Fachrichtung "Kunsterziehung" durch die Leiter der stillgelegten Hochschulen auf diese Möglichkeit der Weiterführung des Studiums hinweisen zu lassen und sie auch darüber zu unterrichten, wer noch weiterstudieren bzw. mit dem Studium beginnen kann.

2.) Die Einschreibung der Studierenden erfolgt auf ihren Antrag bei der von ihnen gewählten Hochschule. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Studierenden, soweit möglich, an ihrem bisherigen Studienort verbleiben. Sollten bei einer der Hochschulen mehr Anmeldungen erfolgen, als mit einem ordnungsmäßigen Studium vereinbar sind, sind die zuletzt gemeldeten Studierenden auf die anderen beiden Hochschulen zu verweisen. Die Studierenden werden als ordentliche Studierende eingeschrieben.

V.

Zum 1. Dezember 1944 ersuche ich um Bericht über die gemachten Erfahrungen, insbesondere auch über die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden unter Trennung nach den in Ziff. II angegebenen verschiedenen Gruppen. Bei einer Benötigung weiterer Lehrkräfte ersuche ich um sofortigen Bericht mit den erforderlichen Angaben.

Im Auftrage



An
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung,
Berlin-Schöneberg,
den Herrn Direktor der Staatlichen Kunstabakademie in Düsseldorf, durch
den Herrn Regierungspräsidenten daselbst als Kurator
den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen
den Herrn Reichsstatthalter -Landesregierung, Ministerium für Volksbildung- in Dresden
den Herrn Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, München
den Herrn Kultminister in Stuttgart
den Herrn Badischen Minister für Kultus und Unterricht, Straßburg
den Herrn Reichsstatthalter in Wien in Wien
den Herrn Kurator der Universität in Berlin
den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien
- mit je fünf Durchschlägen -

2.) Die Einschreibung der Studierenden erfolgt auf ihren Antrag bei der von ihnen gewählten Hochschule. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Studierenden, soweit möglich, an ihrem bisherigen Studienort verbleiben. Sollten bei einer der Hochschulen mehr Anmeldungen erfolgen, als mit einem ordnungsgemäßigen Studium vereinbar sind, sind die zuletzt gemeldeten Studierenden auf die anderen beiden Hochschulen zu verweisen. Die Studierenden werden als ordentliche Studierende eingeschrieben.

v.

Zum 1. Dezember 1944 ersuche ich um Bericht über die gemachten Erfahrungen, insbesondere auch über die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden unter Trennung nach den in Ziff. II angegebenen verschiedenen Gruppen. Bei einer Benötigung weiterer Lehrkräfte ersuche ich um sofortigen Bericht mit den erforderlichen Angaben.

Im Auftrage



An
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung,
Berlin-Schöneberg,
den Herrn Direktor der Staatlichen Kunsthochschule in Düsseldorf, durch
den Herrn Regierungspräsidenten daselbst als Kurator
den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen
den Herrn Reichsstatthalter -Landesregierung-, Ministerium für Volksbildung- in Dresden
den Herrn Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, München
den Herrn Kultminister in Stuttgart
den Herrn Badischen Minister für Kultus und Unterricht, Straßburg
den Herrn Reichsstatthalter in Wien in Wien
den Herrn Kurator der Universität in Berlin
den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien
- mit je fünf Durchschlägen -

2.) Die Einschreibung der Studierenden erfolgt auf ihrem Antrag bei der von ihnen gewählten Hochschule. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Studierenden, soweit möglich, an ihrem bisherigen Studienort verbleiben. Sollten bei einer der Hochschulen mehr Anmeldungen erfolgen, als mit einem ordnungsmäßigen Studium vereinbar sind, sind die zuletzt gemeldeten Studierenden auf die anderen beiden Hochschulen zu verweisen. Die Studierenden werden als ordentliche Studierende eingeschrieben.

Zum 1. Dezember 1944 eruche ich um Bericht über die gemachten Erfahrungen, insbesondere auch über die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden unter Trennung nach den in Ziff. II angegebenen verschiedenen Gruppen. Bei einer Benötigung weiterer Lehrkräfte ersuche ich um sofortigen Bericht mit den erforderlichen Angaben.

Im Auftrage



An
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung,
Berlin-Schöneberg,
den Herrn Direktor der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf, durch
den Herrn Regierungspräsidenten daselbst als Kurator
den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen
den Herrn Reichsstatthalter -Landesregierung, Ministerium für Volksbildung- in Dresden
den Herrn Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, München
den Herrn Kultminister in Stuttgart
den Herrn Badischen Minister für Kultus und Unterricht, Straßburg
den Herrn Reichsstatthalter in Wien in Wien
den Herrn Kurator der Universität in Berlin
den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien
- mit je fünf Durchschlägen -

26. Oktober 1944

J. Nr. 903 Kd/Ew 904W.K.W. ✓
W.

Sehr geehrter Herr Kollege,

im Verfolg meines Schreibens vom 30. September d. Js. - J. Nr. 785 Kd/Ew - teile ich mit, dass der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Erlass vom 21. Oktober d. Js. - RV 550 II (a) - angeordnet hat, dass die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition an der Preussischen Akademie der Künste nicht stillgelegt werden. Es können daher Neuaufnahmen für das Wintersemester 1944/45 vorgenommen werden.

Heil Hitler!
Der Präsident

In Vertretung


Alles Gute
An

6.11.1944

An die

Professoren	
Breker ✓	Tessenow ✓
Hommel ✓	Waldschmidt ✓
Meid ✓	Zaeper ✓
Scheibe ✓	Zeitner ✓
Spiegel ✓	von Keussler ✓
	Trapp ✓

90

Wir haben daher Ihrem Antrag vom 16. v. Mts. entsprechend für Ihren Meisterschüler Friedrich Metzler eine neue Matrikel - gültig vom 1. Oktober 1944 ab auf drei Jahre - ausgestellt.

Ihr Meisterschüler Hans Peter Vauk hat von uns zwecks Vorlage bei dem Arbeitsamt in Kolberg eine Bescheinigung erhalten, dass das Studium an den Meisterschulen für musikalische Komposition auf ministerielle Anordnung fortzuführen ist.

D. U.

Zum Schreiben vom 26. Oktober 1944

J. Nr. 903 Kö/Ew

Herrn

Professor Max Trapp

Gru.

91
-tne .nfh .v .3f nov gartn novil rausb medni x1
- x + e M delshair teilhartschek novil mit knedoege
paet redotis .t nov sifing - leitish uen onle t e i
allorssern - erist leib lna da
ans nov tad x u a V xaroi onak teilhartschek tli
-ladosell onto gredick ni fmentieda met ied egalioV edoew
melhartschek nah na mihatu ab nabs ,natiadis amgut
zambrionk allerprofelekm kum mofinomk edosifikationm tli
.tel agidDianstrol

.17.0

paet redotis .t nov medlerios und
wenzk top .xk .6

nrmei
egarit xan tusselot

**Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung**

-RV 550 II (a)-

Schnellbrief

Berlin D 8, den
Unter den Linden 69

21.Oktoper 1944.

Sendungszeit: 11.00.30

Postleitzahl: Berlin 14402

Reichsbahn-Giro-Konto 1.154

Posttag: 21.10.1944

Nr. 903 * 240 KI 1944

Betr. Stillegung der Kunst- und Musikhochschulen.
1 Beilage.

-- *Mauer*

Ich übermittle Ihnen den beiliegenden Erlaß über
die Stillegung der Kunst- und Musikhochschulen mit der Bitte
um Kenntnisnahme. Der Erlaß findet auf die Meisterateliers
für die Bildenden Künste und die Meisterschulen für musika-
lische Komposition der Pr. Akademie der Künste keine Anwen-
dung.

gez.Rust.

An
den Herrn Präsidenten
der Akademie der Bildenden
Künste
in Berlin

F. v. d. Welt Auftrag
in der Akademie der Künste
zu Berlin



Beglubigt.

Kortzsch,
Verwaltungsfreiter

M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

R V 550/44

Berlin # 6, den 20.10.1944
Unter den Linden 69

Akademie für Lehrerbildung
Nr 904 * 24 OKT 1944
An.

S o h n a l b r i a f

Betrifft: Totaler Arbeitseinsatz; hier: Kunst- und Musikhochschulen.

In Nachdruck zu meinem Erlass R V 491/44 vom 1.9.1944 ordne ich
in Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef des Reichskanzler, dem Generalbevollmächtigten für
den Sitz der Partei-Kanzlei, dem Generalbevollmächtigten für
die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für den Ar-
beitseinsatz folgendes an:

1. Die Kunst- und Musikhochschulen einschließlich der Hochschulen
zur Kunst- und Musikerziehung werden zum 31. Oktober 1944 still-
gelegt. Soweit das Wintersemester 1944/45 noch nicht begonnen
hat, findet eine Eröffnung nicht statt.
2. Die Studierenden werden für den Einsatz in Rüstung oder Kriegs-
produktion vorbereitet.

Für ihre Erfassung und ihren Einsatz gelten die Bestimmungen
des Erlasses des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
von 4.9.1944 - VI 4 6411.1/95 - (mitgeteilt durch meinen Erlass
R V 400/44 vom 8.9.44 - MBlBBV, S.214 -) über die Studierenden
der wissenschaftlichen Hochschulen eingemäß mit der Maßgabe,
dass die Reihungen der Hochschulen an die Gauarbeitsämter sich
noch auf die im Wintersemester 1944/45 Neuimmatrikulierten zu
erstrecken und daß die Reihungen spätestens bis zum 25.10.1944
zu erfolgen haben.

Neuaufnahmen finden ab sofort nicht mehr statt.
Über die berufliche Weiterbildung der Verschroten ergehen bes-
ondere Anordnungen. Sie sind nicht zum Arbeitseinsatz zu mel-
den.

3. Die freiwerdenden Lehrkräfte sind mir bis zum 31.10.1944 zu
melden (listennahig unter Angabe von Name, Dienststelle, Alter,
Geburtsjahr, Familiestand, Fachrichtung, letzte Ausste-
rung ausscheid, letzten militärischen Dienstgrad und Anschrift).
Soweit sie nicht zur Befreiung der Verschroten oder zur Unter-
richtsfähigkeit an anderer Stelle benötigt werden, werden sie
von mir für den Einsatz in der Wissenschaft oder Rüstung bereitge-
stellt werden. Die außer den Lehrkräften freiwerdenden Geist-
schaftsleiter sind von der Hochschule selbst bis zum 5.11.
1944 der Schuleinheit bzw. dem Arbeitsamt zum Einsatz zu melden.
Ggf. unter teilweise dem Personal, zu dem sie frei wurden.

Dieser Erlass wird auch in MBlBBV veröffentlicht.

zu: R u c k



- an:
a) die Herren Direktoren der
preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltung an den Ländern
mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichskultusminister in Wien,
Graz und Salzburg.

113

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Zu V a Nr. 585/44

Berlin 0 2, Klosterstr. 36, d. 12. 10. 1944
Telefonnummern: 51 24 35
Handschreiber: 51 24 36

No 0861 • 16. OKT. 1944

23
1. folge Berichtigung zum Erlass vom 11. Oktober 1944 - Ver. Nr. 585

zu 11. 10. 44 In dem obengenannten Erlass muss es in Absatz 2 Nr. 3 heiessen:
Von 1944 männliche und weibliche Studierende, die im vergangenen Sommersemester
im vierten Semester oder im höheren Semester waren, soweit sie nach-
weislich bereits im Sommersemester 1944 das Berufsziel Lehramt hatten.

Kanzlei des Reichserziehungsministeriums.

*ist bis
und auf nicht vorgegangen*

An die
Herren Direktoren der
Kunst- und Musikhochschulen

*1. 10. 1944
V. Präsid.
J.A.
Cen*

**Preußische
Akademie der Künste**

J. Nr. 719 KÜ/Ew

Berlin C 2, den
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 160414

3. Oktober 1944

Sehr geehrter Herr Kollege,

nach den Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 15. April 1939 - Reichsbesoldungsblatt Seite 115 - sind die in Preussen angestellten Professoren an den Kunsthochschulen in die Reichsbesoldungsgruppe H übergeführt worden. Eine neue Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Bezüge findet nicht statt, da diese bereits 1939 entsprechend der Reichsbesoldungsgruppe H 1 b gezahlt werden sind.

Heil Hitler!
Der Präsident
In Vertretung

Grau Reiner

Herrn
Professor Max Trapp
(1) Bln-Frohnau
Mehringstr. 3

M3

C/1459

Preußische
Akademie der Künste

Berlin [2, den 3. Oktober 1944
Unter den Linden 3
Fernsprecher : 160414

J. Nr. 719 KÜ/EW

Sehr geehrter Herr Kollege,

nach den Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 15. April 1939 - Reichsbesoldungsblatt Seite 115 - sind die in Preussen angestellten Professoren an den Kunsthochschulen in die Reichsbesoldungsgruppe H übergeführt worden. Eine neue Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Bezüge findet nicht statt, da diese bereits 1939 entsprechend der Reichsbesoldungsgruppe H 1 b gezahlt worden sind.

Heil Hitler!
Der Präsident
In Vertretung

Herrn
Professor Dr. Gerhard von Keussler
(10) Niederwartha / Dresden
Meissner Landstr. 2 E

G. Revesen

96

Preußische
Akademie der Künste

Berlin C 2, den 3. Oktober 1944
Unter den Linden 3.
Fernsprecher: 16 0414

J. Nr. 719 KÖ/Ew

Sehr geehrter Herr Kollege,

nach den Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 15. April 1939 - Reichsbesoldungsblatt Seite 115 - sind die in Preussen angestellten Professoren an den Kunsthochschulen in die Reichsbesoldungsgruppe H übergeführt worden. Eine neue Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Bezüge findet nicht statt, da diese bereits 1939 entsprechend der Reichsbesoldungsgruppe H 1 b gezahlt worden sind.

Heil Hitler!
Der Präsident
In Vertretung

Merrn
Professor Dr. Heinrich Tessenow
Bln-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Grey Reeeeeee

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 719 Kö/Ew

Berlin, den 34. September 1944
C 2, Unter den Linden 3

97

Sehr geehrter Herr Kollege,

Nach den Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 15. April 1939 - Reichsbesoldungsblatt Seite 115 - sind die in Preussen angestellten Professoren an den Kunsthochschulen in die Reichsbesoldungsgruppe H übergeführt worden. Eine neue Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Bezüge findet nicht statt, da diese bereits 1939 entsprechend der Reichsbesoldungsgruppe H 1 b gezahlt worden sind.

Heil Hitler!

alle Meister
Professor Breker, Waldschmidt, Der Präsident
Hommel, Zaepfer, In Vertretung
Meid, Zeitner,
Scheibe, von Kaussler
Spiegel, Trepp
Tessenow

Mmeen Au.

96

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 23. August 1944
Postfach

V a 533, W A, Z III a

Betrifft: Einbeziehung der Leiter und Lehrer an den Kunsthochschulen,
Meisterschulen und Meisterateliers in das Hochschullehrer-
besoldungsgesetz.

Nachdem die Durchführungsbestimmungen zu § 13 des Gesetzes über
die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts
(35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes) unter dem 22. Juni 1944 im
Reichsbesoldungsblatt 1944 Seite 103 veröffentlicht sind, mache ich
in Erläuterung dieser Bestimmungen auf folgendes aufmerksam:

Abschnitt A.

Zu Nr. 2 der DB.

a) Zu Nr. 1 (2) der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über
die Besoldung der Hochschullehrer vom 15. April 1939 - Reichsbesold-
ungsblatt S. 115 - bemerke ich, daß das für das Verbleiben im An-
fangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen
maßgebende Besoldungsdienstalter (BDA) der Hochschullehrer von mir
festgesetzt werden wird. Zu diesem Zweck ist mir bei der Vorlage der
Ernennungsvorschläge im Begleitbericht sogleich ein Vorschlag für die
Festsetzung des BDA zu machen.

b) Berufungsvereinbarungen (zu Nr. 5 der DB. vom 15. 4. 1939 -
RBB S. 115). Das Hochschullehrerbesoldungsgesetz gibt wie bisher in
Preußen die Möglichkeit, die Gehaltsbezüge der Hochschullehrer unter
Vorwegnahme von Dienstalterszulagen zu bemessen. Diese Möglichkeit
findet ihre Berechtigung darin, daß den besonderen Verhältnissen des
einzelnen Lehrstuhlinhabers im Interesse der vollen Auswirkung der
Persönlichkeit des Künstlers Rechnung getragen werden muß. In Be-
tracht kommen hierfür nur hochbegabte künstlerische Lehrkräfte, die
auf ihrem Fachgebiet Spitzenleistungen hervorbringen. Soweit solche
besonderen Verhältnisse nicht vorliegen, besteht kein Grund, von den
für alle Beamten gleichmäßig geltenden Grundsätzen abzuweichen.

Grundsätzlich werden deshalb bei der ersten Ernennung zum beam-
teten Professor keine Dienstalterszulagen vorweg zu gewähren sein.
Der Professor erhält in diesem Falle das Grundgehalt, das sich nach
dem von mir festgesetzten Besoldungsdienstalter ergibt.

Die Zusage von Sonderbezügen (Aufwandsentschädigungen, Reise-
kosten u. d.) bei Abschluß von Berufungsvereinbarungen ist mit den
Bestimmungen des Besoldungsgesetzes nicht vereinbar, insbesondere
sind hierbei keine Zusagen zu machen, die neue Personalausgaben, wie
Assistenz-, Schreib- und sonstige Hilfskräfte, Höhergruppierungen
solcher Kräfte, erfordern.

Das vorgeschriebene Merkblatt ist nach dem beiliegenden Muster 1
aufzustellen und mir in allen Fällen vorzulegen.

Abschnitt B.

An

- die Herren Direktoren der Preußischen
Kunsthochschulen,
- die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
- den Herrn Reichsstatthalter in Wien
in Wien.

Zu c): mit 10 Überdrucken.

*f. Prof. Dr. Oberst. Dr. Kunsth. zeigt f. b.
Reichsstatthalter f. S. Bld. Kunst u. Kult.,
M 3ffm f. Kult. Kommission, Berlin*

Abschnitt B.1. Überleitung im ReichZu Nr. 4 und 5 der DB.

(zu Nr. 15, 16 und 17 der Durchführungsbestimmungen vom 15.4.1939
- RBB.S.115 -: BDA, Festsetzung des Grundgehalts, Zuschüsse zur
Ergänzung des Grundgehalts)

a) Überleitung in Preußen.

In Preußen bedarf es der Neufestsetzung des BDA und der Be-
züge nicht. Die am 1. Oktober 1938 im Amt befindlichen Direktoren
und Professoren werden übergeführt:

- a) die Direktoren von der Pr.BesGr. C1 in die Reichsbesol-
dungsgruppe Hla,
 - b) die Professoren von der Pr.BesGr. C2 in die RBesGr. Hlb,
 - c) die Professoren von der Pr.BesGr. C3 in die RBesGr. H2.
- Die Direktoren und Professoren sind hierüber zu benachrichtigen.

b) Überleitung in den außerpreußischen Ländern.

Die Unterrichtsverwaltungen der außerpreußischen Länder mit
Kunsthochschulen (bildende Kunst und Musik) ersuche ich, mir die
erfolgte Überleitung der am 1. Oktober 1938 an den Kunsthochschulen
vorhandenen Hochschullehrer anzuzeigen, und dabei das neu festge-
setzte BDA sowie die neuen Bezüge der Hochschullehrer unter Ver-
wendung eines Formblattes nach beiliegendem Muster - für jede
Kunsthochschule besonders und innerhalb der Hochschule getrennt
nach den einzelnen Abteilungen - bis zum 31. Dezember 1945 anzu-
zeigen.

c) Festsetzung des Grundgehalts in besonderen Fällen.

In den Fällen der Nr. 16 (6) der Durchführungsbestimmungen vom
15. April 1939 ist mir jeweils unter eingehender Darlegung der Ver-
hältnisse zu berichten. Dem Bericht sind die Aufstellung der bis-
herigen und die sich nach dem neu festgesetzten BDA ergebenden Be-
züge sowie ein Vorschlag für eine anderweitige Festsetzung der
Bezüge nach dem vorstehend unter Abschnitt A Buchstabe b (letzter
Absatz) vorgeschriebenen Muster 1 beizufügen.

d) Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts (Nr. 17 der DB. vom
15.4.1939).

Ich weise besonders darauf hin, daß die Höchstgrenze für sol-
che Zuschüsse 2.800.- RM jährlich ist.

2. Überleitung bei den Kunsthochschulen des Reichs in Wier zu Nr. 5
der DB. (Nr. 25 und 26 der DB. vom 15.4.1939).

Die auf Grund meines Erlasses vom 30. Juni 1939 - V a Nr. 1616,
Z II a - erfolgte behelfsmäßige Überleitung der Professoren an der
Akademie der bildenden Künste in Wien und an der jetzigen Reichs-
hochschule für Musik in Wien ist nunmehr nach diesen Bestimmungen
von dem Reichsstatthalter in Wien in Wien endgültig zu regeln.
Soweit erforderlich, ist mir - dem Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung - die in Nr. 26 der Durchführungsbestim-
mungen vom 15.4.1939 geforderte Überleitungsübersicht nach dem
beigefügten Muster 3 in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Dezember
1944 vorzulegen.

Dieser Runderlaß wird auch im MBLWEV. veröffentlicht.

Im Auftrage
EGZ. Hermann

Beglaubigt:

in Beatalita

Zu V a 533, W.A. Z III 1Muster 1

Land

Festsitzung der Dienstbezüge

des
.....(Vorname)(Zuname)

I. In Aussicht genommen für den Lehrstuhl (Fach)
an der Hochschule

II. Die Stelle gehört planmäßig zur Bes.Gr.

III. Name:

Alter:

Familienstand:

Kinder (mit Angabe des Alters):

bisherige Stellung:

bisherige Bezüge:

Hochschullehrer se t:

IV. Vorschlag: Ernennung zum planmäßigen
Grundgehalt:

V. Begründung des Vorschlags und Bestätigung, daß der Vorschlag
sich im Rahmen der gemäß Nr. 1 (3) der Durchführungsbestimmun-
gen verfügbaren Haushaltssmittel hält:

VI. Endgültige Festsetzung:
(nicht auszufüllen)

Zu § 1 u. 223a W.A. Z. III B.

Muster 2

Land:

Hochschule:

Überleitung

der Hochschullehrer in das Reichsbesoldungsgesetz

Idd. Nr.	Name	Amtsbes.	Lehr- stuhl	L.Bes.Gr.	R.Bes.Gr.	B am 30.9.38	A ab 1.10.38	Jahresbezüge		Bemerkungen
								am 30.9.38	ab 1.10.38	
								a) Gr.Geh. b) WGZ. c) G-SZ. d) Bes.Zul. e) Ges.Betr.	a) Gr.Geh. b) WGZ. c) G-SZ. d) Bes.Zul. e) Ges.Betr.	

Zu V a 533, W A, Z III a

Muster 3

Ü b e r s i c h t

über die Überleitung der Hochschullehrer bei den
Kunsthochschulen des Reichs in Wien in das Reichs-
besoldungsrecht.

103

Md. Nr.	Name	a) Amtsbezeich- nung b) Reichsbesol- dungsgruppe	Hochschule	Lehrstuhl (Fach)	Besoldungs- dienstalter nach Nr. 25 der Durchführungs- bestimmungen	Jahresbezüge		Bemerkungen
						a) nach österrei- chischem Recht am 30.9.38 a) Gehalt b) Ortszuschlag c) Mietzinsbeihilfe d) Gesamtbetrag e) nach den Kürzungs- vorschriften Gesamtbetrag (zu a-e in RM)	b) nach Reichsrecht am 1.10.38 a) Grundgehalt b) WGZ. c) ggf. örtl. Sond. Zuschl. d) Gesamtbetrag e) nach den Kürzungs- vorschriften gekürzter Gesamtbetrag	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

EW

1. Dezember
1944

ab H. EW

Auf die Anfrage vom 18. v. Mts. teile ich Ihnen mit, dass in die der Akademie der Künste angeschlossenen Meisterateliers für die bildenden Künste nur sehr weit fortgeschrittene Kunstbeflissene, die in den meisten Fällen schon ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich haben, aufgenommen werden. Wir stellen Ihnen anheim sich an eine Kunstgewerbe- oder Kunsthochschule zu wenden, bemerken jedoch dazu, dass die Mehrzahl dieser Anstalten infolge der Kriegsverhältnisse geschlossen worden ist.

Der Präsident
Im Auftrage

Fräulein
Erika Stier
(1) Berlin N 2c
Koloniestr. 72

Erika Stier
b./ Behrendt

Berlin N20, den 18. Nov. 1944
Koloniestr. 72

An die

Preussische Akademie der Künste
zu Berlin

Berlin

Freund für Architektur
Preussische Akademie der Künste zu Berlin

**Betr.: Zusendung von Prospektmaterial bezw. Erlernung der
Architektur**

Hiermit bitte ich höflichst um Mitteilung, ob z.Zt. bei Ihnen Abendkurse bezw. Lehrgänge laufen, die die Architektur behandeln. Außerdem hätte ich auch gern die Gewissheit, dass die Möglichkeit besteht, das Handwerk bezw. die Kunst der Architektur zu erlernen.

Zu Ihrer Orientierung teile ich Ihnen noch mit, dass ich im Augenblick als Stenotypistin beschäftigt bin und aus Lust und Liebe zur architektonischen Kunst und der Interessen habe meinen Beruf wechseln möchte, soweit es natürlich z.Zt. in den Rahmen der deutschen Wirtschaftlichkeit fällt.

Ich bitte Sie, wenn möglich, um ausführliche Auskunft, gegebenfalls um Übersendung von Informationsschriften.

Für Ihre Bemühungen im Voraus bestens dankend, zeichne ich

Heil Hitler!

113
Berlin 1944

1 F. eiumschlag

106
Herrn

-1.7.k ZURÜCK

Rohi
Zeit

Wolfgang Pertz

JL
JL
M
Lin-Chub.
Knessebeckstr. 13/14



Prussische
Akademie der Künste
Berlin W 8, Pariser Platz 4

Unter den Linden 3
Sonders 18.04.14

1069

Preußische
Akademie der Künste

Berlin C 2, am 19. Juni 1944
Unter den Linden 3
Sekretär : 16 04 14

J. Nr. 469

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass das OKH aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes Ihr Schilleratelier für Zwecke der Heeresverwaltung beschlagnahmt hat. Ihr in dem Atelier vorgefundenes Privateigentum wird in ihm sicher gestellt, falls Sie es nicht vorsiehen, es durch einen Beauftragten abholen zu lassen.

Der Präsident
Im Auftrage

Klaudat

Herrn
Wolfgang Pertz
Bln-Chlb.
Knesebeckstr. 13/14

C/1459

Frust Schmiedeckstr 13/14 imba

Nicht entzifferbar
zu überprüfen - 100%
M

*Ziffenber
etkjm*

Herrn
Karl Clobes



Preußische
Akademie der Künste
Berlin W 8, Pariser Platz 4
Unter den Linden 3
Gem. 18.04.14
M.3



107

16.44-21

1079

Preußische
Akademie der Künste

Berlin C 2, den
Unter den Linden 5
Fernsprecher: 180414
19. Juni 1944

J. Nr. 474

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass das OKH aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes Ihr Schüleratelier für Zwecke der Heeresverwaltung beschlagnahmt hat. Ihr in dem Atelier vorgefundenes Privateigentum wird in ihm sichergestellt, falls Sie es nicht vorziehen, es durch einen Beauftragten abholen zu lassen.

Der Präsident
Im Auftrage

Herrn
Karl Giesecke
Berlin III 62
Zeitungstr. 30

K. Giesecke

C/1439

Aktennotiz!

J. Nr. 462

Am 14. Juni d. Js. vormittags 10 Uhr fand in der Hochschule für bildende Künste eine Besprechung statt, in der zugegen waren ein Vertreter des OKH, Amtmann Rulf und der Unterzeichnete. Es wurde die Abgabe der in dem Mittelbau der Hochschule gelegenen Räume der Meisterateliers erörtert. Zunächst wurde festgestellt, dass die Atelierräume 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187 aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes für das OKH beschlagnahmt sind. Das der Akademie gehörige Inventar der einzelnen Ateliers wird in einem Raum desselben Gebäudes im 1. Stockwerk untergebracht mit Ausnahme der Schränke, die in den Ateliers verbleiben. Die Schränke werden, soweit sie noch verschließbar sind, verschlossen, sonst vernagelt und versiegelt. Das Privateigentum der einzelnen Meisterschüler verbleibt in den Ateliers. Es wird ein Verzeichnis darüber aufgenommen. Die Heeresverwaltung erhält ein solches Verzeichnis und übernimmt für die Sicherheit des Privateigentums der Meisterschüler volle Garantie. Die Meisterschüler, soweit sie erreichbar sind, werden benachrichtigt werden, damit sie ihr Eigentum - Bilder, Rahmen usw. - gegebenenfalls noch abholen können. Raum 181, in dem sich die Schmiede des Meisterateliers Zeitner befindet, wird von der Beschlagnahme nicht berührt; dagegen wird Raum 182 für das OKH gebraucht; das Inventar wird von Meisterschüler Lappe, der in Raum 181 arbeitet, nach diesem gebracht werden. Professor Zeitner ist zu benachrichtigen. Die zuständige Zahlmeisterei des OKH wird sich wegen schriftlicher Fixierung zwecks Überlassung der Räume mit der Akademie in Verbindung setzen.

Die Räume des Meisterateliers von Professor Tessenow Nr. 169 sind auch für das OKH beschlagnahmt; das Inventar bleibt, da es sich um Zeichentische handelt, in dem Atelier, zur Benutzung durch die Heeresverwaltung. Die Gipsmodelle werden in einem Raum des Ateliers sichergestellt. Professor Tessenow wird von uns benachrichtigt.

Berlin, den 14. Juni 1944

Akademie-Oberinspektor

M3

G. H. R.

Wolff Gsta, toward Feb¹⁰⁹
yester. today (1 rain for
size development going) 2

172, 179 **181** **182** 183-

• 188, 191, 192,

~~Submitted~~

Interv w/ Hoffmeyer from Vagabond.

■ N. C. of Lake
, Lake Jordan



Drei Briefe Haademie der Künste

Berlin W8, den 13. November
Postleitzahl 4
Sachverhalt 1943

J. Nr. 992

Wir teilen ergebenst mit, dass zur Vertretung
Jung von Stipendien aus der Sammlerstiftung I B
zur Zeit an Zinseinnahmen ~~der~~ RM zur Vertretung
stehen. Nach dem Vertragsabschluss vom 12. Ju-
nusprotokoll des Vertragsausschusses vom 12. Ju-
nus steht an Zinseinnahmen zur Vertretung I B
zur Zeit an Zinseinnahmen ~~der~~ RM zur Vertretung
stehen. Nach dem Vertragsabschluss - vergl.
zu Protokoll des Vertragsausschusses vom 12. Ju-
nus steht an Zinseinnahmen zur Vertretung I B
zur Zeit an Zinseinnahmen ~~der~~ RM zur Vertretung
stehen. Nach dem Vertragsabschluss - vergl.

11.11.43 + 11.11.43
dortigen Anstalt annehmen. 4.111.80 RM
noch 4.111.80 unverbraucht sind, stehen der
Schenkern vom 15.Juli d. J. - Az. I-162a -
Zinsentnahmen, mittan 366 RM. Da jetzt dortigen
11.1952 - erhält die dortige Anstalt 69 % der
Protokoll des Vertragsausschusses vom 12. Ju-
nus steht an Zinseinnahmen zur Vertretung
zur Zeit an Zinseinnahmen ~~der~~ RM zur Vertretung
stehen. Nach dem Vertragsabschluss - vergl.

11.11.43 + 11.11.43
dortigen Anstalt annehmen. 4.111.80 RM
noch 4.111.80 unverbraucht sind, stehen der
Schenkern vom 15.Juli d. J. - Az. I-162a -
Zinsentnahmen, mittan 366 RM. Da jetzt dortigen
11.1952 - erhält die dortige Anstalt 69 % der
Protokoll des Vertragsausschusses vom 12. Ju-
nus steht an Zinseinnahmen zur Vertretung
zur Zeit an Zinseinnahmen ~~der~~ RM zur Vertretung
stehen. Nach dem Vertragsabschluss - vergl.

1941 - J. Nr. 227 - zu beachten.
die Ausführungen in unserem Schreiben vom 13.3.
für die Vertretung des Betriebs bitten wir
zur Verfügung.

Der Präsident
Im Auftrag

An den
Herrn Direktor der
Stadtlichen Hoch-
schule für Musik
Berlin-Chorlottenburg 2
Postanschrift.



7096

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antworten zu schreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin C 2, den 7. Januar 1944
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 16 04 14

J. Nr. 6

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25. November v. Js., das erst am 3. Januar in unsern Besitz gelangt ist, bitten wir Sie uns eine Anzahl von Kompositionen zuzusenden, um Einblick in Ihre Musik zu gewinnen und zu beurteilen, ob wir Ihnen den Eintritt in eine unserer Meisterschulen für musikalische Komposition nahe legen können.

Obergefreiten

Gert Schumann

Reserve-Lazarett I
Siedlce
über Warschau II
Haus Göring 1

Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

H. J. Eichmann

M1

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 418

Berlin, den 3. Juni 1944
C 2, Unter den Linden 3

Der Führer hat durch Erlass vom 1. Mai d. J.
den Bildhauer Professor Arno Breker zum Vorsteher
eines Meisterateliers für Bildhauerei bei der Preussi-
schen Akademie der Künste ernannt. Gleichzeitig ist Pro-
fessor Arno Breker für die Dauer seines Amtes zum Mit-
glied des Senats der Preussischen Akademie der Künste,
Abteilung für die bildenden Künste berufen worden.

Nicht abgefordert
Zurück!



Nachgebühr

Herrn
Professor Plontke

Am- Charlottenburg 9

Hausmannallee 13

Wilmersdorff 42/II



Preussische
Akademie der Künste
Berlin-W.8, Pariser Platz 4
Unter den Linden 3
Fernspr. 10 04 14

Ruf

36

43

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 5. Juni 1944
O 2, Unter den Linden 3

J. Nr. 418

Der Führer hat durch Erlass vom 1. Mai d. J.
den Bildhauer Professor Arno Breker zum Vorsteher
eines Meisterateliers für Bildhauerei bei der Preussi-
schen Akademie der Künste ernannt. Gleichzeitig ist Pro-
fessor Arno Breker für die Dauer seines Amtes zum Mit-
glied des Senats der Preussischen Akademie der Künste,
Abteilung für die bildenden Künste berufen worden.

Der Präsident
In Vertretung

Gerd Schramm

7. Januar 1944

W/TB

J. Nr. 6

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25. November
v. Js., das erst am 3. Januar in unseren Besitz gelangt ist,
bitten wir Sie uns eine Anzahl von Kompositionen zuzusenden,
um Einblick in Ihre Musik zu gewinnen und zu beurteilen, ob
wir Ihnen den Eintritt in eine unserer Meisterschulen für
musikalische Komposition nahe legen können.

Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Obergefeiten
Albert Schumann
Reserve-Lazarett I
Siedlce
Über Warschau II
Haus Göring 1

Kruse
Möller

Finster, 25. XI. 1943

Akademie

173

Von Wissenschaftler & Präsidenten
Dansko
Alt. / Musik Geheim C 2
Zur rechten Hand 3

Erste. Diskussion für Dansko.

Zwei 1. Kriegskommunikationen hatte ich gemacht,
zweiter jüngeres Kommunikat. (29 Jahre) zweiter
gesetzliche Dienstleistung der nächsten Meister
der ersten Reihe einiges zu geben. Da wir
die Opferkosten nicht gestrichen haben und
auf Disposition von Ihnen gesetzt waren.
Leider muss Lederer sprechen. W. u. D. eingetretet.
Mr. Von Hennig Rechtsanwälte unserer
haben die Vergleichung mit dem Herrn
Grauer Fuchs die gleiche Auffassung
am Ergebnis der Arbeit gefunden die
am 2. Platz. Ende 1939 wurde, dann
wurde mir von Frau Grauer erlaubt zu schreiben,
w. o. f. zur Folge, längere Zeit bis zu dem
bedeutendem Ereignis keine Verbindung.
Vorwürfe!

Unterschriften O. Dr. f.
Durchmesser I Finster
H. W. Oppermann II, seit Jahren 1

MB

Berlin, den 27.11.1942

Meisteratelier

Hommel

Schüleratelier ist benutzt:

- Nr. 172 von Bitterlich
- " 173 " Lesnick
- " 174 " Blume (bei der Polizei, zeitweise zum Dienst zugezogen)
- " 175 frei (wird nach Angabe von Bitterlich von Professor Hommel zeitweise an zu erprobende Schüler abgegeben.)

Zaepf

Nr. 176 von Hennig

- " 177 " Schwab (hat seine Sachen darin)
- " 178 " Weisser
- " 179 " Pertz
- " 180 " Körber, Wilhelm (Kein Schüler)

*Heute
jetzt ja*

Spiegel

Nr. 183 " Stilbner (Kein Schüler)

- " 184 " Ohnsorge (Kein Schüler)
- " 185 " Krohne (eingetragen bei Hommel, benutzt aber Atelier von Spiegel)
(Nach Aussage von Bitterlich zeitweise bei Hommel, zeitweise bei Spiegel)
- " 186 " Müller-Rabe
- " 187 " Globes

Meid

Nr. 188 " Felsenstein (Kein Schüler)

- " 189 " Schulz
- " 190 " unbekannt

Aufnahme
Prof. Meid benutzt das Atelier 88 im Vorderhaus

182 Kkt, kkt, 1 kkt, 1 kkt
leptik

183 Kkt, kkt.

185 Mark Brugman kkt - kkt

• 186 kkt
1 kkt

187 188 189

~~180~~

Berlin, den 27.11.1942

Meisteratelier

- Hommel Schüleratelier ist benutzt:
 Nr. 172 von Bitterlich
 " 173 " Lesnick
 " 174 " Blume (bei der Polizei, zeitweise zum Dienst zugezogen)
 " 175 frei (wird nach Angabe von Bitterlich von Professor Hommel zeitweise an zu erprobende Schüler abgegeben.)

- Zaoper ✓ Nr. 176 von Hennig
 " 177 " Schwab (hat seine Sachen darin)
 " 178 " Weisser
 " 179 " Pertz
 " 180 " Kürber, Wilhelm (Kein Schüler)

- Spiegel ✓ Nr. 183 " Stübner (Kein Schüler)
 " 184 " Ohnsorge (Kein Schüler)
 + " 185 " Fröhne (eingetragen bei Hommel, benutzt aber Atelier von Spiegel)
 " 186 " Müller-Rabe
 " 187 " Globes

- Heid Nr. 188 " Falkenstein (Kein Schüler)
 " 189 " Schulz
 " 190 " unbekannt

Prof. Heid benutzt das Atelier 88 im Vorderhaus

- 2 -

b) Meisterateliers für die bildenden Künste

Professor Alexander Kanoldt

Professor Max Zaeper

Professor Konrad Hommel

Professor Richard Scheibe

Professor Arnold Waldschmidt

Professor Pater Behrens

Professor Dr. Heinrich Tessennow

++

Atelierdiener Fritz Lindenblatt

c) Meisterschulen für musikalische Komposition

Professor Dr. h.c. Paul Graener

Professor Dr. Gerhard von Keussler

Professor Max Trapp

++

Professor Hans Meid

M3

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

215

- - Ende - -